

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1886)

Artikel: Verwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

Autor: Räz / Willi / Rohr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Forst-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1886.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz** bis Mitte September,
Herr Regierungsrath **Willi** von Mitte September an.

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Rohr** bis Mitte September,
Herr Regierungsrath **Räz** von Mitte September an.

I. Gesetzgebung.

Im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1885 hat die Forstdirektion auf die Nothwendigkeit einer Revision der bernischen Forstgesetzgebung hingewiesen; während des Verwaltungsjahres hat sie nun dem Grossen Rathe einen bezüglichen Entwurf vorgelegt. In der Berathung desselben, welche in der Februarsitzung begonnen und in der Aprilsitzung fortgeführt wurde, zeigte sich eine rege Theilnahme an der Sache und die grosse Beteiligung an der Diskussion seitens einer Anzahl Grossräthe bekundete deutlich ein lebhaftes Interesse für den Wald und seine Bewirthschaftung. Gleichzeitig erwies es sich aber auch, dass eine einheitliche Forstgesetzgebung für die verschiedenartigen Verhältnisse des Kantons Bern zu den schwierigen Aufgaben des Gesetzgebers gehört. Es bezieht sich dies besonders auf die nothwendige Anlehnung der Kantonsgesetzgebung an die Bundesgesetzgebung; letztere macht für einen grossen Theil unseres Kantons Regel, nämlich für die eidgenössische Forstzone, welche die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal, Thun, Signau, Seftigen, Schwarzenburg, Konolfingen und Trachselwald in sich schliesst. Für diesen Theil des Kantons enthält das Bundesgesetz die wesentlichsten Vorschriften, und es

fehlt dem kantonalen Gesetzgeber die Befugniß, insoweit Normen aufzustellen, als die Bundesgesetzgebung dieses bereits gethan hat. Dagegen sind der kantonalen Gesetzgebung noch eine Menge Gegenstände überlassen, deren legislatorische Vereinigung zur Vereinfachung der Administration und wirksamer Waldwirtschaft als ein wesentlicher Fortschritt angesehen werden müsste. Es sind dieses die Straffälle in Frevelsachen, Vorschriften gegen polizeiliche Uebertritte, Waldschutz und Anderes mehr. Hiezu kommt auch noch der Umstand, dass das Bundesgesetz nicht nur Vorschriften über die Waldwirtschaft, Forstpolizei und dergleichen enthält, welche der Einzelne zu beobachten hat, sondern auch den Kantonen Auftrag ertheilt, durch Erlass von gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung des Bundesgesetzes zu sichern. Als solche betrachten wir namentlich die Art. 11, 14, 19 und 20 desselben. Diese Artikel weisen die Kantone an, Vorsorge zu tragen, dass das Forstareal nicht vermindert werde, wirthschaftliche und Sicherheitsmassnahmen anzutragen zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes. Die Bestimmungen des Art. 20: «In diesen Waldungen sind die üblichen Nebennutzungen, welche die Waldwirtschaft beeinträchtigen, wie namentlich der Weidgang jeglicher Viehgattung und das Streuesammeln, auf bestimmte

Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen, oder ganz aufzuheben», verlangen weitere Ausführungsbestimmungen und ein bestimmtes Eingreifen der kantonalen Behörden. «Die ganz oder bedingt zu lässigen Nebennutzungen sind dem Interesse einer guten Waldwirtschaft entsprechend zu regeln» kann gewiss nicht anders aufgefasst werden, als es haben die Kantone die nöthigen Ausführungsgesetze zu erlassen. Eine einfache Uebertragung dieses Artikels des Bundesgesetzes in die Kantonsgesetzgebung, wie es der noch nicht zu Ende berathene Entwurf theilweise vorsieht, kann daher nicht wohl genügen. Wenn der Entwurf nach dieser Richtung die bundesrechtliche Seite in ungenügender Weise berücksichtigte, so beging er andererseits den Fehler, dass er nach einer Richtung zu weit in die Bundesgesetzgebung hineingriff und verschiedene Bestimmungen in Bezug auf Strafmaß, Strafsanktion und Strafvollzug durch Umschreibungen sowohl textuell als auch materiell modifizirte.

Diese und andere hier nicht weiter auszuführende Umstände mögen denn auch der Grund gewesen sein, dass schon in den Abschnitten I bis IV mehrere Abänderungsanträge gestellt und einzelne Artikel zur Verbesserung an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen wurden.

Die wichtigste Frage in dieser Angelegenheit ist nach unserer Auffassung die, ob die Bundesvorschriften vom 24. März 1876 nicht nur auf die sogenannte Forstzone, sondern überhaupt auf das ganze Gebiet des Kantons Bern auszudehnen seien, immerhin einzelne Modifikationen vorbehalten. Wenn man den Grundsatz der Vereinheitlichung unserer Gesetzgebung berücksichtigen will, und zudem bedenkt, dass die Durchführung desselben in dem ebenen Theile des Kantons, sowie im Jura nur auf ganz untergeordnete Schwierigkeiten stossen müsste, so ist die Ansicht wohl gerechtfertigt, dieser Tendenz Vorschub zu leisten.

Am meisten Kollisionen zeigten sich bei Abschnitt V, «Strafbestimmungen». In der Generaldebatte beim Beginne dieses Abschnittes machte sich gleich die übereinstimmende Tendenz geltend, diese Materie an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen. Nicht weniger als 14 Redner beteiligten sich an der Diskussion über diesen Abschnitt, die alle mit ganz wenigen Ausnahmen für Rückweisung plaidirten. Aus dem Tenor der verschiedenen Vorträge und gefallenen Voten musste man die Rückweisung dahin auslegen: Es seien die im Entwurfe angesetzten Strafandrohungen im Allgemeinen etwas scharf und zu hoch und sollten in einer neuen Vorlage auf ein kleineres Maß herabgesetzt werden. Es wurde hiebei namentlich auf die Art. 211 und 213 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 (§ 41 des Entwurfes) aufmerksam gemacht, welcher substanziell in den neuen Entwurf aufgenommen, resp. aus dem in Kraft bestehenden Strafgesetzbuch herübergeholt wurde. Im Fernern wurde gerade unter Hinweisung auf diese Satzungen und in Bezug auf die §§ 40 und 41 des neuen Entwurfes geltend gemacht, welch' ungleiche, allen Rechtstheorien widersprechende Verhältnisse bei praktischer Anwendung dieser beiden §§ entstehen könnten. Es ist hier namentlich das Votum des Herrn Justizdirektor Eggli von Bedeutung. Derselbe wies darauf

hin, dass in einzelnen Fällen die Strafe nach dem Werthe des Entwendeten und dem verursachten Schaden bemessen sei, während in andern Fällen nur der Werth des Entwendeten allein als Strafmaß angewendet werde. Eine Inkonsistenz, die offenbar ausgemerzt werden musste. (Vide Tagbl. des Grossen Rethes von 1886, pag. 207.)

Unter diesen Eindrücken und Angesichts der sehr grossen Wünschbarkeit einer Umarbeitung dieses Gegenstandes wurde dann der Abschnitt «Strafbestimmungen» an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Die Forstdirektion unterzog sich dieser Aufgabe, allein man wird wohl zugeben müssen, dass eine solche Umarbeitung einer weitschichtigen Materie im Gebiete des Strafrechts keineswegs eine leichte Aufgabe war und noch viel weniger von einem Nichtjuristen in ein paar Tagen aus dem Aermel geschüttelt werden konnte. Es wurde die Einholung neuer Rechtsgutachten nöthig, was die Sache wesentlich verzögerte und länger hinausschob, als man ursprünglich annahm. Auch der Wechsel in der Person des Forstdirektors war einer raschen Anhandnahme nichts weniger als förderlich. Immerhin konnte vor Jahresschluss der Entwurf in seiner ersten redaktionellen Form fertig gestellt werden. Allein es zeigte sich bald ein anderer, bisher zu wenig beachteter und wahrscheinlich auch vom Grossen Rathe zu wenig gewürdigter Umstand. Durch die Aushebung eines so wichtigen Bestandtheiles und dessen Neubearbeitung wurde das ganze zusammenhängende systematisch aufgeführte Gesetz auseinandergerissen. Die neue Ausarbeitung der Strafbestimmungen auf ganz veränderter Rechtsbasis kollidirt nun mit verschiedenen Bestimmungen des bereits berathenen Gesetzes. Für eine solche Umarbeitung hat nun aber die Forstdirektion weder vom Grossen Rathe noch sonst her Auftrag, und es wird nun zu untersuchen sein, ob die Berathung des letzten Theiles der Strafbestimmungen, ohne Rücksicht auf den bereits in erster Berathung angenommenen Theil, fortgesetzt und abgeschlossen, oder ob vielleicht nicht auch der schon durchberathene Theil einer neuen Durchsicht unterzogen werden sollte.

Hinsichtlich der schon berührten Verzögerung scheint im Grunde kein grosser Verlust eingetreten zu sein. Wenn man bedenkt, dass unser Volk die harmlosesten Gesetze, wie dasjenige über die landwirtschaftliche Schule und die Lehrerpensionirung verwarf, so dürfte man sich eigentlich allen Ernstes fragen, ob Angesichts einer solchen Perspektive die Vorlage eines so allgemein eingreifenden Gesetzes angezeigt sei; denn wenn einmal ein solches Gesetz verworfen ist, wird die fernere Initiative auf lange Jahre lahm gelegt. Allerdings wäre, wie dies im Verwaltungsberichte pro 1885 überzeugend nachgewiesen wurde, die Revision der bernischen Forstgesetzgebung sehr wünschenswerth und zweckmässig, und würde in Bezug auf die Verwaltung und die Rechtssprechung wesentliche Erleichterungen schaffen. Immerhin ist nicht zu vergessen, dass die bernische Forstgesetzgebung viele gute, ja sehr gute Bestimmungen enthält, welche den Grundsätzen des Bundesgesetzes von 1876 sogar vorausseilten. Diese Gesetze, richtig angewendet, scheinen der Möglichkeit einer rationellen und guten Waldwirtschaft nicht hindernd im Wege zu stehen oder eine solche sogar auszuschliessen.

Einzig die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 erheischt dringend verschiedene Ausführungsbestimmungen. Allein es dürfte noch untersucht werden, und es wäre das sogar eine sehr lohnende Arbeit für einen bernischen Juristen, ob diese Ausführungsbestimmungen mit Rücksicht auf die von Seite des Bundes an die Kantone durch das Gesetz erlassene oder gegebene Aufgabe oder — deutlicher gesprochen — Gesetzgebungs- oder Verordnungspflicht nicht durch den Grossen Rath, eventuell den Regierungsrath, auf dem Dekretswege oder durch Vollziehungsverordnungen, ohne Referendum aufgestellt und in Wirksamkeit gesetzt werden könnten und sollten. Wir sind nicht in der Lage, in Sachen zu präjudizieren, erlauben uns aber, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, um im Falle der Verwerfung eines neuen Gesetzes, oder Verzicht auf ein solches, seitens des Grossen Rethes, jetzt schon den Weg anzudeuten, welcher die bestehende Unsicherheit auf entsprechende Weise überbrücken könnte.

Andere Gegenstände der Gesetzgebung wurden nicht behandelt, als dass auf eine diesbezügliche Zuschrift des Kantons Solothurn die Frage der Unterstellung des Jura unter das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 neuerdings angeregt wurde. Infolge dessen wurde die Forstinspektion Jura zur Berichterstattung eingeladen. Der Inhalt dieses eingelangten, umfassenden Berichtes lässt sich ungefähr in folgende Sätze concentriren, welche auch dem Beantwortungsschreiben des Regierungsraths an die Regierung des Kantons Solothurn zu Grunde gelegt wurden:

« Im September dieses Jahres (1886) hat der Bundesrat, wohl aus Anlass des von der nationalrätlichen Geschäftsprüfungskommission gestellten Postulates, die Wälder des Jura, resp. das Gebirgsland desselben im Kanton Bern durch den Herrn Oberforstinspektor untersuchen lassen. Diese Untersuchung dürfte wohl im Wesentlichen zu Gunsten Ihrer Bestrebungen ausgefallen sein. Ob dieses auch auf den Gebieten der übrigen Kantone des Juragebietes geschehen, wissen wir nicht; immerhin schien uns dieses Vorgehen zur Annahme geeignet, es beabsichtigen die Bundesbehörden, sich mit der einschlägigen Frage zu beschäftigen.

« Aus diesem Grunde scheint uns vorläufig die Einreichung eines bezüglichen Postulates nicht für nothwendig. »

Bei Behandlung dieser Angelegenheit im Schoosse des Regierungsrathes wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten in dieser, für den Jura so ausserordentlich wichtigen Angelegenheit, nebst den Fachmännern, auch noch die Stimmen der Herren Regierungsstatthalter angehört werden, bevor man in Sachen eine ausgesprochene Stellung einnehme. Diesem Wunsch entsprechend erliess die Forstdirektion an die sämmtlichen Regierungsstatthalterämter des Jura ein Kreisschreiben folgenden Inhalts:

« Die Regierung des Kantons Solothurn hat wiederholt Anlass genommen, mit den benachbarten Kantonen des Juragebietes Unterhandlungen einzuleiten, um die Wälder der Jurakette dem Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 zu unterstellen.

« Durch die letzte Anregung des Standes Solothurn vom 19. Juni 1886 veranlasst, beauftragte die Forstdirektion das Forstinspektorat des Jura, diese Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist nun eingegangen und schliesst mit der Ansicht, es sei die Einreichung eines bezüglichen Postulates bei den Bundesbehörden im Sinne einer Unterstellung unter das obenerwähnte Bundesgesetz nicht nötig, weil der Bundesrat bereits von sich aus die Frage in Untersuchung gezogen habe.

« Um nun in dieser für den Jura so ausserordentlich wichtigen Angelegenheit nebst den Fachmännern auch noch die Stimmen der Herren Regierungsstatthalter anzuhören, bevor wir in Sachen eine bestimmte Stellung einnehmen, ersuchen wir Sie, uns zu Handen des Regierungsrathes folgende Fragen zu beantworten:

- « 1) Zeigen sich forstliche oder nationalökonomische Mängel in der Behandlung der Waldungen Ihres Amtsbezirkes, namentlich mit Berücksichtigung der Gemeinde- und Privatwaldungen, sowie der vorhandenen Weiden?
- « 2) Können allfällige Mängel mit Hülfe der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze beseitigt werden, oder ist die Anwendung namentlich eidgenössischer Gesetzesbestimmungen wünschenswerth, um solches zu bewirken.
- « 3) Ist zu erwarten, dass sich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Forstschutz im Hochgebirge vom 24. März 1876 im Jura ohne Schwierigkeiten durchführen liessen?
- « 4) Sind gewichtige Gründe vorhanden, welche die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes im Jura wünschbar machen? »

Sämmtliche Herren Regierungsstatthalter haben die Sache entsprechend der Wichtigkeit derselben einer einlässlichen Untersuchung unterzogen und ihre Beantwortung rechtzeitig eingereicht, um für den hierseitigen Bericht benutzt werden zu können. Mehrere dieser Berichte behandeln die Sache sehr einlässlich, mit grosser Sachkenntniß und vieler Objektivität. Alle ohne Ausnahme kommen aber zu dem Schlusse, die Ausdehnung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 über den bernischen Jura sei keine Nothwendigkeit. Einzelne gehen noch etwas weiter und bemerken, es sei dies auch nicht wünschenswerth. Die Motive dieser ablehnenden Haltung sind sehr verschiedenartig. Eine Reproduktion derselben aus sämmtlichen sieben jurassischen Amtsbezirken kann hier mit Rücksicht auf die voluminöse Ausdehnung des Berichtes nicht stattfinden. Hingegen wollen wir versuchen, einzelne der wichtigsten Gründe, welche angeführt wurden, hier in concentrirter Form wiederzugeben:

- 1) Der Jura ist im richtigen Verhältniss zu seiner Ausdehnung bewaldet.
- 2) Die Wälder gehören zum grössten Theil dem Staat und den Gemeinden.
- 3) Ueber die Staats- und Gemeindewaldungen bestehen beinahe überall Wirtschaftspläne und werden nach denselben bewirtschaftet.
- 4) Die Aufsicht und Bewirtschaftung der Waldungen geschieht durch technisch gebildete Förster und geschultes Forstpersonal.

- 5) Die Gesetze, richtig angewendet, genügen für eine rationelle Bewirthschaftung und polizeiliche Beaufsichtigung.
- 6) Die relative Höhe der Jurakette, die geologische Bildung derselben, die Richtung der Höhenzüge, sowie die Beschaffenheit des Bodens und die Bekleidung der Bergeshänge sind derart, dass die in der Alpenzone immer so sehr gefürchteten schädlichen Naturereignisse, wie Lawinen, Steinschläge, Erdrutschungen, Wildwasser und dergleichen, nicht zu befürchten sind.

Aus diesen allgemeinen übereinstimmenden Kundgebungen der jurassischen Regierungsstatthalterämter glaubte denn auch die Forstdirektion genügende Winke zu erblicken, in Sachen der Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes über den bernischen Jura eine ablehnende Haltung einnehmen zu sollen, und zwar umso mehr, weil die Ansichten der schon früher angefragten Fachmänner (Forstinspektor und Kreisförster) theilweise mit gleicher Begründung zu demselben Schlusse gelangen (vide Verwaltungsbericht pro 1885). Die eingegangenen Kundgebungen sind auch dem Regierungsrath zur Kenntniss vorgelegt worden und haben dort in Bestätigung der Ansicht der Forstdirektion die gleiche Billigung gefunden.

In Bezug auf das Vorgehen Solothurns bemerkte das Regierungsstatthalteramt Biel noch im Besonderen:

«Schliesslich sei noch bemerkt, dass von sämmtlichen Kantonen, zu deren Gebiet der Jura gehört, Solothurn, möglicherweise Baselland, die einzigen sind, welche aus Gründen, die uns gleichgültig sein können, die Bundesaufsicht anrufen. Aargau, Waadt und Neuenburg wollen nichts davon wissen.»

Hinsichtlich der Wyttweiden im Jura bemerkte der gleiche Beamte:

«Was die Wyttweiden anbelangt, so ist sehr zweifelhaft, ob die vom Bunde verlangte Auscheidung von Wald und Weide sowohl in forstpolizeilicher als in nationalökonomischer Hinsicht sich rechtfertigen liesse.»

II. Beschlüsse des Regierungsrathes.

Am 6. Mai 1885 wurde über die Burgergemeinde Lotzwyl infolge der bekannten Waldübernutzungen bei Anlass der Verfassungsrevisionskampagne die Bevogtung verhängt und es wurde ihr, resp. der ernannten Verwaltungsbehörde unter Anderem auch die Weisung ertheilt, für Erstellung und Vorlage eines regelrechten Waldwirtschaftsplanes zu sorgen. Derselbe wurde im Berichtsjahre dem Regierungsrath zur Sanktion vorgelegt und erhielt von letzterem die Genehmigung. Da nun dadurch ein Hauptgrund der Bevogtung beseitigt war, so beschloss der Regierungsrath unterm 2. Juni 1. J. die Aufhebung derselben unter der Bedingung, dass der genehmigte Wirtschaftsplan genau befolgt und ein mit den Vorschriften des letztern übereinstimmendes Nutzungsreglement der vorgenannten Behörde zur Sanktion vorgelegt werde.

Trotz der im Verwaltungsberichte des Vorjahres gemeldeten Verfügung der unterzeichneten Direktion

betreffend Einstellung der Schläge nach erfolgter Erschöpfung des zugetheilten Rüstlohnkredites waren wir nicht im Stande, eine Ueberschreitung desselben zu verhüten. Infolge Revision des Wirtschaftsplanes für die Staatswaldungen wurde nämlich der Abgabesatz von 50,700 m³ auf 54,000 m³ erhöht. Dies sowie noch andere unvorhergesehene Umstände, als Windfall, Schneedruck u. s. w., alles Eventualitäten, welche bei der Festsetzung des betreffenden Kredites, weil noch unbekannt, nicht mit in Berechnung gezogen werden konnten, und welche sich theilweise als force majeure einstellten, machten alle Vor- und Aufsicht der Forstdirektion zu Schanden. Ein dahingehendes Nachkreditbegehren konnte in der Dezember-Sitzung 1886 vom Grossen Rath behandelt und erledigt werden. Durch Verweigerung der Anweisung der Rüstlöhne nach Erschöpfung des betreffenden Kredites wurde aber eine Menge Arbeiter, meist ärmere Leute, welche von der Hand in den Mund leben, und welche die Holzrüstungen gestützt auf abgeschlossene Verträge vorgenommen hatten, in arge Verlegenheit und theilweise in grosse Noth gebracht. Um nun diesen, mit den sozialen Bestrebungen der Gegenwart im Widerspruch stehenden Zuständen so schnell als möglich abzuheilen, verfügte der Regierungsrath unterm 16. Oktober auf Antrag der Forstdirektion, dass diese Mehrausgaben sofort, also vor Ertheilung des bezüglichen Nachkredites durch den Grossen Rath, angewiesen werden können.

III. Allgemeine Verwaltung.

A. Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876.

Die Durchführung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge bereitet dem Forstpersonal der Forstzone viele und grosse Arbeiten, von denen der Forstmann ausserhalb derselben gänzlich verschont bleibt. Es kann aber mit Freuden konstatirt werden, dass diese Arbeiten in der Regel auch ihre guten Früchte tragen, wodurch das Verständniss für die Pflege des Waldes, sowie dessen Wieder-aufforstung und rationelle Bewirthschaftung bei der Bevölkerung je länger je mehr Boden gewinnt. Die dortigen Zustände haben sich daher ganz bedeutend verbessert, obschon noch Manches zu wünschen übrig bleibt. Eine der Hauptschwierigkeiten bestand namentlich in dem Umstand, dass mancherorts ein gänzlicher Mangel an brauchbarem und gebildetem Forstpersonal vorhanden war und die Förster gar keine Aushilfe hatten. Hoffentlich wird die Tendenz, durch Abhaltung von Bannwartenkursen diesem Mangel zu begegnen, in einigen Jahren manche Lücke auffüllen. Der für das Jahr 1887 in Aussicht genommene Kurs für die eidgenössische Forstzone bezweckt vorherrschend, der Ausführung des Bundesgesetzes durch tüchtige Bannwarten Vorschub zu leisten, weshalb das Programm von den bisherigen Bannwartenkursen wesentlich abweicht.

Um der Sache mehr Uebersichtlichkeit zu geben, behandeln wir den Stoff in sachlicher Anordnung.

a. Aufforstungen und Verbauungen.

In erster Linie können wir hier in weiterer Ausführung des schon Gesagten auf den Verwaltungsbericht von 1885 verweisen, woselbst auf Seite 153 mit Genugthuung hervorgehoben wird, dass das Verständniss für die Wichtigkeit der Aufforstungen und Verbauungen stets mehr Boden gewinnt und die Wohlthat der kantonalen und eidgenössischen Unterstützungen stets mehr Anerkennung findet. Wir erachten diese Thätigkeit der Forstbeamten als eine der schönsten Errungenschaften der eidgenössischen Gesetzgebung infolge der neuen Bundesverfassung. Wenn das Bundesgesetz vom 24. März 1876 den Bewohnern der Gebirgszone auch sehr empfindliche Einschränkungen und Verpflichtungen auferlegt, so werden dieselben hinwieder einigermassen aufgewogen durch Gewährung bedeutender Subventionen für Erweiterung des Waldareals auf kahlen Höhen, Verbauung von Lawinenzügen, Steinschlägen, Wasserrunnen und wie diese mit Recht gefürchteten elementaren Naturerscheinungen alle heissen. Die Wohlthaten, die aus diesen Werken der Mit- und Nachwelt erwachsen, sind von unschätzbarem Werth.

Die verhängnissvollen Uferbrüche und Ueberschwemmungen in den tiefer gelegenen Flusstälern und Niederungen haben ihre Ursachen zum grössten Theile und in vielen Fällen ausschliesslich in den Regionen der Mittel- und Hochalpen zu suchen. Die in den letzten Dezennien so oft wiederkehrenden Ueberfluthungen der Aare vom Haslethal bis zu ihrem Eintritt in den Rhein, die Ueberschwemmungen des Seelandes, die Verheerungen der Emme, der Sense, der Zulg, der Simme u. s. w. sind zum grössten Theile der Entwaldung der Gebirgshöhen in deren Quellengebieten zuzuschreiben. Mit Nichts werden wir ihre Wildheit, ihre Zerstörungswuth und die durch sie bewirkte stete Bedrohung ganzer Landestheile zu vermindern oder zu beseitigen im Stande sein, als durch das Mittel der Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge. Diese Arbeiten werden daher nicht etwa nur einzig und allein für den Alpbewohner, den Sohn der Berge, ausgeführt, um dessen Scholle da oben festzuhalten, sondern im gleichen, vielleicht noch höheren Maße ist auch der Bürger der Niederungen in den Flusstälern an der Verminderung der Gefahr interessirt, und wenn irgendwo eine Bundesunterstützung, verbunden mit kantonalen Beiträgen, für kulturelle und nationalökonomische Zwecke gerechtfertigt erscheint, so ist es gerade für solche Unternehmungen in der Alpenkette des Oberlandes, den Alpen des Emmenthals und den Vorbergen von Sefigen und Schwarzenburg.

Es kann mit grosser Befriedigung konstatirt werden, dass die bis jetzt ausgeführten und begonnenen Werke auch von gutem Erfolge begleitet sind. Alle bis jetzt unternommenen Projekte wurden nicht nur befriedigend ausgeführt, so dass ihnen ohne Anstand (unter Vorbehalt kleinerer Nachbesserungen) eine

verhältnissmässig befriedigende Bundesunterstützung zu Theil wurde, sondern sie haben sich ohne Ausnahme auch gut erhalten und erfüllen in anerkennenswerther Weise die gehegten Erwartungen. Sie haben aber auch noch ein anderes wesentliches, fortgeschrittliches Problem gelöst, welches für die Forstwissenschaft und Hydrotechnik von unschätzbarem Werthe ist. Sie haben erfahrungsgemäss den Beweis erbracht, dass der allmälichen künstlichen Aufforstung des Waldbodens im Hochgebirge und der Bewaldung kahler Höhen und gefahrdrohender Flächen im Allgemeinen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege stehen. Die im Volksglauben eingewurzelte Meinung, die Wiederbewaldung baumloser Höhen sei unmöglich, wird damit schlagend widerlegt. Diese Thatsachen haben nicht verfehlt, bei den Bewohnern der betreffenden Gegenden auch auf die übrige Waldwirtschaft einen günstigen Einfluss auszuüben. In den Gemeinden, welche solche Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten begonnen haben, hat der waldbauliche Fortschritt im Allgemeinen Fuss gefasst. Es lässt sich hier der weitere wichtige Schluss ableiten, dass da, wo es den Behörden gelingt, die Bevölkerung mit den einzelnen Theilen der Waldwirtschaft vertraut zu machen, sie in das Wesen und den Haushalt derselben einzuführen, auch gleichzeitig die Sorge für den Wald im Allgemeinen Schritt hält. Dieser Theil forstlicher Thätigkeit darf als noch neu und im Stadium der Entwicklung stehend angesehen werden. Viele der gemachten Arbeiten waren im Grunde genommen eigentlich mehr Versuche. Da dieselben im Ganzen aber als gelungen, einzelne sogar als sehr gelungen bezeichnet werden können, so berechtigt dieser Umstand zu der Hoffnung, dass die Zukunft, welcher hier ein hoffnungsreiches Operationsfeld offen steht, bereichert durch die bisherigen Erfahrungen, eine segensreiche Wirksamkeit entfalten werde.

Mit Rücksicht auf das Angeführte erlaubt sich die Forstdirektion, hier die Hoffnung auszusprechen, es werden demnächst auch diejenigen Gemeinden mit Aufforstungsprojekten in die Linie rücken, welche bisher, wohl um aus den gemachten Erfahrungsthat-sachen Vortheil zu ziehen, eine zuwartende Stellung eingenommen haben.

Von den Amtsbezirken, welche der eidgenössischen Forstzone angehören, gebührt unstreitig Interlaken der Ruhm, in Aufforstungsunternehmungen verhältnissmässig am meisten geleistet zu haben. Es dürfte dieses, wenigstens theilweise, nicht ohne Grund auf den Umstand zurückgeführt werden, dass dort die schönen Erfolge des Altmeisters Kasthofer heute noch in lebendiger Erinnerung sind und überdies das Zusammenwirken des Kreisförsters und der Bezirksbehörden manche Ausführung erleichterte. Die seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes bis dato ausgeführten, in Ausführung begriffenen und neu angemeldeten Projekte sind in nachstehender Zusammenstellung enthalten.

Bodenbesitzer.	Projekte.	Zeit der Ausführung.	a Aufforstung. b Verbauung.	Kosten.	Beiträge																			
					des Bundes.		des Kantons.		Total.															
Ausgeführte Projekte.																								
<i>Amtsbezirk Oberhasle.</i>																								
Guttannen, Bäuertgemeinde	Fahnersgadenwald	1884	a und b	1,518	50	639	69	455	55	1,095	24													
Meiringen, Bäuertgemeinde	Rothsteiniwald	1884—1886	»	2,951	15	1,064	—	885	34	1,949	34													
<i>Amtsbezirk Interlaken.</i>																								
Brienzwyler, Burgergemeinde	Stutz- und Kählenwald	1879—1884	»	5,547	29	2,218	91	1,034	79	3,253	70													
Schwanden, Einwohnergemeinde	Schwandenbach	1879—1881	»	3,882	15	1,940	87	751	47	2,692	34													
Lütschenthal, Einwohnergemeinde	Brüggwald	1879—1880	»	1,080	—	473	27	324	—	797	27													
Bönigen, Burgergemeinde	Bann- und Finsterschleife	»	»	6,988	77	2,795	51	2,196	63	4,892	14													
Ebliigen, Einwohnergemeinde	Grosswald	1882	b	1,630	20	652	08	480	60	1,132	68													
Lütschenthal, Einwohnergemeinde	Schärmattengrind	1883	a und b	636	96	318	48	191	10	509	58													
»	Sprengrieseten	»	»	2,223	30	1,111	65	667	—	1,778	65													
»	Siedelisegrieseten	»	»	624	10	312	05	187	25	499	30													
»	Hohsengrieseten	»	»	1,085	50	542	75	325	65	868	40													
»	Hintwald und Ritschöpf	1884—1885	»	2,741	49	1,321	22	822	40	2,143	62													
Wilderswyl, Einwohnergemeinde	Bannwälder	1884	»	5,154	75	2,577	37	1,546	42	4,123	79													
Matten, Burgergemeinde	Pfängischleif	1882—1883	»	1,123	50	449	22	336	90	786	12													
»	Krumme Lauenen, Bruchsleif	»	»	1,716	50	686	60	514	95	1,201	55													
Bönigen, Burgergemeinde	Weissbrettzug	1884	»	14,454	45	6,102	38	4,336	33	10,438	71													
Gsteigwyler, Einwohnergemeinde	Stock-Riese-Schwendilauenen	1882—1886	»	15,810	80	6,568	55	4,213	44	10,781	99													
Oberried, Einwohnergemeinde	Rumpfelwald	»	»	5,612	47	2,325	94	1,875	74	4,201	68													
Unterseen, Einwohnergemeinde	Hinterer Harder	1883—1884	»	5,642	15	2,623	16	1,692	64	4,315	80													
Güntischwand, Einwohnergemeinde	Wandfluhgraben, Lauizug, Wängilauenen	1881—1884	»	13,975	90	8,158	30	5,797	42	13,955	72													
Brienz, Einwohnergemeinde	Balenwald, Balenvorsass	1883—1885	»	28,224	14	11,731	73	8,467	24	20,198	97													
»	Rytzwald	»	»	10,493	25	4,306	58	3,147	97	7,454	55													
Schmocket, Bäuertgemeinde	Niederhorn	1882—1884	a	3,225	—	1,355	—	847	50	2,202	50													
Schwanden, Einwohnergemeinde	Brumi	1883	a und b	300	85	150	—	90	—	240	—													
Unterseen, Burgergemeinde	Brandrieseten	1885	»	2,750	20	810	—	825	06	1,635	06													
»	Falkenfluhrrieseten	»	»	583	85	150	—	175	15	325	15													
Gertsch, Chr., in Lütschenthal	Pletschenritt	1883—1885	»	1,859	30	818	22	557	79	1,376	01													
Gertsch, Sam., Stegmatten	Trichimaad	1883—1886	»	648	30	262	12	194	50	456	62													
Lütschenthal, Einwohnergemeinde	Unter den Schöpfen	1883—1885	»	3,673	75	1,573	01	1,129	12	2,702	13													
Grindelwald, Einwohnergemeinde	Grundwald	1883—1886	»	3,077	80	1,231	12	923	34	2,154	46													
Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde	Wengenkehren	»	»	2,005	70	896	17	601	70	1,497	87													
»	Saushornzüge	»	»	1,641	20	686	38	492	36	1,178	74													
Bergschaft Winteregg	Mürrenwald	1885—1886	»	4,659	05	1,897	72	1,397	72	2,795	44													
Mürren, Alpgenossenschaft	Allmenthubel	»	»	1,093	65	437	46	328	09	765	55													

Bodenbesitzer.	Projekte.	Zeit der Ausführung.	a Aufforstung, b Verbauung.	Kosten.	Beiträge							
					des Bundes.		des Kantons.		Total.			
<i>Amtsbezirk Frutigen.</i>												
Staat Bern	Byberg	1884	a	Fr. 3,224	Rp. 90	Fr. 1,289	Rp. 96	Fr. 1,934	Rp. 94	Fr. 3,224	Rp. 90	
Wengi, Burgerbäuert	Hochwald und Flyschwald	1882	a und b	1,975	50	987	75	592	65	1,580	40	
Frutigen, Dorfbäuert	Leimbach	1883—1884	»	3,216	50	1,445	55	964	95	2,410	50	
<i>Amtsbezirk Niedersimmenthal.</i>												
Schwenden, Bäuertgemeinde	Twiriengraben	1880	»	1,816	—	475	—	544	80	1,019	80	
<i>Amtsbezirk Schwarzenburg.</i>												
Staat Bern	Gustigratvorsass	1881—1886	a	9,629	80	5,460	—	4,169	80	9,629	80	
				179,088	67	78,845	77	55,920	30	134,266	07	
In Ausführung begriffene Projekte.												
<i>Amtsbezirk Oberhasle.</i>												
Willigen, Bäuertgemeinde	Brügglenwald	1883	a und b	3,210	—	1,337	—	963	—	2,300	—	
<i>Amtsbezirk Interlaken.</i>												
Güntlischwand, Einwohnergemeinde	Sumpfschleif	1884	»	7,830	—	3,267	—	2,349	—	5,616	—	
<i>Amtsbezirk Thun.</i>												
Staat Bern	Knubelweiden	1881	»	31,540	50	17,521	80	14,018	70	31,540	50	
Sigriswyl, Gemeinde	Blume	»	»	19,550	—	9,775	—	5,865	—	15,640	—	
<i>Amtsbezirk Signau.</i>												
Staat Bern	Hohneggweiden	1885	»	15,737	94	6,885	18	9,352	76	15,737	94	
» »	Hegenalp	1882	»	1,005	—	301	50	703	50	1,005	—	
<i>Amtsbezirk Schwarzenburg.</i>												
Staat Bern	Schweuggenweide	1885	»	8,032	—	4,739	20	3,292	80	8,032	—	
» »	Gurbsweide	»	»	7,320	—	4,392	—	2,928	—	7,320	—	
» »	Weisstannengrat	»	a	6,750	—	4,050	—	2,700	—	6,750	—	
» »	Muschernweide	1886	»	4,100	—	1,640	—	2,460	—	4,100	—	
Guggisberg, Burgergemeinde	Frickenmoos	»	»	4,300	—	2,580	—	1,290	—	3,870	—	
Schwefelberg- und Birrengeossen-schaften	Birrenalp	»	»	800	—	480	—	240	—	720	—	
<i>Amtsbezirk Seftigen.</i>												
Riggisberg, Rechtsameggemeinde	Obere Allment	1885	a und b	2,400	—	1,440	—	720	—	2,160	—	
Hauser, Nationalrath, Gurnigel	Sagigraben	1886	»	7,697	—	3,948	—	2,309	10	6,257	10	
» »	Selibach	»	a	7,000	—	4,200	—	2,100	—	6,300	—	
				143,871	44	73,508	28	56,271	56	129,779	84	

Bodenbesitzer.	Projekte.	Ausführungs- termin Ende	a Aufforstung. b Verbauung.	Voranschlag.	Zugesicherte Beiträge									
					des Bundes.		des Kantons.		Total.					
Neu angemeldete Projekte.														
Amtsbezirk Oberhasle.														
Grund, Bäuertgemeinde	Am Kirchet	1889	a	4,200	—	2,100	—	1,206	—	3,360	—			
Meiringen, Bäuertgemeinde	Hansenrieseten	1888	a und b	4,230	—	1,765	—	1,269	—	3,034	—			
Amtsbezirk Interlaken.														
Ringgenberg, Gemeinden	13 Bäche	1892	»	65,611	—	29,350	50	19,683	30	49,033	80			
Brienz, Einwohnergemeinde	Mühlebachgraben	1888	»	13,210	—	5,499	—	3,963	—	9,462	—			
Oberried, Einwohnergemeinde	Rumpfelwald	1887	»	4,600	—	2,360	—	1,380	—	3,740	—			
Wilderswil, Einwohnergemeinde	Sitirieseten	»	»	1,370	—	760	—	511	—	1,271	—			
Matten, Burgergemeinde	Sagislauenenzug	»	»	2,490	—	1,245	—	747	—	1,992	—			
Lütschenthal, Einwohnergemeinde	Sprengrieseten	»	»	2,620	—	1,310	—	786	—	2,096	—			
»	Riesbachrieseten	1890	»	30,940	—	18,719	—	9,282	—	28,001	—			
Ammacher, Fritz, Grindelwald	Pfadrieseten	1888	»	3,785	—	1,578	—	1,135	50	2,713	50			
Rubin, Ulrich, Grindelwald	»	»	»	875	—	382	—	262	50	644	50			
Gsteigwyler, Einwohnergemeinde	Rieselauenen	»	»	13,925	—	7,030	—	4,177	50	11,207	50			
Staat Bern	Hohbühlgraben	1887	»	2,155	—	814	—	1,341	—	2,155	—			
Amtsbezirk Frutigen.														
Aeschi, Einwohnergemeinde	Bei den Kehren	1884	»	475	—	190	—	142	50	332	50			
»	Im Kalkofen	»	»	454	—	181	60	136	20	317	80			
»	Fuchsgraben	»	»	1,504	—	601	60	451	20	1,052	80			
Oberhofen, Burgergemeinde	Schlechtenwaldschwand	»	»	10,420	—	4,980	—	3,126	—	8,106	—			
Burn, Abr., Adelboden	Schwendli	»	»	986	—	394	40	295	80	690	20			
Diverse Privaten	Schwänzigraben	»	»	1,570	—	628	—	471	—	1,099	—			
»	In der Mündti.	»	»	1,190	—	476	—	357	—	833	—			
Amtsbezirk Saanen.														
Staat Bern	Grubenberg	1895	»	45,090	—	21,776	—	23,314	—	45,090	—			
Amtsbezirk Schwarzenburg.														
4 Privaten in Guggisberg	Burggraben	1888	»	3,350	—	2,010	—	1,005	—	3,015	—			
				198,451	—	96,698	50	70,116	80	166,815	30			

b. Ablösung von Walddienstbarkeiten.

Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge enthält die Vorschrift:

«Wenn auf Schutzwaldungen Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden. Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigentümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden. Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen.»

Für die Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen ist bis zur Stunde noch wenig geschehen. Es ist auch begreiflich, denn die Ablösung der auf Schutzwaldungen haftenden Dienstbarkeiten stösst auf so grosse Schwierigkeiten, dass nur eine allmäliche Durchführung möglich sein wird. Uebung, Gewohnheit, lokale Verhältnisse, welche mehr oder weniger mit der sozialen Stellung der Bewohner verbunden sind, spielen hier eine sehr wesentliche Rolle. Dennoch muss eine rationelle Waldwirtschaft auf eine allmäliche Regelung dieser Zustände tendiren, sei es in einer successiven Aufhebung oder zeitweiligen Einschränkung derselben. Schon der gewesene Oberförster Kasthofer hat in seinen vortrefflichen Schriften vielfältig auf die bekannte Schädlichkeit einzelner Waldservitute hingewiesen, und was er als Pionnier einer guten Waldpflege andeutete, stellen die heutigen Lehrer der Forstwissenschaft als bestimmte Erfahrungsgrundsätze fest. (Vergleiche Landolt, der Wald, seine Verjüngung, Pflege und Benutzung. Zürich, Schulthess, 1866.)

Um hier gleich die Arbeit mit einer zuverlässigen Grundlage zu beginnen, erachtete es die Forstdirektion als erste Aufgabe, die Frage zu untersuchen, welche Walddienstbarkeiten mit einer rationellen Waldwirtschaft unvereinbar seien und welche Servitute sich mit den Grundsätzen einer gesunden und zweckmässigen Waldpflege vereinbaren lassen. Unter den vielfachen und mannigfaltigen Arten von Waldservituten ist nämlich die Grosszahl derselben mit einer guten Waldwirtschaft durchaus nicht unvereinbar. Eine durch die Forstämter in den einzelnen Amtsbezirken der eidgenössischen Forstzone aufgenommene Erhebung hatte das Resultat, dass in denselben folgende Anzahl Servitute bestehen, welche mit dem Inhalt des Art. 14 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 unvereinbar sind und infolge dessen zur Ablösung und Liquidation in Aussicht genommen werden müssen:

Forstkreis I ungefähr 20

»	II	»	2
»	III	»	4
»	IV	»	15
»	V	»	18
»	VI	»	?

Eine ganz sichere Aufstellung ist zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch unmöglich.

Eine weitere Aufnahme sämmtlicher Walddienstbarkeiten, welche nicht nur die eidgenössische Forst-

zone in sich schliesst, sondern über den ganzen Kanton ausgedehnt wird, ist für das Jahr 1887 in Aussicht genommen und wird gegenwärtig in Arbeit sein.

Von diesen Dienstbarkeiten ist nur eine einzige abgelöst worden, und zwar im Forstkreise I, Gemeinde Hasleberg, im sogenannten Gemeindmädriwald.

Die Bundesbehörden dringen nun ernstlich darauf, dass diese Ablösungen in Angriff genommen und in Vollzug gesetzt werden. Zu diesem Zwecke wurde auf Gesuch des Regierungsrathes eine weitere Zeitfrist von drei Jahren ausgewirkt. Dieselbe dauert bis Ende 1889.

Wir haben schon vorhin angedeutet, dass die Waldservitute sehr verschiedenartig sind und eine eigentliche Musterkarte bilden. Von denjenigen, welche mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar und daher aufzuheben sind, glauben wir unser Augenmerk besonders auf folgende Spezialitäten richten zu sollen:

1. Regulirung der Waldweide.

Wir erachten es als zweckmässig, hier gleich vorauszusenden, dass die Waldweide nach zwei verschiedenen Richtungen in's Auge zu fassen ist, einerseits als *allgemeine, weitverbreitete und gewohnheitsgemäß ausgeübte Nebennutzung in den Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen, wo solche nicht als eine auf der Waldung haftende, von dritten Personen ausgeübte Servitutberechtigung ausgetüft wird*, anderseits solche, *wo die Weidberechtigung von dritten Personen auf fremdem Eigenthum (Wald) zufolge bestehender Privatrechte vorhanden ist*.

Da die Schädlichkeiten derselben — Ursache und Wirkung — im Grunde die gleichen sind, so könnte man dieselben so ziemlich allgemein und gemeinsam behandeln. Der Aufhebungs- resp. Beseitigungsmodus hingegen ist ganz verschieden. Bei den einen ist es nur eine Regelung der Nutzung des Waldbesitzers, bei den andern eine Regelung der Interessen mehrerer gleichzeitig an dem Nutzungsobjekt Beteiligter — eine eigentliche Interessenkollision.

Da, wo der Weidgang durch die Waldbesitzer selbst ausgeübt wird, bedarf es einer Regelung, welche, wenn auch oftmals schwierig, jedoch immerhin ohne allzu grosse Hindernisse durchführbar ist, besonders wenn richtiges Verständniss und guter Wille vereint sind.

Eine gänzliche, einmalige und sofortige Aufhebung der Waldweide erscheint uns zur Stunde unmöglich und mit Rücksicht auf die sozialen Folgen im Allgemeinen, besonders aber in Bezug auf die Ernährungsfrage der ärmern und arbeitenden Bevölkerung, sogar unzweckmässig. Mit der Waldweidfrage ist mancherorts auch die Möglichkeit der Haltung von Kleinvieh sehr enge verknüpft. Verbannt man die Ziege des armen Mannes aus den Waldungen, so schmäleret man gleichzeitig die Milch, das gesündeste und beste Nahrungsmittel des Volkes am Tische des Arbeiters. Ob das im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt liege und mit den Bestrebungen unserer Zeit übereinstimme oder kollidire, mag Jeder selbst entscheiden.

Wir neigen uns daher zu der Ansicht: da, wo die Waldweide als ein Servitut im Walde fremder Eigentümer ausgeübt wird, soll dieselbe gemäss

Bundesgesetz *aufgehoben* werden; da, wo sie als Nebennutzung im eigenen Wald ausgeübt wird, ist sie zu *regliren* und muss auf ein dem Walde möglichst kleines Mass von Nachtheil beschränkt werden.

Wie der Ablösungsmodus zu geschehen hat, darüber gibt schon das Bundesgesetz vom 24. März 1876 einige Anhaltspunkte. Art. 14, Lemma 3, desselben sagt: « den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen. » Das Bundesgesetz sagt also nur, dass über diese Materie die kantonale Gesetzgebung Anwendung finden solle. Ein solches Gesetz besitzt nun der Kanton Bern schon lange; es ist also nicht nötig, hier auf Erlass neuer Gesetzesbestimmungen zu tendiren. Das Gesetz vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Walddienstbarkeiten bietet nach unserer Ansicht genügende Anhaltspunkte, eine Ablösung solcher Weidberechtigungen zu ermöglichen. Zudem ist das Gesetz und dessen Anwendung bei den Gerichtspersonen und Juristen eingelebt, die Rechtspraxis bekannt und das Verfahren im Ganzen genommen einfach und billig. Das Bundesrecht gibt diesem kantonalen Gesetz noch die weitere, sehr kräftige Handhabe, dass es die Ablösung obligatorisch erklärt und somit die Ausnahmen, welche in den Vorschriften vom 12. Dezember 1839 enthalten sind, hinfällig werden.

Die Forstdirektion beabsichtigt, diese Liquidation sofort einzuleiten und die entsprechenden Vorkehren anzuordnen, damit der Staat Bern, welcher vom Bunde für Forstzwecke alljährlich sehr bedeutende Beiträge bezieht, in der anberaumten Frist in der Vollziehung des Bundesgesetzes seinen Pflichten auch voll und ganz nachkomme.

Von grosser Tragweite und umfassender Arbeit ist sodann die Regulirung der vielerorts noch in ungebundenster Freiheit bestehenden Waldweiden in der Form von sogenannten Nebennutzungen. Diese Regulirung wird umfassende Arbeit verlangen. Wir entnehmen zwar den Berichten der Kreisförster mit grosser Genugthuung, dass sich auf diesem Gebiet ein ganz gewaltiger Fortschritt kundgibt. Es bestätigt sich hier auch die unter Abtheilung «Verbauungen» erwähnte Thatsache, dass in denjenigen Gemeinden, in welchen Aufforstungen und Verbauungen gemacht werden, auch der übrigen Waldwirtschaft unverkennbares Interesse geschenkt wird.

Als ganz geordnet in Bezug auf die Waldweide können die Verhältnisse der Inspektion Mittelland ausser der Forstzone angesehen werden. Einzig im Forstkreis VII, welcher die Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg umfasst, scheinen noch Missverhältnisse zu bestehen. Im Amt Frutigen sieht es mit der Waldweide am bedenklichsten aus. Auch in andern Beziehungen scheint hier die Waldespflage noch nicht denjenigen Grad erreicht zu haben, wie er mancherorts vorhanden. So meldet der Berichterstatter aus Adelboden über das Verhältniss der dortigen Waldungen bei Anlass der Erhebung der Waldservitute: « Es möchte die hohe Forstdirektion untersuchen, ob nicht der Stand der Waldungen in Adelboden ein nach jeder Hinsicht für die Zukunft Besorgniss erregender sei, und, wenn dies der Fall sein sollte, energisch die geeigneten Anordnungen treffen, die aber andere sein dürften, als die im Allgemeinen durch das Bundesgesetz angeordneten. »

Angesichts solcher «Wächterstimmen» wird man es begreiflich finden, wenn die Forstdirektion mit einer gewissen Aengstlichkeit und energischen Haltung auf die Durchführung der Bundesgesetzgebung dringt. Was der Berichterstatter von Adelboden den Muth hat, offen anzudeuten, wird mancherorts aus falschen Rücksichten in tiefes Schweigen verhüllt.

Mögen nun die Eingriffe in die lieben Gewohnheiten der Bergbewohner und die angestammte zähe Tendenz am Festhalten des Althergebrachten manche Enttäuschung hervorrufen und die eingelebte Auffassung in eine oppositionelle Haltung versetzen, so ist eine theilweise Aufhebung oder Einschränkung der Weidewirtschaftsrechte doch nichts mehr und nichts weniger, als die selbstbewusste Pflichterfüllung in der Nachachtung bestehender Gesetze. Die freien Berge, welche in ihrer schrankenlosen Benutzungsart gleich mächtigen Festungen den vereinigten Anstrengungen der gesetzgebenden und vollziehenden Behörden gleich einer Kriegsmacht gegenüberstehen, werden allmälig auch überwunden werden, überwunden durch die Ausführung wohlthätiger und nachhaltiger Werke, deren nutzenbringende Folgen im Beispiele der guten Sache zum Sieg verhelfen.

Wir haben schon bemerkt, dass eine sofortige Aufhebung aller Waldweide zu den Unmöglichkeiten gehöre. Es würde dies mancherorts eine eigentliche Revolution in der Land- und Alpenwirtschaft nach sich ziehen. Es ist dieses zur Erzielung einer befriedigenden Waldkultur auch nicht absolut nötig. Hingegen wird jeder einsichtige Bürger zugeben müssen, dass diese Weidewirtschaft so weit eingeschränkt werden muss, als sie der Verjüngung und Wiederaufforstung der Waldungen hindernd oder hemmend in den Weg tritt. Sie muss so weit eingeschränkt werden, dass die Besamung und Wiederverjüngung der Plänterschläge, sowie die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und Waldblössen nicht unmöglich gemacht wird. Es ist daher in geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass die in Verjüngung und Wiederaufforstung begriffenen Wald- und Bodenflächen vor Weidgang geschützt werden und namentlich vor den Ziegen, welche den jungen Waldungen den grössten Schaden zufügen, gänzlich geschützt bleiben. Dieses muss so lange und unausgesetzt geschehen, bis der junge Waldbestand dem Zahn der Ziege entwachsen ist. Wie lange eine solche Schutzzeit oder Schonzeit andauert, dafür gibt es keine arithmetische Regel. Die Höhenlage, Boden und Klima, Licht und Schatten, sowie die verschiedenen Holzsorten üben einen so grossen Einfluss auf das Wachsthum der Wälder, dass hier grosse Schwankungen eintreten können.

Als besonders schädlich bezeichnen ziemlich übereinstimmend die Forstämter Oberhasle und Frutigen die Ziegenweide im Frühling. Wir müssen diesen Auseinandersetzungen aus eigener Beobachtung und Erfahrung vollständig beistimmen.

Dieselben bemerken ungefähr Folgendes:

Der Weidgang in den Alpwaldungen wird überall frei und ungestört ausgeübt. Von Seite der Alpgenossenschaften wurde kaum jemals daran gedacht, irgendwie Einschränkungen zu treffen. Soweit es das Grossvieh betrifft, wäre dieses von wenig Belang. Anders verhält es sich mit den Ziegen und Schafen. Hier wäre zwar eine Reduktion der Freiheiten wohl

noch schwieriger, dafür aber für die Verjüngung der Alpwälder von sehr wesentlicher Bedeutung.

Am schädlichsten wirkt unbedingt der Weidgang, welcher im Frühling vor der Alpfahrt, also zu einer Zeit ausgeübt wird, wo die jungen Triebe in ihrer ersten Entwicklung sind. Dieser Weidgang ist mancherorts keineswegs etwa nur ein geduldeter, sondern sogar ein reglementarisch vorgeschriebener, welcher durch die Ziegen und Schafe (letztere jedoch nur in untergeordneter Zahl) des Alphirten, dem die Hut der Alp übertragen ist, ausgeübt wird. Dieser Hirt hat das Recht, eine ziemliche Anzahl Ziegen (Kleinvieh) zwei, drei und mehr Wochen vor der Alpfahrt aufzutreiben. Natürlich finden die Thiere, namentlich im Anfang, nur spärliches Gras und sind für ihre Nahrung zum grössten Theil auf die Knospen und jungen Triebe der zu erreichenden Nadelhölzer angewiesen.

Was 20 bis 30 Ziegen in einer Zeit von drei bis vier Wochen auf diese Weise, gleichsam durch den Hunger gezwungen, für Waldverheerungen anzurichten vermögen, ist kaum glaublich. Derartige Verhältnisse existiren fast auf allen Alpen, vorab in ausgeprägter Weise in denjenigen des Genthales und des Reichenbachthales.

Wenn dieser Weidgang vor der Alpfahrt reduziert oder eingeschränkt werden könnte, so wäre Wesentliches gethan. Im Sommer schaden die Alpziegen und Schafe dem Walde wenig, oder so viel wie nichts, indem dieselben ihr Futter gewöhnlich ob der Waldgrenze in den hohen Regionen aufsuchen, woselbst sie ihrer wälderischen Naschhaftigkeit entsprechend aromatische Kräuter suchen und finden.

Der Vorschlag des Forstamtes geht dahin, es solle vorerst auf gütlichem Wege der Versuch gemacht werden, den Weidgang vor der Alpfahrt abzuschaffen oder zu beschränken. Sollten sich die Alpgenossenschaften einer solchen Regelung widersetzen, so würde dann die Alternative eintreten, entweder den Wald von der Weide gänzlich auszuscheiden oder Bannbezirke zu bilden, wie solches in den Gemeinden Grindelwald und St. Beatenberg bereits mit gutem Erfolg geschehen ist. Die guten Wirkungen dieser Maßregeln werden von den betreffenden Kreisforstämtern lobend hervorgehoben.

Das Inspektorat des Jura berichtet hinsichtlich des Weidganges: Derselbe wird bekanntlich sehr stark betrieben. Doch bilden in dieser Beziehung die Amtsbezirke Laufen und Pruntrut eine Ausnahme, indem in ersterem nur noch längs der Blauenkette, in letzterem nur noch längs dem Lomont geweidet wird. Da wo Weidgang herrscht, sind entweder die Weiden ganz umzäunt, oder es sind alle Jungwüchse mittelst Mauern oder Holzzäunen eingefriedet.

Die Gemeinde Obertramlingen machte die Einzäunung der Weide durch sogen. Stachelstahldraht, erzielte aber keinen günstigen Erfolg. Dagegen glaubt das Inspektorat, es liesse sich mit diesem Material auf folgende Weise eine werthvolle Einzäunung herstellen:

- 1) Es müssen nicht nur drei, sondern vier Drähte gezogen werden; sind es nur drei, so gehen die Kühe mit den Hörnern hindurch und demoliren sie.

- 2) Die Pfähle zur Befestigung der Drähte müssen sehr tief in den Boden geschlagen werden und dürfen nicht weiter als 3 Meter auseinander stehen.
- 3) Die Umzäunung muss im Interesse der Sicherheit auf irgend eine Weise sichtbar gemacht werden.
- 4) Gehörige Spannung der Drähte ist nothwendig.

Haben wir in den vorhergehenden Sätzen angedeutet, wo die Waldweide beschränkt, d. h. zeitweise beseitigt werden muss, so wollen wir nun auch unsere Meinung darüber aussern, wo solche dem Wald unbeschadet oder mit verhältnissmässig kleinen Nachtheilen ausgeübt werden darf.

Dieses kann geschehen in allen älteren Beständen, die in den nächsten 20 bis 30 Jahren zum Abtrieb gelangen und keine unbestockten Flächen enthalten, auf so lange, bis mit der Plänterung oder dem allmälichen Abtrieb des Waldes begonnen wird.

- a. In den Jung- und Mittelwüchsen, welche dem Maule des Thieres entwachsen sind, so dass die Wipfel nicht mehr beschädigt werden können, und wo Durchforstungen angeordnet werden müssen;
- b. in mittelwüchsigen und schlagreifen Waldungen bis zum Beginn der Besamungs- und Lichtungsschläge.

In diesen zwei Kategorien von Wäldern halten wir den Weidgang für zulässig. Wenn wir von Weidgang sprechen, so ist darunter immer nur Kleinvieh zu verstehen.

2. Beholzungsrechte.

Die Aufnahme der Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen hat ergeben, dass diese Art von Walddienstbarkeiten wohl die grösste Zahl sämmtlicher Servitute in sich schliesst, welche in der Frage der Unvereinbarkeit mit Art. 14 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 in Betracht fallen, und dass gleichzeitig der Werth derselben auch weitaus die grössten Summen repräsentirt. Ueberdies bestehen solche in nicht unerheblichem Maße auch ausser der Forstzone.

Die wichtigste Klasse bilden die sogenannten Armenholzberechtigungen. Wenn wir diese Kategorie hier aber nicht weiter berühren, so geschieht solches mit Rücksicht auf die nun begonnene Ablösung, welche unter einem eigenen Abschnitt behandelt wird.

Bei der Beurtheilung dieser Servitute sind nun zunächst zwei Fragen in's Auge zu fassen:

- a. Der Umfang der Waldservitute, resp. die Beholzungsrechte;
- b. die Ausübung derselben.

Bei der ersten Frage muss geprüft werden, wie die Befriedigung des Beholzungsrechtes in Bezug auf den nachhaltigen Ertrag des dienenden oder duldender Waldes sich verhalte. Bildet die Holzabgabe nur einen Theil des Abgabesatzes oder wird der letztere durch das Nutzungsrecht nicht erschöpft oder überschritten, so ist aus diesem Grund die Frage den Unvereinbarkeit mit dem Inhalt des Bundesgesetzes wohl zu verneinen.

Bildet aber die Holzberechtigung einen so wesentlichen Theil des Holzvorrathes des Waldes und des

nachhaltigen Ertrages desselben, dass dessen Fortexistenz, Wiederverjüngung und nachhaltige Bewirthschaftung in Frage steht, so ist selbstverständlich eine Ablösung in Bezug auf Walderhaltung eine zwingende Notwendigkeit.

Was die zweite Alternative anbelangt, so ist dieselbe nach unserer Auffassung von der soeben ausgesprochenen Ansicht ganz unabhängig zu beurtheilen. Dieselbe ist ausschliesslich wirthschaftlicher Natur und muss auch als solche behandelt werden. In einigen allgemeinen Sätzen ausgesprochen, lässt sich die Sache ungefähr folgendermassen beantworten. Wo das Beholzungsrecht auf eine, einer gesunden und rationellen Waldwirthschaft widersprechende Weise ausgeübt wird und einer rationellen Regelung der Interessen der Berechtigten entgegensteht, ist eine Ablösung geboten.

Hier sind namentlich diejenigen Fälle in Berücksichtigung zu ziehen, wo zur Erstellung von Dünkelleitungen, Umzäunung und dergleichen die schönsten Mittelwüchse zur Saftzeit ohne Rücksicht und Schonung geschlagen und verbraucht werden. Ueber den wirthschaftlichen Nachtheil solcher Schläge wollen wir uns nicht weiter verbreiten. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man die Schädlichkeit solcher Nutzungsarten weiter beweisen. Allein gerade die Beholzungsrechte namentlich für Häge und Umzäunungen sind es, welche in der Regel die grössten Schwierigkeiten bieten. Gar oft befinden sich diese Zäune oder Häge in und über den Waldungen der höchsten Alpen, wo sie sowohl zum Schutz als zur Abwendung bedeutender Gefahren des Viehes absolut nöthig sind und kaum durch ein anderes Mittel ersetzt werden können. In gleichem Verhältniss stehen die Holzberechtigungen zum Unterhalt der Gebäude und zur Feuerung. Es ist keine andere Befriedigung möglich, als aus den Erträgnissen der nächstgelegenen Waldungen. Ganz anders sind die Verhältnisse in den tiefern Lagen, wo oft mit der schranken- und schonungslosesten Manier für eine und dieselbe Zäunung alljährlich die schönsten Waldbäume zu Boden geschlagen werden, wo mit Leichtigkeit durch Laubhäge (Fichten, Dornen, Hagebuchen und Weiden etc.), sowie durch Steinmauern, Gräben und Erdwälle andauernde und auf lange Zeiten bestehende Einzäunungen gemacht werden könnten. Die spätere Unterhaltung solcher Einzäunungen wäre gering und mancher Wald würde dadurch vor empfindlichen Schädigungen bewahrt. Die Staatsbehörden und vorab das Forstpersonal würden sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn sie hier auf dem Wege der Belehrung und Initiative eingreifen und diese Uebelstände beseitigen könnten.

Wenn auf einer Waldung verschiedene Servitute lasten (wie z. B. in den Scheideggwaldungen des Rosenlauithales) und eine Regelung derselben vorgenommen werden muss, so erscheint die gesammte Masse der Berechtigten als ein Theil der Eigentümer des Waldwerthinhaltes gegenüber dem faktischen auf Rechtstitel sich stützenden Waldbesitzer. In diesem Falle müssen erst die Berechtigungen der Einzelnen befriedigt werden und das Bedürfniss des faktischen Besitzers des Waldes findet erst an letzter Stelle Berücksichtigung, wie solches in Analogie des Gesetzes über die Waldkantonnemente vom 22. Juni 1840 von den Gerichten auch ausnahmslos anerkannt

wurde. Die Ausweisung der Einzelnen in Geld oder Waldantheilen bleibt in erster Linie dem Ermessen der Parteien überlassen.

Im Allgemeinen muss angenommen werden, dass ausgedehnte Beholzungsrechte, welcher Art sie auch sein mögen, einer geordneten Waldpflege hemmend im Wege stehen. Jede Kultur, Aufforstung und Schlaganordnung wird beschränkt und nicht selten spielt auch noch die Leidenschaft eine wenig läbliche Rolle, so dass jede derartige Beseitigung mit Freuden zu begrüssen ist. Die Geschichte der bernischen Rechts-händel über Wältermiteigenthum, Waldbenutzung und Waldmarchen illustriert in grellen Farben die Wünschbarkeit der Beseitigung dieser Uebelstände.

Für den Waldbesitzer ist die Ablösung um so mehr von Nutzen, als er seinem Walde eine höhere Ertragsfähigkeit beizubringen im Stande ist, zumal er in der Anpflanzung der Holzarten, Betriebsart, Umtreibszeit und Durchforstungen auf keine pflichtgemässen Holzabgabe Rücksicht zu nehmen hat und dadurch voll und ganz das Interesse des Waldes in's Auge fassen, sowie auch jeden günstigen Moment entsprechend ausnützen kann. Dem Berechtigten ist die Ablösung des Servituts nicht nachtheilig, wenn ihm die Entschädigung in Geld oder die freie Ueberlassung eines entsprechenden Waldstückes die nothwendige Befriedigung seines Holzbedarfes gestattet. Ja, sie wird ihm sogar in den meisten Fällen Vortheile bieten, wenn er durch einschränkende und einsparende Einrichtungen seinen Konsum herabsetzen kann. Diese Tendenz der Ersparniss wird aber nur dann wachgerufen, wenn die schranken- und sorgenlose Freiheit auf den Holzbezug aus fremden Waldungen nicht mehr vorhanden und der Berechtigte auf sich selbst angewiesen ist.

Ueber den einzuschlagenden Weg bei der Ablösung solcher Walddienstbarkeiten glauben wir auf das Gesetz über die Waldkantonnemente vom 22. Juni 1840 hinweisen zu sollen.

3. Waldstreuerechte.

Die Untersuchung über die Walddienstbarkeiten hat ergeben, dass diese Art von Servituten in geringerem Umfange vorhanden ist, als man anfänglich glaubte. Es sind einzig im I. Forstkreise einige solcher Nebennutzungen, die meistens in der Berechtigung bestehen, Farrenkräuter als Streue im Walde zu beziehen und zu behändigen. Waldservitute auf gefallenes Laub, das als Streue oder zu andern Zwecken gesammelt wird, existieren nur ausnahmsweise. Dagegen wird das Streuesammeln von abgefallenem Laube in den Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen in manchen Forstkreisen in ausgedehntem Maße betrieben. Es ist dies hier aber kein Servitut, sondern eine Nebennutzung des Waldbesitzers. Dieselbe ist mancherorts so schädlich als der Weidgang. Die Aufhebung und Beseitigung dieses Zustandes ist schwierig, zumal in Berggegenden, wo der Boden zu Anpflanzung von Getreide fehlt, die Bewohner in der Regel ausser einiger Farrenstreue und Lischengras auf dieses Streuematerial angewiesen sind. Dieselbe bildet aber einen so wesentlichen Bestandtheil der Existenzbedingungen der Bewohner, dass eine einmalige und sofortige Aufhebung absolut unzulässig ist. In den höhern Lagen der oberländi-

schen Amtsbezirke ist der Hauptzweck der Laubholzwirtschaft die Laubstreue. Ein grosser Theil dieser Waldbesitzer strebt einzig und allein aus diesem Grunde die Erhaltung und Wiederverjüngung seiner Privatwaldungen an, daher sie gewöhnlich den Namen «Streueren» tragen, welche Benennung auch den Zweck und die Hauptnutzung deutlich angibt. Immerhin glauben wir, dass bei richtiger Erfassung der Aufgabe und konsequenter, nachhaltiger und ausdauernder Anstrengung der Forstbeamten unter Mitwirkung der Gemeindebehörden sich hier eine wesentliche Besserung der Zustände herbeiführen lasse. Es kann dies aber nicht plötzlich geschehen, sondern erfordert eine Reihe von Dezennien.

Um dieses Ziel zu erreichen, scheinen uns folgende Punkte erwägenswerth:

- 1) Die Anpflanzung des Ahorns und der Linde ist zu begünstigen (Laubholzzucht ausserhalb des Waldes).
- 2) Die Streuenutzung ist auf gewisse Waldungen zu reduzieren und eine Wechselnutzung einzuführen.

Der Ahorn (Berg-, Spitz-, Waldahorn) ist einer unserer schönsten Waldbäume und wächst zu einem Baume erster Grösse. Er gedeiht auch in den Niederungen. Sein eigentlicher Standort aber ist auf den Mittel- und Voralpen bis zu einer Höhe von ungefähr 1500 Meter oder 5000 Fuss. Dieser Baum lässt sich vereinzelt, in kleinen Gruppen und Horsten bis in die Vorsasse und Voralpen auf Weideplätzen aufforsten, bei denen der Weidgang nur wenig Schaden leidet. Er liefert eine der beliebtesten und gesuchtesten Laubstreu, die ohne Nachtheil für die Weide gesammelt und benutzt werden kann. Die grossen stumpflappigen Blätter liefern zudem nicht nur ein gutes, sondern auch reichliches Streuemat. Die Kultur des Ahorns auf Weiden, auf einzelstehenden Berggütern oder Vorsassen wird ein vorzügliches Mittel bilden, die Ausnutzung der eigentlichen Waldungen durch Laubstreu sammeln zu verhüten und gleichzeitig dem Bergbewohner den Betrieb seiner Landwirtschaft zu ermöglichen.

Die Linde steht ungefähr im gleichen Verhältniss; sie wächst bis zu einer Höhe von ungefähr 1200 Meter oder 4000 Fuss, also in den untern und mittlern Berggütern, entwickelt sich als einzelstehender Baum, sowie in kleinen Horsten zu einer majestätischen Erscheinung, die dem Weidgang der Bergwiesen und Vorsasse ebenso unbeschadet kultivirt werden kann, wie der Ahorn. Auch sie liefert eine beliebte Laubstreue.

Abgesehen von dem grossen Nutzen, den diese Bäume in Bezug auf Laubstreue und Holzwerth liefern, bilden sie auch eine Zierde der Landschaft und schmücken die Höhen durch schöne Formen und mannigfaltige Abwechslung.

Da, wie angedeutet, das Laubstreu sammeln nicht auf einmal aus der Welt geschafft werden kann, ohne mit dem Nutzen, welcher den Wäldern daraus erwächst, auf der andern Seite in die Existenzbedingungen vieler Alpbewohner allzu schroff einzugreifen, so dürfte in Erwägung gezogen werden, ob das Streu sammeln in einzelnen Waldungen auf gewisse Zeitfristen zu beschränken wäre. Bei Gemeinden und Korporationen, welche grössere Waldungen besitzen, sollte eine solche Massregel mit Ueberwindung einiger

Schwierigkeiten möglich sein. Während einzelne Waldungen mit Streuebann belegt würden, müsste die Streuesammlung anderseits gestattet sein.

c. Ausscheidung von Wald und Weide.

Dieselbe bildet schon lange ein ständiges Thema der Forstmänner. Schon im Berichte an den Bundesrat über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen von 1858—1860 durch die Herren Landolt und Wielisbach wurde auf die Durchführung einer strengeren Trennung des der Forstkultur gewidmeten Bodens von den landwirtschaftlich zu benutzenden Grundstücken, Alpen und Voralpen, hingewiesen. Dieser Bericht, welcher dem Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 22. März 1876 voranging, dürfte wohl mit mehr oder weniger Sicherheit als Wegleitung zur Ausführung der Art. 10, 19 und 20 angesehen werden (vergl. Verordnung des Bundesraths vom 12. März 1880). Diese Arbeit wird in jenem Bericht als eine der dringendsten und nothwendigsten bezeichnet, welche mit aller Beförderung an die Hand genommen und so rasch als möglich zu Ende geführt werden sollte. Infolge eingelangter Spezialberichte der Kreisforstämter ist in dieser Richtung in den bernischen Waldungen, welche in der Forstzone liegen, noch wenig geschehen. Einzig im Amte Interlaken, welches im Allgemeinen im Forstwesen eine lobenswerthe Thätigkeit entwickelt, sind diese Ausscheidungen zum grössten Theile schon vollzogen. Ebenso sind im Forstkreis IV (Simmenthal) auch mehrere Ausscheidungen und Vermarchungen durchgeführt worden.

Warum diese Ausscheidungen so langsam vor sich gehen, hat einzig in den grossen Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung zeigen, seinen Grund. Jede Parzelle, jedes Waldstück muss absolut ganz nach seiner Eigenheit und Originalität behandelt werden. Allgemeine Regeln für diese Operationen lassen sich nach unserer Meinung kaum aufstellen. Zudem greift diese Angelegenheit so tief in die bestehenden Verhältnisse ein, dass mit grosser Behutsamkeit und mit Erwägung aller einschlagenden Umstände vorgegangen werden muss. In den Alpen des Oberlandes und den Wytweiden des Jura dürfte eine konsequente Durchführung dieses Grundsatzes nachgerade zu den Unmöglichkeiten gehören.

«Wir halten dafür, es sei weniger streng an den bestehenden Grenzen eines Waldkomplexes festzuhalten, als vielmehr auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dasjenige Areal als Waldboden zu bezeichnen, welches seiner örtlichen Lage, natürlichen Beschaffenheit und lokalen Verhältnissen nach zur Erhaltung und Wiederaufforstung eines Waldes *als Ganzes* angesehen werden muss.» Man wird also hiebei die Lage zu den Wohnungen der Menschen, die Beschaffenheit des Terrains, die Qualität des Bodens, den Einfluss der Atmosphäriten, namentlich des Lichtes und der Wärme, auf denselben und auf seine Erzeugnisse, den Transport der letztern zum Verbrauchsort, das Bedürfniss, die Herstellung zweckmässiger Grenzen zwischen den den verschiedenen Kulturarten zuzuweisenden Flächen u. s. w. im Auge behalten, also Boden, der sich zur landwirtschaftlichen Benutzung gut eignet, derselben auch dann überweisen, wenn er bisher mit Wald

bestockt war; dagegen Flächen, welche bisher landwirtschaftlich benutzt wurden, sich aber hiezu nicht gut eignen, der Forstkultur zurückgeben. Grosses Vorsicht ist hiebei überall, besonders aber an der oberen Baumgrenze nothwendig, weil hier unvorsichtige Entwaldungen die nachtheiligsten Folgen haben und gemachte Fehler entweder gar nicht oder nur mit sehr grossen Opfern verbessert werden können. Sobald die Ausscheidungen durchgeführt sind, muss die Sicherstellung der Grenzen durch Marchzeichen etc. erfolgen, wenn der hiedurch errungene Vortheil auch wirklich von Dauer sein und der Rückkehr der alten Unordnung vorgebeugt werden soll.

B. Wirthschaftsplan.

Im Jahre 1886 wurde die Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen vollendet. Der erste auf wissenschaftliche und forsttechnische Untersuchungen angelegte Wirthschaftsplan wurde im Jahre 1865 aufgenommen und am 18. April 1866 genehmigt. Im Jahre 1875 erfolgte eine Zwischenrevision und nach Ablauf einer Wirthschaftsperiode von 20 Jahren wurde im Jahre 1885 eine Hauptrevision eingeleitet und im Jahre 1886 durchgeführt. Die Aufnahme erfolgte durch die Kreisforstämter unter der Oberleitung der Forstinspektoren. Die Genehmigung dieser Wirthschaftspläne durch den Grossen Rath ist noch nicht erfolgt und wird für das Jahr 1887 in Aussicht genommen. Der Grund dieser Verzögerung liegt darin, dass das Studium der Einflüsse, welche Handel, Verkehr und Absatz auf die Forstrente ausüben, noch nicht endgültig abgeschlossen war.

In Bezug auf den Waldbau, sowie in Hinsicht auf die meteorologischen Einflüsse haben während der zwanzigjährigen Frist nur unwesentliche Veränderungen stattgefunden. Ueber die Veränderung der Arealverhältnisse, die Holzpreise, Holzkonsumation und Anderes mehr geben die alljährlich erscheinenden Verwaltungsberichte der Forstdirektion die nötige Auskunft.

Entgegen dem sehr oft erhobenen Vorwurf, als werden die Waldungen im Allgemeinen zu wenig geschont, ja sogar leichtsinnig vermindert, kann bei der Hauptrevision des Wirthschaftsplanes mit Genugthuung konstatiert werden, dass die Waldungen des Staates nicht nur in Beziehung auf die Arealverhältnisse, sondern auch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit nicht ab-, sondern zugenommen haben. Der Abgabesatz, welcher für das Jahrzehnt von 1875/1885 auf jährlich 50,760 m³ festgesetzt war, konnte auf 55,000 m³ erhöht werden. Die Berechnung der Waldbestände hat ergeben, dass dieser Abgabesatz ohne Gefahr für eine spätere Verminderung der Walderträge für die nächsten 10 Jahre 1886/1896 in Aussicht genommen werden kann.

Kurze Zeit vor der Hauptrevision des Wirtschaftsplanes erfolgte die Reorganisation des Forstwesens, wonach den Kreisförstern die Bewirthschaftung der Staatswaldungen übertragen wurde. Die Eintheilung in Kreise hatte zur Folge, dass in den Wirthschaftsplänen namentlich in Bezug auf die Eintheilung hin und wieder einige Abänderungen vorgenommen werden mussten. Wo dies durch die veränderten Verhältnisse nicht absolut geboten war,

lehnte sich die Erstellung des neuen Wirthschaftsplanes an das bestehende vorhandene Planmaterial, was um so leichter geschehen konnte, als die Forstdirektion verordnete, es solle statthaft sein, in den neuen allgemeinen Beschreibungen einfach auf diejenigen von 1865 zu verweisen, zumal in den meisten Fällen dieser Theil der Planarbeiten, als den bestehenden Verhältnissen entsprechend, unverändert lassen werden konnte. Ebenso solle das Kapitel der zukünftigen Bewirthschaftung nicht ausführlicher behandelt werden, als dieses zum Verständniss für einen wissenschaftlich gebildeten Förster nothwendig erscheine. Von dieser Lizenz ist nun zwar sehr verschiedenartiger Gebrauch gemacht worden: während einzelne Arbeiten auf das kleinste Minimum des Wichtigsten und Nothwendigsten reduziert wurden, erscheint bei andern eine etwas weitergehende Auffassung in der Behandlung des Stoffes, wie solches bei der grossen subjektiven und objektiven Verschiedenheit eben kaum anders sein konnte. Dagegen wurde entsprechend einer eigentlichen Hauptrevision die ganze Taxation mit Einschluss der ausserordentlich weitläufigen und umfangreichen Erhebungen über Holzvorräthe, Alter und Zuwachs ganz unabhängig von der früheren durchgeführt; ebenso die tabellarischen Wirthschafts-, Hauungs- und Kulturpläne.

Nicht nur dem sich allmälig umgestaltenden Waldzustande, den nicht vorherzusehenden äussern Eingriffen von Naturereignissen etc. in die Wirthschaft, den veränderten Anforderungen des Holzkonsumenten u. s. w., sondern auch dem Fortschreiten der Wissenschaft hat die Betriebseinrichtung zu folgen. So weichen z. B. die Vorschriften des vorliegenden Wirthschaftsplanes namentlich mit Bezug auf die Verjüngung der Bestände nicht un wesentlich von den früheren ab, indem sich seit 1865 die Praxis des Waldbaus bedeutend weiter entwickelt hat. Während damals rascher Abtrieb oder 5—8jährige Verjüngungszeiträume die Regel bildeten, hat man in neuester Zeit ganz andere Bahnen betreten, und es sind nun sehr langsame Verjüngungen mit möglichster Benutzung alles vorhandenen natürlichen Aufwuchses in manchen Fällen an die Stelle der künstlichen Kulturen getreten.

Allen diesen massgebenden Faktoren hat der neue Wirthschaftsplan Rechnung getragen, ebenso wie auch den während der abgelaufenen Periode gemachten Erfahrungen. Gerade dieser letztere Punkt dürfte einen nicht zu unterschätzenden Vorzug des neuen Einrichtungswerkes bilden. Bei Aufstellung des früheren standen keine andern Hülfsmittel zur Verfügung, als diejenigen, welche eine sorgfältige Aufnahme des gesamten, momentanen, wirthschaftlichen Thatbestandes bot; heute besitzt man außer diesen auch die während eines Zeitraums von 20 Jahren gemachten Erfahrungen über Zuwachs der Bestände, über Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der einzelnen gegebenen Wirthschaftsvorschriften.

Wenn die neuesten Taxationsergebnisse nachgewiesen haben, dass die für bisher angesetzte Nutzung im Allgemeinen eine ziemlich richtige war, so konnte doch zuversichtlich ein um 10 % höher bemessener Abgabesatz für die erste Periode in Aussicht genommen werden. Diese Erkenntniss ist eben erst durch die Revision selbst gewonnen worden.

Mit um so grösserer Sicherheit darf man sich nun aber für die Zukunft auf die erhaltenen Resultate

verlassen und um so unbedenklicher die Tendenz der Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages verfolgen. Dies ist denn auch bei der vorliegenden Einrichtung geschehen, so dass nach derselben die Staatswaldungen, wie dies unsere Ueberzeugung, für den Fiskus dasjenige leisten werden, was sie, ohne Gefährdung der Zukunft, zu leisten im Stande sind.

Die Grundzüge des neuen Wirthschaftsplanes sind hiermit in kurzen Worten gekennzeichnet. Einen nicht zu unterschätzenden sekundären Gewinn hat dessen Erstellung dadurch gebracht, dass das forstwirtschaftliche Inventar bei diesem Anlasse bereinigt und gesichert werden musste. Die einschlägigen, in mehreren Kreisen ganz bedeutenden Arbeiten bestanden in Erneuerung und Ergänzung der Flächenverzeichnisse, Grenzbereinigungen, Auffrischung und Vervollständigung von Vermarchungen, Aufbau von Grenzlinien, Aufnahme neuer Grenzen und Details (Wege u. dergl.) im Innern der Waldungen, Korrektur und Neuanfertigung von Waldplänen etc.

Diese Flächen vertheilen sich auf die verschiedenen Forstkreise und verhalten sich zum Areal von 1865 in folgender Weise:

Forstkreis.	Arealbestand im Jahre 1865.								Arealbestand im Jahre 1885.							
	Bestockter Waldboden.		Moosboden, Weidflächen, Kulturländerei.		Ertraglose Fläche.		Summa.		Bestockter Waldboden.		Moosboden, Weidflächen, Kulturländerei.		Ertraglose Fläche.		Summa.	
	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.
I	238	44	—	—	24	46	262	90	311	42	10	—	37	87	359	29
II	586	11	3	17	48	27	637	55	567	89	4	75	53	36	626	—
III	218	42	—	—	19	54	237	96	279	83	3	—	115	72	398	55
IV	411	26	1	54	55	72	468	52	391	93	43	45	60	57	495	95
V	644	57	77	78	79	36	801	71	721	59	298	64	57	4	1,076	67
VI	557	30	4	52	18	39	580	21	688	23	120	53	20	64	829	40
VII	687	51	58	51	54	91	800	93	950	—	19	2	42	68	1,011	70
VIII	869	50	5	37	26	62	901	49	870	95	6	60	17	27	894	82
IX	821	76	8	48	16	50	846	74	802	73	7	69	17	42	827	84
X	327	98	—	—	6	84	334	82	305	24	—	—	6	90	312	14
XI	814	83	—	—	19	33	834	16	719	50	2	23	27	41	749	14
XII	461	37	—	—	8	4	469	41	527	74	173	6	10	95	711	75
XIV	334	52	30	83	—	—	365	35	322	59	30	56	—	—	353	15
XV	1,103	44	—	—	—	—	1,103	44	1,099	36	—	—	19	64	1,119	—
XVI	1,049	21	—	—	18	85	1,068	6	1,047	65	—	—	18	21	1,065	86
XVII	426	67	—	—	4	77	431	44	432	35	—	—	—	—	432	35
XVIII	509	11	—	54	4	74	514	39	607	37	50	14	96	622	83	
	10,062	—	190	74	406	34	10,659	8	10,646	37	719	43	520	64	11,886	44

Hiernach hat sich die Fläche im Gesamten um 1227,36 ha. vermehrt, und zwar theils an Wald selbst, in Folge von Kantonnement oder Ankauf zur Arrondirung des bisherigen Waldbesitzes, theils an Moos- und Weideflächen, die zum Zwecke der Aufforstung erworben wurden.

In Wirklichkeit hat zwar die Staatsforstverwaltung während der letzten 20 Jahre eine bedeutend grössere Fläche als jene 1227 ha. neu erworben, jedoch reduzirt sich das Gesamtareal auf obigen Zuwachs in

Abgesehen davon, dass die Revision durch gesetzliche Erlasse geboten und in taxatorischer Hinsicht unumgänglich nothwendig war, beweisen obige Betrachtungen, wie wichtig und weittragend dieselbe in waldbaulicher und in fiskalischer Beziehung ausgefallen ist.

Auf die Resultate der vorliegenden Revision im Einzelnen einzutreten, kann nicht in der Aufgabe dieses Berichtes liegen. Wir erlauben uns, hiefür auf die von den Kreisforstämtern entworfenen Arbeiten selbst zu verweisen und deren Ergebnisse, nur in den hauptsächlichsten Punkten zusammengefasst, mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die *Gesamtfläche der Staatswaldungen* beträgt nach dem vorliegenden neuen Wirthschaftsplan in Summa 11,886,44 ha. Davon sind 520,64 ha. oder zirka 4 1/2 % ertraglose Flächen und 714,04 ha. noch aufzuforsternder Moosboden, Weiden und Kulturländereien.

Folge der stattgefundenen Verkäufe kleinerer Waldparzellen von zusammen zirka 260 ha. und der Abtretungen von zirka 145 ha. Waldboden an die Bau- und an die Domänendirektion. Der *erstern* wurden nämlich Auen und Reisgründe, die zur Lieferung von Schwellenmaterial bestimmt sind, und der Domänendirektion Waldboden, der urbarisiert werden soll, zugetheilt.

Die grossen Veränderungen, welche während der letzten 20 Jahre einerseits hinsichtlich der Fläche,

anderseits mit Bezug auf die wirthschaftlichen Verhältnisse stattgefunden haben, mussten auch eine wesentliche Modifikation des *Altersklassenverhältnisses*

in den Waldbeständen nach sich ziehen; folgende Tabelle zeigt die Vertheilung in gegenwärtigem Zeitpunkt.

Forstkreis.	1—20 Jahre.		21—40 Jahre.		41—60 Jahre.		61—80 Jahre.		81—100 Jahre.		Ueber 100 Jahre.	
	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.
I 1885	27	56	52	42	40	29	50	88	60	09	78	80
Normalfläche	57	61	57	61	57	61	57	61	57	61	33	37
II 1885	131	77	105	13	75	—	94	41	98	08	63	50
Normalfläche	92	32	92	31	92	30	92	30	92	30	26	10
III 1885	57	09	27	51	86	14	2	34	81	25	25	50
Normalfläche	56	81	56	81	56	81	56	80	52	60	—	—
IV 1885	36	51	42	64	76	56	89	65	69	19	77	38
Normalfläche	75	97	75	96	75	95	75	95	75	97	55	55
V 1885	171	64	99	05	146	78	91	09	178	17	37	12
Normalfläche	167	98	150	95	150	95	150	95	104	42	16	34
VI 1885	172	23	149	39	77	53	17	09	128	77	143	22
Normalfläche	137	65	137	65	137	65	137	64	137	64	—	—
VII 1885	367	87	189	01	191	22	16	44	25	66	159	80
Normalfläche	166	88	166	88	166	88	166	88	166	88	115	60
VIII 1885	136	06	176	81	117	23	159	64	157	68	123	53
Normalfläche	182	38	182	38	182	83	182	38	141	43	—	—
IX 1885	134	40	244	32	159	22	109	63	103	19	51	97
Normalfläche	189	23	189	23	189	23	189	23	45	81	—	—
X 1885	75	12	100	17	39	27	14	53	76	15	—	—
Normalfläche	67	83	67	83	67	83	67	83	33	92	—	—
XI 1885	104	93	98	32	170	82	221	16	124	27	—	—
Normalfläche	168	46	168	46	168	46	168	46	45	66	—	—
XII 1885	151	98	113	43	63	02	47	61	109	03	42	67
Normalfläche	131	94	131	94	131	93	131	93	—	—	—	—
XIV 1885	59	26	35	92	36	82	49	91	140	91	—	—
Normalfläche	64	52	64	52	64	52	64	52	64	51	—	—
XV 1885	207	03	220	85	177	65	207	21	166	94	119	68
Normalfläche	219	87	219	87	219	87	219	87	219	88	—	—
XVI 1885	240	50	103	46	206	26	126	66	245	70	125	07
Normalfläche	209	53	209	53	209	53	209	53	209	53	—	—
XVII 1885	101	—	101	80	54	99	96	91	67	20	10	20
Normalfläche	96	08	96	08	96	08	96	08	48	03	—	—
XVIII 1885	147	02	101	34	256	87	97	60	4	79	—	—
Normalfläche	134	97	134	97	134	97	134	97	67	49	—	—
Summa 1885	2322	10	1961	56	1974	67	1492	96	1837	09	1058	44
Normalfläche	2220	13	2202	98	2202	95	2202	93	1563	68	246	96

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, dass im Allgemeinen das Altersklassenverhältniss dem Normalzustande näher gerückt ist, dass aber immerhin noch ein Ausfall an mittelaltem Holze vorhanden ist, während die jüngsten und ältesten Klassen Ueberschüsse aufweisen.

Ueber den *Holzvorrath*, wie solcher aus den Taxationen für den neuen Wirthschaftsplan hervorgeht, gibt nachfolgende Zusammenstellung eine Uebersicht:

Forstkreis.	Holzvorrath.		Uebertrag	960,139	1,077,319
	Wirklicher.	Normaler.			
I. Oberhasle	59,180	57,447	IX. Burgdorf	148,560	174,821
II. Interlaken	86,603	91,483	X. Oberaargau	80,180	90,040
III. Frutigen	38,984	42,565	XI. Aarberg	156,085	172,916
IV. Obersimmenthal . . .	98,943	86,754	XII. Seeland	104,846	98,990
V. Thun	104,843	124,179	XIV. Malleray	88,720	74,500
VI. Emmental	135,324	180,119	XV. Münster	219,640	248,400
VII. Riggisberg	182,462	262,572	XVI. Delsberg	237,640	223,830
VIII. Bern	253,800	232,200	XVII. Laufen	83,000	93,280
			XVIII. Pruntrut	88,140	111,660
	Uebertrag	960,139		2,166,950	2,365,756

Der wirkliche Holzvorrath steht somit um circa 9 % unter dem normalen Holzvorrath, d. h. unter demjenigen, der vorhanden sein könnte, wenn die Waldungen den grössten Ertrag gewähren. Es wird in der Aufgabe der Staatsforstverwaltung liegen, durch pflegliche und nachhaltige Wirtschaft das Waldkapital zu erhalten. Dabei ist jedoch zu bemerken,

dass unter nachhaltiger Nutzung nicht eine bei Zeiten guten und schlechten Absatzes unveränderlich gleich grosse Jahresnutzung verstanden wird, sondern dass eine den Handelsverhältnissen gebührend Rücksicht tragende Freiheit gestattet und nur dafür zu sorgen ist, dass das für die nächsten 10 Jahre ausgesetzte Nutzungsquantum nicht überschritten werde.

Jahre.	Abgabesatz.	Genutzte Holzmasse.	Holz-Erlös.		Summa Einnahmen.		Summa Ausgaben.		Netto-Ertrag.	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1866	Festmeter.	Festmeter.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1866	48,600	48,679,5	567,447	80	581,802	57	263,766	40	318,036	17
1867	48,600	48,602,7	567,001	08	586,508	07	260,074	50	326,433	57
1868	48,600	48,543,8	533,668	08	570,383	36	261,473	76	308,909	60
1869	48,600	48,547,3	550,109	26	607,358	89	219,533	27	387,825	62
1870	48,600	51,268,4	595,847	55	677,584	39	310,039	12	367,545	27
1871	50,760	50,760,0	594,157	62	681,626	77	302,625	88	379,000	89
1872	50,760	50,760,0	656,848	20	750,629	79	302,738	03	447,891	76
1873	50,760	50,760,0	710,746	61	815,145	66	349,055	15	466,090	51
1874	50,760	50,651,2	759,953	35	869,249	83	391,769	64	477,480	19
1875	50,760	55,595,7	848,623	17	864,769	89	417,278	16	447,490	73
	496,800	504,168,6	6,384,402	72	7,005,059	22	3,078,353	91	3,926,705	31
1876	50,760	56,140,0	1,128,354	68	1,166,387	82	392,563	56	773,824	26
1877	50,760	54,585,9	725,016	87	767,956	64	423,814	63	344,142	01
1878	50,760	47,110,7	733,434	31	775,298	33	417,426	27	357,872	06
1879	50,760	66,127,5	748,666	23	772,872	71	377,455	35	395,417	36
1880	50,760	49,467,6	717,277	46	737,687	71	337,998	81	399,688	90
1881	50,760	48,205,2	669,582	50	679,888	85	338,866	24	341,022	61
1882	50,760	49,227,2	696,925	98	721,604	98	343,794	48	377,810	50
1883	50,210	51,613,8	633,871	31	666,269	66	359,011	04	307,258	62
1884	49,949	52,704,2	592,331	25	615,718	16	356,311	28	259,406	88
1885	49,949	56,110,6	626,541	96	653,094	69	377,170	24	275,924	45
	505,428	531,292,7	7,272,002	55	7,556,779	55	3,724,411	90	3,832,367	65
1886	55,300	60,654,1	721,680	14	758,293	27	391,871	42	366,421	85
Total Jahres- mittel	1,057,528	1,096,115,4	14,378,085	41	15,820,132	04	7,194,637	23	8,125,494	81
Somit per		1 Festmeter		13	12					

Die vorstehende Zusammenstellung über die Holz- und Walderträge der letzten 20 Jahre, 1866 bis 1886, führt uns unwillkürlich auf das Kapitel der Forstrente. Der Wald ist in klimatologischer und meteorologischer Beziehung so wichtig und erfüllt eine so grossartige Aufgabe im Haushalte der Natur, dass seine Pflege, Verjüngung und Erhaltung aus rein nationalökonomischen Rücksichten, auch abgesehen vom reinen Finanzpunkte, ein Akt staatlicher Nothwendigkeit ist. Die Erhaltung des Waldes ist mit den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes und mit den allgemeinen Existenzbedingungen so innig verknüpft, dass ein Land ohne richtige Waldpflege kaum den Namen eines Kulturstaates beanspruchen dürfte. Allein die Finanzfrage eines jeden Staates bildet einen ebenso wichtigen Theil der öffentlichen Verwaltung, dass auch die Forstrente

auf eine möglichst grosse Höhe gebracht werden muss. Es ist nun zuförderst zu bemerken, dass dieselbe seit dem Jahr 1876 sozusagen konstant abgenommen hat. Der durchschnittliche Jahresertrag von Fr. 735,392 konnte nur mit Rücksicht auf den Umstand herausgebracht werden, als das Jahr 1876 ein ganz besonders günstiges Ertragsresultat hatte und auch die Steigerungsvorbehälte sowie die Nebennutzungen mit in Rechnung gebracht wurden.

Mit diesem letzterm Vorgehen sind wir übrigens ganz einverstanden, zumal die Bewirtschaftung und Besteuerung derjenigen Waldestheile, aus denen die Nebennutzungen fliessen, auch aus den Forsterträgen bestritten werden müssen. Sollen nun diese Erträge, wie in der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich, jährlich auf Fr. 700,000 Roh- oder Fr. 400,000 Reineinnahmen erhalten bleiben, resp. erhöht werden,

so wird der Forstverwaltung die eingehende Erwägung darüber nahe gelegt, in welcher Weise ohne Bedrohung des nachhaltigen Ertrages und Betriebes eine Vermehrung des Reinertrages der Wälder erstrebt werden kann. Hiebei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass sich an die Hebung dieser Erträge nicht nur fiskalische Interessen knüpfen, sondern dass auch eine intensive und sorgsame Walderhaltung und Waldpflege damit verbunden, ja absolut notwendig ist, oder mit andern Worten, eine Vermehrung der Einnahmen zieht gleichzeitig eine Vermehrung der Ausgaben nach sich; mit einer Steigerung der Walderträge steigern sich auch die Hülfsmittel für Kultur und Waldspflege. Um die Mittel zur Vermehrung zu finden, sind vorerst die Ursachen des Rückganges zu untersuchen, da Ursache und Wirkung auch hier in Wechselbeziehung stehen. Ueber eine der natürlichen, nämlich die Verminderung der Massenproduktion, können wir kurz hinweggehen; dieselbe ist schon dadurch beantwortet, indem wir nachgewiesen haben, dass der Abgabesatz der bernischen Staatswaldungen nicht vermindert, sondern vermehrt wurde, und somit kein Grund für geringere Rendite vorhanden ist. Die Ursache des Sinkens der Forstinnahmen ist sozusagen ausschliesslich auf das Sinken der Holzpreise zurückzuführen. Der ganz gewaltige Rückschlag, welcher sich in Handel und Industrie nach dem deutsch-französischen Krieg oder vielmehr nach der sogen. Gründerperiode gegen die Mitte der siebziger Jahre geltend machte, übte einen fühlbaren Druck auf die Holzpreise unseres Landes aus und reduzierte dieselben auf ein so tiefes Minimum, dass nicht nur hinsichtlich der im Kanton Bern befindlichen Waldungen, sondern auch in andern holzproduzierenden Ländern die Frage der Forstrente ernstlich Gegenstand der Untersuchung wurde. Man vergleiche Beiträge zur Forststatistik von Elsass-Lothringen 1886. Strassburg. R. Schulz und Cie.

Mit diesem Sinken der Holzpreise im eigenen Land verband sich gleichzeitig die Schwierigkeit der Exportverhältnisse, einerseits wegen Mangel an Bau- lust, andererseits aber auch wegen den Zoll- und Transporteinrichtungen. Es wird schwierig sein, den Handel von Bauholz und Schnittwaaren nach dem Auslande wieder zu beleben und mit andern holzproduzierenden Ländern konkurrenzfähig zu machen, so lange unser Land in ungebührlicher Weise unter der Einseitigkeit der Zoll- und Frachtverhältnisse leidet. Die schweizerischen Holzschnittwaaren bezahlen nach Deutschland per m^3 einen Eingangszoll von Fr. 7. 50. Berechnet man den Werth eines Festmeters Holzwaaren, Bretter, Latten und dergleichen, zu Fr. 40, so macht der Zollansatz ungefähr $\frac{1}{5}$ des Holzwerthes. Dagegen bezieht die Schweiz von den gleichen Gegenständen Fr. 2. 40 per m^3 . Aehnlich verhält es sich mit den Frachtansätzen. So kostet ein Wagon Holz von Thun nach Genf ungefähr gleich viel, wie von Romanshorn nach der französischen Grenze bei Genf. Das sind Missverhältnisse, welche schwer auf die Holzpreise einwirken. Mit diesen Verhältnissen hielte auch die Konkurrenz Schritt, welche die Surrogate des Holzes herbeiführten. An Stelle des Nutzholzes trat in vielen Fällen das Eisen, welches in Bezug auf Billigkeit, räumliche Ausdehnung und leichte Verwendbarkeit im Baufache immer mehr allgemeine Verwendung findet. Ein Gleiches oder

Aehnliches gilt von den Cementarbeiten. Gleich wie mit dem Nutzholz verhält es sich auch mit dem Brennholz, die vielen Feuerseinrichtungen, welche durch Steinkohle, Coak, Briquettes und Torf, ja sogar durch Petroleum und Gas unterhalten werden, haben den Holzkonsum ganz bedeutend reduziert. Sie halten die Brennholzpreise auf einer gewissen Linie, die kaum überschritten werden kann. Die meisten Feuerseinrichtungen der Neuzeit sind so konstruirt, dass verschiedenartiges Brennmaterial verwendet werden kann, und es fällt in der Regel die Wahl auf dasjenige Mittel, welches auf dem Markte am wohlfeilsten ist. So stehen wir vor der Alternative, uns auf andere Weise soweit möglich zu helfen, und es will uns scheinen, es könne, wenn auch nicht alles Wünschbare, so doch Einiges erreicht werden.

Ein einfaches und zugleich wirksames Mittel ohne Gefährdung des nachhaltigen Ertrages ist intensive Berücksichtigung des kommerziellen Prinzips neben dem wirthschaftlichen, in dem Sinne, dass nicht nur strikte an den vorgeschriebenen Hiebfolgen festgehalten wird, sondern dass man hauptsächlich daschläge, wo reife, überreife und schlagfähige Waldungen sind und sich gute Absatzverhältnisse zeigen, dagegen jüngere, kräftige und noch im Wachsthum begriffene Bestände, wo nur geringe oder mittelmässige Preise in Aussicht stehen, einfach umgehe und zuwarte, bis sich auch da bessere Gelegenheiten zum Verkaufe zeigen. Es ist in dieser Weise namentlich auch auf die Korporations- und Privatwaldschläge Rücksicht zu nehmen, in dem Sinne, dass der Staat in Gegenden, wo bedeutende Gemeinde- und Privatwaldschläge stattfinden, mit den seinigen eine gewisse rückhaltende Tendenz beobachte.

Die Forstdirektion hat im abgelaufenen Wirtschaftsjahr mehrere solcher Proben durchgeführt und jedes Mal guten Erfolg erzielt. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, dass es sich dabei nur um den in der Wirtschaftsperiode der nächsten 10 Jahre in Aussicht genommenen Abgabesatz von 55,000 m^3 handeln kann und keine allgemeine Uebernutzung stattfinden soll, sondern nur die Nutzung der einzelnen betreffenden Waldungen auf eine andere Zeit — theils früher, theils später — unter Berücksichtigung der Absatz- und Preisverhältnisse verlegt werden darf. Auf diese Weise werden die Holzschläge alljährlich mehr oder weniger einem praktischen Bedürfniss angepasst. Einer erhöhten Nachfrage und Preissteigerung kann Rechnung getragen werden. In diesem Falle schützt man den Markt auch vor Ueberfluthung. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, es lasse sich auf diesem Wege eine Verbesserung der Forstrente erzielen. Ein wesentlicher Vorschub zur Erreichung besserer Holzpreise leistet auch die Anlage hinreichend guter Holzabfuhrwege und anderer Holztransportmittel. Die Weganlagen im Kreis Rüeggisberg, sowie in einzelnen Waldungen des Jura, haben in dieser Beziehung ganz überraschende Resultate herbeigeführt. Als Beispiel führen wir an, dass durch eine neue Weganlage in einem bereits überständigen Wald, der wegen ungenügender Abfuhrwege nicht zum Abtriebe gebracht werden konnte, ein Gelegenheitsverkauf einen Erlös von Fr. 60—70 per Tanne oder Waldbaum ergab. Es ist daher das Bestreben nach Weiterführung und Instandstellung der Abfuhrwege im Interesse einer vortheilhaften

Holzveräusserung von höchster Bedeutung. Da die Kredite für den Waldwegbau in der Regel nur Fr. 28,000—30,000 betragen, so dürfte die Frage untersucht werden, ob derartige Waldweganlagen in abgelegenen Waldungen, wo sich die betreffende Landbevölkerung wegen der Sommerfeldarbeiten oder aus andern Gründen an solchen Arbeiten entweder gar nicht oder nur in unbedeutendem Maße betheiligt, durch Straflinge ausgeführt werden könnten.

Ueber eine Vermehrung der Waldrente durch die Zwischen- und Nebennutzungen wollen wir für dieses Mal hinweggehen. Die Ansichten über diese Angelegenheit scheinen auch noch bei den Forsttechnikern auseinanderzugehen; wir begnügen uns daher mit der gemachten Anregung. Zudem wurde dieser Materie im Verwaltungsbericht des Jahres 1885 eine längere Auseinandersetzung gewidmet, auf welche annoch speziell hingewiesen wird.

C. Bannwälder.

Durch verschiedene Anfragen, sowie speziell durch einen in der Gemeinde Gadmen in Aussicht genommenen Holzschlag in einem Bannwald, wurde die unterzeichnete Direktion auf die Eigenthümlichkeiten der sogenannten «Bann-», bisweilen auch «Urwälder» geheissen, aufmerksam gemacht. Der «Bann- oder Urwald» ist, wie schon sein Name andeutet, ein «in Bann» gelegter Wald, aus dessen Bestand gar nichts weggenommen werden darf. Durch diesen Umstand bestehen die meisten Bannwälder aus alten ausgewachsenen und überständigen Bäumen. Durch dieses alternde Aussehen erhalten sie den Namen Urwald, zumal solche durch das eigenthümliche Bild, welches sie bieten, ganz den Charakter der Urwälder repräsentiren. Die grosse Pietät und der eingelebte Respekt, welchen die Bergbewohner gegenüber den Bannwäldern bewahren, bringt es mit sich, dass nicht nur alles stehende Holz, ob gesund oder krank, völlig unberührt bleibt, sondern auch dass ganze umgestürzte Tannen vielfach am Boden liegen bleiben und daselbst verfaulen, auch selbst wenn die Anwohner des Holzes sehr bedürftig wären. Dagegen findet man andererseits die eigenthümliche Erscheinung, dass die gleichen Bergbewohner, welche für die Erhaltung dieser Bannwälder sich hinsichtlich des Holzbezuges grosse Einschränkungen auferlegen und sich jede dahereige Holznutzung versagen, für die Verjüngung dieser zweifellos höchst wichtigen, jawohl allerwichtigsten Schutzwaldungen weder Sinn noch Verständniss besitzen und nicht zum kleinsten Opfer in dieser Richtung zu bestimmen sind. So erblicken die meisten Bergbewohner in der unausgesetzten Ziegenweide der Bannwaldungen gar keine Gefahr für die zukünftige Existenz des Waldes und erkennen nicht, dass diese alten und morschen Bäume allmälig beseitigt und durch junge ersetzt werden sollten, weshalb der Ziegenhirt oder Geissbub, diese stereotype Berglandschaftsfigur, mit seinen Heerden im Bannwald immerfort seinen Lieblingsaufenthalt hat.

Es ist eine irrite Voraussetzung, wie Viele gewöhnlich annehmen, als halte der Bannwald eine bereits im Absturz begriffene Schneelawine auf, gleich einem Damm, welchen man ihr entgegensemtzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die gefürchteten Schne-

lawinen die schönsten Wälder wegrasiren, die grössten Bäume wie Strohhalme knicken, Häuser und Scheunen kopfüber werfen oder wegschieben und auf ihrer Zerstörungsbahn Alles, was in ihren Bereich fällt, von Grund aus ruiniren. Das wissen die Bewohner der hohen Alpentäler und mit diesem Gefühl verbindet sich nicht selten der Volksglaube, welcher diesen Bäumen eine höhere Gewalt vindizirt. Man vergleiche das Zwiegespräch in Schillers «Wilhelm Tell» wegen des Bannwaldes bei Altdorf. Hinsichtlich ihrer lokalen Gestaltung erscheinen die Bannwälder als lappen- und streifenartig über Höhenzüge und Gebirgshalden sich hinziehende Baumgruppen oder isolirte Waldparzellen und lehnen sich faktisch wie ein grünes Kleid an das nackte Alpengestell von den Gründen der Hochthäler bis hinauf zur äussersten Grenze der Baumregion.

Allerdings gibt es auch grosse und zusammenhängende Bannwälder, welche, auf breiter Grundlage im Thal beginnend, ganze Bergseiten bedecken und bis hinauf zur Vegetationsgrenze reichen. Hier kann aber das Verhältniss des eigentlichen Schutzwaldes nur insoweit gefährdet werden, als durch unvernünftige Schläge die Lawinenzüge geöffnet und blosgestellt werden. Je zusammenhängender und geschlossener diese Bannwälder sind, je höher hinauf dieselben dringen, desto werthvoller sind sie und verdienen um so mehr Berücksichtigung von Seite des Forstmannes. Ueber die meisten dieser Wälder bestehen hinsichtlich der Zweckbestimmung und Erhaltung derselben sogenannte «Bannbriefe», welche entweder von Gemeinden, Thalschaften oder auch Gerichten und Regierungsbeamten aufgestellt wurden. Dieselben enthalten beinahe gleichmässig die Bestimmung, dass in diesen Wäldern keine Bäume geschlagen und weggeholt werden dürfen, eine Bestimmung, deren strikte Durchführung mit den gegenwärtig anerkannten Grundsätzen der Walderhaltung, Verjüngung und Pflege nicht mehr im Einklang steht und daher zu forstlichen Collisionen führen kann. Daher tritt die Pflicht an die Verwaltungsbeamten heran, zu untersuchen, wer hier Recht hat, ob den alten Briefen strikte nachgelebt, oder ob eine zweckmässige, im Sinne einer rationellen Pflege durchzuführende Wirtschaftsplatz greifen solle. Hier eine bestimmte Direktive zu geben, ist nicht ganz leicht, denn die Sache hat ein verführerisches Janusgesicht, dies noch um so mehr, als die Bannwälder eigentlich ein vollendetes Prototyp konservativer Anschauung sind und daher bis heute von einer Forstkultur in den Bannwäldern gar keine Rede sein konnte. Bleibt die Sache, wie sie seit Jahrhunderten geübt wurde, so stehen eine nicht un wesentliche Anzahl von Bannwäldern wegen mangelnder Verjüngung auf einem langsam, aber um so sicheren Aussterbeplatze, und wird der Gebrauch der Schlagart gestattet, so ist eine ebenso gefährliche, unvorsichtige Entfernung zu befürchten, weshalb jeder einzelne Fall selbstständig und mit doppelter Vorsicht zu behandeln ist. Was die forstliche Seite anbetrifft, so wird wohl mit ziemlicher Sicherheit müssen angenommen werden, dass die Schutzwaldungen, so ziemlich ohne Ausnahme, gepläntert werden müssen und zwar so, dass sie noch widerstandsfähig bleiben, sich aber dennoch verjüngen können. Ein gänzliches Ausschliessen der Axt aus den Bannwäldern müsste in der Zeitfolge ebenso verderblich werden wie ein Kahlschlag. Auf-

hebung der Weid- und Streuenutzung ist die erste Grundbedingung. Bezüglich der Rechtsfrage lautet die Antwort kurz: Das Gesetz steht über den « Briefen und Gewohnheiten ».

Jahresberichte.

Veranlasst durch die Verschiedenartigkeit in der Abfassung der Jahresberichte der Kreisforstämter, wurde zur Erleichterung der Zusammenstellung ein Schema für den nicht tabellarischen Theil des Verwaltungsberichtes aufgestellt und den Kreisforstämtern zur Einhaltung der Reihenfolge durch Kreisschreiben vom 8. Januar 1886 mitgetheilt. Dieses Schema kam übrigens schon grössttentheils bei'r Abfassung der letztjährigen Jahresberichte der unterzeichneten Direktion zur Anwendung und braucht daher in seinen Einzelheiten hier nicht besonders aufgeführt zu werden. Immerhin bleibt es den Kreisförstern unbenommen, auch solche Gegenstände, welche im Schema nicht erwähnt sind, wie besondere Vorkommnisse, Neuerungen, Uebelstände etc. beizufügen, wenn sie es für passend erachten. Die Rubrik « Forstwesen » der regierungsstatthalteramtlichen Verwaltungsberichte blieb oft unausgefüllt, oft enthielt sie Gegenstände rein forsttechnischer Natur, über welche wir durch die Jahresberichte der Forstinspektoren und Kreisförster genügenden fachmännischen Aufschluss erhalten. Um diesem Uebelstande abzuheilen, haben wir auch hier ein Fragenschema entworfen und den Regierungsstatthalterämtern durch Zirkular vom 11. November abhin zur Beobachtung mitgetheilt.

Wir können nicht umhin, hier noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher der unterzeichneten Direktion eine rechtzeitige Abfassung des Verwaltungsberichtes unmöglich macht. Es betrifft dies die oft sehr verspätete Einsendung der Jahresberichte durch die Kreisforstämter. Wir müssen deshalb letztere hier noch ganz speziell auf die Bestimmung in Art. 3 der Dienstinstellung vom 8. Juli 1882 aufmerksam machen, welche vorschreibt, dass der Bericht über die Thätigkeit der Kreisförster bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres einzureichen sei. Wir möchten hier zugleich den Wunsch aussprechen, es möchten in Zukunft keine solchen Verspätungen mehr vorkommen, wie sie bei einigen Forstämtern zur Regel geworden zu sein scheinen.

Reisekosten der Forstbeamten.

Fortwährende Reklamationen einzelner Forstämter über ungenügenden Kredit für Reiseauslagen haben die Forstdirektion veranlasst, diese Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es hat sich nun ergeben, dass diese Klagen konstant von den gleichen Forstämtern angebracht werden. Es röhrt dies grössttentheils davon her, dass einzelne Forstämter so zu sagen für jeden Gang ausserhalb ihres Wohnbezirkes den Reisekredit in Anspruch nehmen, während andere nur für die grössern Entfernungen Kosten für Reise und Unterhalt ansetzen. Deshalb figuriren erstere gewöhnlich mit $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ der Zeit auf dem Reisekredit, letztere hingegen nur mit zirka $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$. Ebenso begnügen sich viele für die Fahrentschädigungen mit den Tarifansätzen der Eisenbahnen und Posten, während andere mit Vorliebe sich des Vehikels des Extrafuhrwerkes bedienen.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass die Verhältnisse nicht überall die gleichen sind. Verkehrs erleichterungen und günstige Fahrgelegenheiten, in grösserem Masse hingegen noch geographische Lage und Terrainbildung üben einen bedeutenden Einfluss auf die Reisekosten aus. In anderer Beziehung macht sich aber auch der Umstand geltend, dass einzelne Forstämter sozusagen alle und jegliche Thätigkeit in den Gemeindewaldungen persönlich überwachen und namentlich alle Holzanzeichnungen und Kulturarbeiten in Anwesenheit leiten, während andere diese Arbeiten mehr auf diejenigen Gemeinden und Korporationen beschränken, in welchen Mangel an Einsicht und gutem Willen vorhanden ist, dagegen diejenigen, welche Lust und Liebe zum Walde und Kenntniss der Sache bekunden, mehr oder weniger selbstständig vorgehen lassen.

Alle diese divergenten Verhältnisse entspringen grössttentheils aus der Neuheit unserer forstlichen Einrichtungen und ganz besonders auch aus dem gänzlichen Mangel eines geschulten Bannwartenpersonals. Wir müssen stets von Neuem wieder darauf hinweisen, dass es im Interesse des Staates liegt, ein möglichst gut geschultes und sachkundiges Bannwartenpersonal, welches die Herren Kreisförster zu vertreten im Stande ist, heranzubilden, und hiezu ist die Abhaltung von Bannwartenkursen absolute Nothwendigkeit, denn nur hiedurch kann den Bestrebungen der Forstdirektion in dieser Beziehung wesentlicher Vorschub geleistet und die Thätigkeit der Kreisförster in der Hauptsache auf die bezeichnete Kapitalaufgabe beschränkt werden.

Eine Regelung der Reisekredite der Forstämter ist übrigens von uns durch Einladung an die Herren Forstinspektoren zur Erörterung dieser Frage im angedeuteten Sinne angebahnt worden.

Vereinfachung der Wirtschaftspläne.

Die Ausführung der bestehenden Forstgesetze erfordert die Aufnahme einer Menge von Wirtschaftsplänen. Da aber bekanntlich diese Arbeiten von verhältnissmässig grossem Umfange und daher nicht unbedeutenden Kosten sind, so wird deren Aufnahme mancherorts so lange als möglich hinausgeschoben. Die unterzeichnete Direktion hat nun die Frage aufgeworfen, ob nicht durch Vereinfachung der Wirtschaftspläne, namentlich für ganz kleine Waldungen, wie solche vorzugsweise auf Weiden, Vorsassen und Alpen häufig vorkommen (siehe Formular von 1878 und Instruktion vom 17. April 1878), die Arbeit reduziert und dadurch die Kosten vermindert werden könnten. Man würde dadurch viele Antipathieen gegen die Wirtschaftspläne sowie gegen das Forstpersonal selbst beseitigen und zugleich dem Gedeihen des Forstwesens bedeutend Vorschub leisten. Wir haben die Herren Forstinspektoren durch Kreisschreiben vom 11. Dezember aufgefordert, diese Anregung zu prüfen und uns darüber Bericht zu erstatten.

Wirtschaftsbuch.

Laut Vorschrift des im Jahr 1885 in Kraft getretenen neuen Wirtschaftsbuches sollten die Wurzelstöcke der Hauptnutzung zugetheilt und daselbst gebucht und verrechnet werden. Auf Verlangen mehrerer

Forstämter haben wir, in der Voraussetzung, dass die dadurch bedingte Abänderung der Büdgetrubriken vom Grossen Rathe genehmigt werde, die Verfügung getroffen, dass dieselben nicht mehr in das Conto der Hauptnutzung, sondern in dasjenige der Nebennutzungen einzutragen seien. Obschon diese Frage an sich selbst nicht von Bedeutung ist, so glaubten wir doch den Vorstellungen der Förster Rechnung tragen zu sollen.

Holzschlagsbewilligungen an Private und Gemeinden.

Durch Kreisschreiben vom 24. September 1879 wurde die Vorschrift aufgestellt, dass die Holzschlagsbegehren im eidgenössischen Forstgebiet nicht blos durch die technischen Forstbeamten, sondern auch durch die betreffenden Regierungsstatthalterämter begutachtet werden sollten, damit letztere in die Lage gesetzt werden, sich in administrativer und volkswirtschaftlicher Hinsicht darüber auszusprechen. Ebenso wurde die Praxis befolgt, die Holzschlagsbegehren von Gemeinden den Regierungsstatthaltern zur Ansichtsäusserung zuzuweisen. Es sollte ihnen damit die Gelegenheit geboten werden, zu prüfen, ob der Holzschlag im Interesse der Gemeinde auszuführen sei, und ob der Erlös desselben zweckentsprechend verwendet werde, und deren Aufmerksamkeit auf das Rechnungswesen im Gemeindehaushalt hinzulenken.

Diese Verfügung hatte nun eine Verzögerung der fraglichen Geschäfte zur Folge, indem die Gesuche mit dem forstamtlichen Berichte der Forstdirektion eingesandt und sodann von letzterer wieder den Regierungsstatthaltern überwiesen werden mussten. Zur Vermeidung dieser, einer raschen Erledigung hindernd in den Weg tretenden Hin- und Hersendungen sind die Forstämter angewiesen worden, solche Gesuche nicht mehr direkt der Forstdirektion, sondern den Regierungsstatthalterämtern zuzustellen, damit letztere die betreffenden Begehren unter Hinzufügung ihres Berichtes direkt einsenden können.

Verschiedene Regierungsstatthalterämter haben von dieser Verfügung ausgiebigen Gebrauch gemacht, einzelne haben sogar die bezüglichen Gemeindebehörden zur Vernehmlassung eingeladen, wodurch ein werthvolles Material erhältlich wurde, welches der Forstdirektion in manchen Fällen erwünschte Anhaltspunkte lieferte, wobei die nationalökonomischen und finanzwirtschaftlichen Interessen neben den forstwirtschaftlichen jeweilen berücksichtigt wurden. Wir sind den betreffenden Regierungsstatthalterämtern für die daherigen Bemühungen verbunden. Sie werden aus den bezüglichen Verhandlungen wahrgenommen haben, dass ihren Bemerkungen gebührende Rechnung getragen wurde.

Eine konstante und nicht unbegründete Klage bilden die mit vielen Komplikationen und Kosten verbundenen Holzschlagsbewilligungen; es wird dabei mit Unrecht die Härte und Strenge des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 angeklagt. Diese über das landesübliche Mass hinausreichende Strenge verdanken wir weniger den Bestimmungen des Bundesgesetzes, als vielmehr der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. November 1877; dieselbe sagt in § 13, Lemma 2, in Bezug auf die Schutzwaldungen:

«*In diesen Waldungen ist für jeden Holzschlag zum Verkauf die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich*», während das Bundesgesetz keine so scharfe Bestimmung enthält. Will nun der Kanton Bern noch päpstlicher sein als der Papst, d. h. noch strengere Bestimmungen aufstellen als das Bundesgesetz, so kann ihn daran allerdings Niemand hindern; es ist aber dies kein Grund, über die Strenge des Bundesgesetzes zu klagen. Die Forstdirektion ist nun der Ansicht, erst das Schicksal des im Werden begriffenen Forstgesetzes abzuwarten, welches in dieser Richtung einige Erleichterungen in Aussicht stellt. Sollte daselbe nicht zu Stande kommen, so würden dann sofort eine Revision der angeführten Vollziehungsverordnung an die Hand zu nehmen und gleichzeitig Erleichterungen anzustreben sein. Im Weitern ist hier noch zu bemerken, dass die Holzschlagsgesuche, welche jeweilen vor dem 1. November den Regierungsstatthalterämtern, in deren Amtsbezirk die Holzschläge stattfinden sollen, eingereicht werden, in den Monaten *Oktober, November und Dezember* durch die betreffenden Kreisforstämter von Amtes wegen und unentgeltlich vorgenommen werden müssen. (Vergl. Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.) Es ist daher einem aufmerksamen Waldbesitzer sehr wohl möglich, die daherigen Untersuchungskosten zu vermeiden. Wer hingegen auf diese Vergünstigung verzichtet und zu beliebiger Jahreszeit das Forstpersonal allarmirt, muss natürlich dafür bezahlen. Uebrigens können wir hier zur Genugthuung der Kreisförster konstatiren, dass dieser Theil der Kosten für die Holzschlagsbewilligungen mit wenigen Ausnahmen auf ein bescheidenes Mass reduziert wird, ja dass einzelne Forstämter dieselben grundsätzlich so gut wie gratis besorgen.

Fracht- und Zolltarif.

Die Fracht- und Zollansätze für Transit, Ein- und Ausfuhr von Holz haben schon im Berichte des Vorjahres Anlass geboten, über das Verhältniss derselben zum Holzhandel bezügliche Bemerkungen zu machen. Diese Frage ist nun seither genauer untersucht worden; das Ergebniss der Untersuchung ist folgendes:

Unsere Ausfuhr von Holz nach den Nachbarländern Oesterreich und Italien ist gering und nur noch diejenige nach Frankreich von etwelcher Bedeutung, obschon letztere hauptsächlich durch die Konkurrenz aus Deutschland und wahrscheinlich auch Oesterreich seit 1883 um circa 20 % zurückgegangen ist. Diese Konkurrenz ist durch die gegenwärtig bestehenden Tarife für Fracht und Zoll hervorgerufen und begünstigt worden. Wir haben desshalb im Berichtsjahre in Berücksichtigung einer einlässlich begründeten Eingabe des schweizerischen Holzindustrievereins den Regierungsrath veranlasst, in dieser Beziehung Stellung zu nehmen und bestimmt formulirte Anträge an den hohen Bundesrat zu stellen, dahingehend, letzterer wolle sich in *erster Linie* für gegenseitige Aufhebung der Zollschränke, in *zweiter Linie* für Herabsetzung des deutschen Eintrittszolles auf die Höhe des schweizerischen Ausgangszolles, in *dritter Linie* für Retorsion oder Gleichstellung erklären, also für Erhöhung des schweizerischen Eintrittszolles für Holz auf die Höhe des Eingangszolles nach Deutschland.

Diese Bestrebungen konnten bis dato noch durch kein Resultat gekrönt werden, da die betreffenden Untersuchungen, Verhandlungen und Unterhandlungen, welche desswegen in's Werk gesetzt werden müssen, viel Zeit in Anspruch nehmen. Jedoch haben wir aus der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 19. November 1886 entnommen, dass der Bundesrat beabsichtigt, die von uns gestellten Anträge im Grundprinzip zu den seinigen zu machen, also mit uns in dieser Angelegenheit übereinstimmt. (Vide Botschaft des Bundesrathes vom 19. November 1886, pag. 8.)

IV. Forstorganisation.

1. Allgemeines.

Das neue Wirtschaftsbuch, welches zum ersten Male für das Forstjahr 1885/86 in Kraft trat, hat sich als zweckmässig bewährt, was auch von den Kreisforstämtern anerkannt wird. Die Vortheile, welche wir von demselben erwarteten, sind schon im Verwaltungsberichte pro 1884 aufgezählt, weshalb wir hier nur darauf verweisen. Hingegen sind noch andere günstigere Verhältnisse dadurch geschaffen worden, so besonders die bedeutend leichtere Kontrollirung und Vergleichung dieser Bücher mit denjenigen der Forstämter und die dadurch erreichte bessere Uebereinstimmung der betreffenden Eintragungen, welche früher sehr viel zu wünschen übrig liess, jetzt hingegen bei einiger Aufmerksamkeit, wenn nicht ganz tadellos, so doch mit ziemlicher Präzision vor sich geht. Wenn man bedenkt, dass diese Vortheile sich schon in so bedeutendem Maße im ersten Jahre der Einführung des neuen Wirtschaftsbuches geltend machten, so dürfen wir mit ziemlicher Bestimmtheit die Hoffnung aussprechen, dass in ganz kurzer Zeit diese Buchführung sich gründlich eingelebt haben wird, wenn die in der Buchführung nothwendige Sorgfalt und Pünktlichkeit dabei zur Anwendung kommt. Nur wäre es bei Vergleichung der Bücher eine willkommene Erleichterung, wenn vierteljährliche statt jährliche Einsendung der Auszüge gemacht würde. Der durch die Instruktion über die Rechnungsführung der Forstverwaltung vom 26. September 1884 vorgeschriebene Forstetat ist bis zur Stunde noch nicht eingeführt, da aus sehr verschiedenen Gründen nicht einmal die Vorarbeiten dazu vollendet werden konnten. Uebrigens ist dessen Einführung, wenn auch sehr wünschenswerth, so doch bis jetzt noch kein absolutes Bedürfniss gewesen, so dass dieser durch wirklich nothwendigere und dringendere Arbeiten hervorgerufene Aufschub noch keine Anomalien zur Folge haben wird. Sobald die gegenwärtigen, durch Ausführung des Bundesgesetzes sich angehäuften Arbeiten beseitigt sind, werden wir auch diesem Gegenstand die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden.

2. Personalia.

Infolge Ablauf der Amtszeit wurden die Stellen der Herren Forstinspektoren des Mittellandes und des Jura, sowie diejenigen der Herren Kreisförster der Kreise II Interlaken, III Frutigen, IV Zweifelden, VI Emmenthal, VII Rüeggisberg, VIII Bern, IX Burgdorf, X Langenthal, XI Aarberg, XII Neuenstadt,

XIII Corgémont, XIV Malleray, XV Rossemaison, XVI Delsberg und XVII Laufen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bei sämmtlichen fand eine Wiederwahl der bisherigen Beamten statt, so dass daorts keine Änderung eintrat.

Nach wohlbestandener Prüfung wurde, gestützt auf das Prüfungsreglement vom 27. Dezember 1884, den Herren Criblez in Malleray, Cuttat in Rossemaison und Felix Schönenberger in Delsberg ein bernisches Försterpatent ertheilt.

Im Staatsbannwartpersonal haben in den Forstkreisen I Oberhasle, III Frutigen, V Thun, VI Sumiswald, VII Rüeggisberg, XII Neuenstadt und XVI Delsberg Änderungen stattgefunden, und zwar theils infolge Demission wegen Altersschwäche (III und XVI) und erfolgtem Todesfall (I, V, VII), theils infolge Entlassung wegen ungenügender Leistungen (XII) oder verübter Vergehen (VI).

Im Bannwartpersonal der Gemeinden und Korporationen kommen alljährlich wesentliche Veränderungen vor, obschon diese vielfach nicht im Interesse der Waldungen liegen. Diese Mutationen werden jedoch den Forstämtern nicht mitgetheilt und diese haben auch bei der jetzigen Gesetzgebung keine Gelegenheit, bei den Bannwartwahlen mitzusprechen, führen daher darüber auch keine Kontrolle. Es wäre jedoch sehr zu wünschen, dass, wie das Projekt Forstgesetz dies vorsieht, dem Staate ein grösserer Einfluss bei Besetzung dieser Stellen eingeräumt würde.

3. Bannwartkurse.

Im Berichtsjahre sind weder in der Forstinspektion Oberland noch Mittelland Bannwartkurse abgehalten worden, einzig in der Forstinspektion Jura (Grellingen); derselbe dauerte 14 Tage im Frühjahr und 14 Tage im Herbste und war sehr zahlreich besucht, trotzdem sich jeder Theilnehmer, entgegen den früheren Verfahren, selbst zu beköstigen hatte. Von über 50 Anmeldungen konnten 31 berücksichtigt und an 28 Mann nach Beendigung des Kurses Fähigkeitszeugnisse ertheilt werden. Vorerwähnte Maßregel der Selbstbeköstigung hatte eine ganz bedeutende Erspartiss für den Staat zur Folge. Die Kosten beliefen sich im Ganzen auf Fr. 800, während in früheren Jahren jeder solche Kurs auf mindestens Fr. 2000 zu stehen kam. Da nun solche Kurse ein wahres Bedürfniss für alle Landestheile sind und deren Abhaltung in erster Linie den betreffenden Gemeinden zugute kommt, so darf den letztern auch ein minimus Beitrag (Beköstigung ihres Theilnehmers) zugemuthet werden. Diese Kosten sind für die einzelnen Gemeinden gering und doch werden durch diese Leistungen die Ansprüche an die finanzielle Beteiligung des Staates ganz bedeutend vermindert und die Abhaltung der Kurse somit selbst bei beschränkten Krediten möglich gemacht. Da sich dieses System im Jura bewährt hat, so soll dasselbe im künftigen Jahre auch im Ober- und Mittelland seine Anwendung finden. In Anerkennung der guten Dienste der Kursleiter sei noch bemerkt, dass dieselben ausser den Rückerstattungen der Baarauslagen kein Honorar bezogen.

Die Kosten, welche dem Staat pro Tag und Theilnehmer auffielen, beliefen sich auf ungefähr Fr. 1, im Ganzen per Zögling auf ungefähr Fr. 26.

In diesem Betrag ist die Vergütung an zwei theilnehmende Staatsbannwarte, sowie Anschaffung von «Leitfaden für Bannwartenkurse» mit zusammen Fr. 166 einbegriffen. Der Unterricht musste in beiden Landessprachen ertheilt werden. In der deutschen Sprache durch Herrn Jermann in Laufen, in der französischen durch Herrn Morel.

V. Allgemeine Wirthschaftsverhältnisse, Forstpolizei.

Die Witterungsverhältnisse waren im Allgemeinen sehr normal und dem Holzwuchs günstig, das Frühjahr war reich an Niederschlägen, der Sommer warm und der Herbst anhaltend schön. Hingegen ward im Haslethal durch den im Frühjahr oft lange anhaltenden Föhnwind das Pflanzgeschäft häufig unterbrochen, weil die so sehr auströcknende Wirkung desselben das Anwachsen der Pflanzlinge fast unmöglich machte. Die Witterung Ende April, Mai und Juni war für die Kulturen in den südlichen, trockenen Geröllhalden der Verbauungen Falkenfluh und Brandriseten in Unterseen und Sprengriseten in Lütschenthal etwas zu heiss und trocken, so dass von den Ende April ausgeführten Kulturen ein starker Prozentsatz einging, während die schon im März und Anfangs April ausgeführten Anpflanzungen gut aushielten.

Stürme sind nicht häufig eingetreten; doch hat der Föhnsturm vom 10./11. November im obern Becken des Thunersee's und im Bödeli durch Wurf und Bruch einen Holzschaden von circa 800 m³ angerichtet, und zwar hauptsächlich in den licht bestockten Waldpartien der Tieflagen, wo er als Wirbelwind auftrat. Im Kreise Courtelary wurden Stürme vom März und April an fast jeden Monat notirt, sie hatten gewöhnlich starke, mitunter andauernde Regengüsse zur Folge. Weiter nach Nordosten hin waren diese Erscheinungen immer schwächer. Der Windschaden war hier im Ganzen unbedeutend. Im Mittelland traten keine Stürme ein.

Die **Gewitter** begannen schon sehr frühe, nämlich am 21. April, sie waren ziemlich zahlreich und oft mit Hagel vermischt. Im Mittelland traten dieselben lokal sehr verschieden auf, im Seeland häufig, in den übrigen Gegenden selten, jedoch nirgends mit nennenswerthem Waldschaden. Im Jura war es wieder die Gegend von Courtelary, welche am meisten davon heimgesucht wurde, nach Nordosten hin nahmen sie gleich wie die Stürme ab. Der Schaden ist im Ganzen nicht bedeutend.

Hagelschlag trat ziemlich häufig ein, im Oberland meist ob der Waldgrenze, daher nicht schadensbringend, im Mittelland in den Amtsbezirken Aarberg, Büren, Bern und Seftigen, in welchen letztern Aemtern dadurch der grösste Waldschaden entstund; aus dem Jura werden sieben Hageltage gemeldet, von denen jedoch nur zwei, 3. September, La Chaux-Breuleux-Peuchapatte, und 7. Juli, La Joux-Pommerats-Soubey, für den Wald verderblich waren.

Schädigende **Fröste** hat das Oberland keine zu verzeihen, das Mittelland nur auf exponirten Höhenlagen und Vertiefungen, in sogenannten Frostlagen als Spätfröste. Der Schaden war hier jedoch im Allgemeinen bedeutend geringer als in früheren Jahren,

machte sich aber immerhin in Saatschulen und Buchenverjüngungen, in welchen der Abtriebsschlag zu früh geführt worden war, fühlbar. Auch aus dem Jura ist kein erheblicher Frostschaden zu melden.

Nennenswerther **Wasserschaden** wird nur aus dem Forstkreise Delsberg gemeldet, wo ein Gewitterregen vom 9. Juli die Waldwege theilweise zerstörte. Der Schaden, welcher dem Staatswalde daraus erwuchs, wird auf Fr. 700 geschätzt.

Trockenheit und **Nässe** haben ebenfalls keinen grossen Schaden angerichtet; auch hier ist es wieder der Kreis Courtelary, welcher am meisten durch Nässe gelitten hat, welche alle forstlichen Arbeiten, wie Anzeichnen, Holzhauerei, Transport und Kulturen, gestört hat; die Erde sei beinahe ununterbrochen mit Wasser gesättigt gewesen, die Wege haben stark darunter gelitten und viele Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten beansprucht. Hingegen ist die Vegetation dadurch nicht beeinträchtigt, sondern eher gefördert worden.

Die **Eichhörnchen** haben sich infolge starker Vermehrung, besonders in den Waldungen der Aemter Signau und Konolfingen, in schädigender Weise sehr bemerkbar gemacht, so dass sich die Forstverwaltung genöthigt sah, ein Schussgeld von 20—30 Cts. per Stück auszusetzen. Das Resultat dieser Maßregel war ein Abschuss von circa 550 Stück.

Schädliche Insekten sind trotz der zwei warmen Sommer von 1884 und 1885 nicht besonders aufgetreten, immerhin machte sich deren Vorkommen an liegendem und absterbendem Holz in einzelnen Lagen wahrnehmbar. Dass der Nutzholzborkenkäfer im Alt-holze der Gemeinde Röschenz längs der Schlaglinie über 100 Stämme zum Absterben brachte, ist dem Umstände zuzuschreiben, dass unmittelbar unter dem Schrage, auf der Weide, mehrere Jahre hintereinander das Holz in der Rinde aufgelagert wurde, was dem Insekt eine bequeme Brutstelle bereitete.

Gleichwie im Vorjahr machte sich im Forstkreise Seeland die Fichtenblattwespe bemerkbar, welche die jungen und mittelwüchsigen Fichtenbestände in ihrem Längenwachsthum schädigt. Die Engerlinge fahren fort, in den tiefer liegenden Saat- und Pflanzschulen der Forstkreise Oberhasle, Interlaken und Thun ihr Zerstörungswerk auszuüben, trotz der verschiedenartigsten Vorbeugungs- und Vertilgungsmittel, welche gegen sie angewendet wurden. Da es schwer hält, in diesen Kreisen anderweitige, geeignete Grundstücke zur Anlage solcher Saat- und Pflanzschulen zu erhalten, und da ferner der verursachte Schaden ein ganz bedeutender ist (circa Fr. 1000 jährlich), so wäre es der Mühe werth, nachzuforschen und auf Mittel zu denken, wie dieser Feind zu bekämpfen, resp. zu vernichten wäre.

Ein weiterer nennenswerther Schaden wurde am obern Saum des Montoz-Staatswaldes in einer Meereshöhe von 1380 m. einer frisch angelegten Kultur durch eine Rotte Schwarzwild verursacht, woselbst von 9000 Pflanzen 2000 zerstört wurden. Das Aufwühlen des Bodens geschah mit Vorliebe da, wo derselbe behufs Pflanzung bearbeitet worden war; die Pflanzlinge wurden geknickt oder ausgeworfen. Die Rotte bestand wahrscheinlich aus einer Bache mit ihren Frischlingen.

Waldbrände sind glücklicherweise nur in beschränkter Ausdehnung zu signalisiren, nämlich ein Lauffeuer im untern Kandergrund mit wenig Schaden, in den Burgerwaldungen von Dotzigen, Brandfläche circa 40 a., in denjenigen von Lengnau, Brandfläche circa 90 a., Burgergemeinde Brügg 1,5 ha., in einer neuen Waldanlage der Stadt Nidau auf dem Strandboden bei Sutz und im Jura sieben kleinere, sämtlich unbedeutend und ohne bleibenden Schaden. Ein Waldbrand, welcher sich 1884 über 2 ha. 45jähriger Buchen im Fahy-Staatswald erstreckte, zeigt erst jetzt recht seine übeln Folgen. Die Rinde blättert allmälig ab, bis zu 60 cm. über dem Boden, und die Bäume stehen ab. Im Herbste 1886 mussten zahlreiche Stämme ausgehauen werden und im Frühjahr 1887 müssen deren voraussichtlich noch viele nachfolgen. Besonders im Jura herrscht fast allgemein die Ansicht, die Feuerwehren seien zum Löschen von Waldbränden nicht verpflichtet; mit dem gleichen Rechte könnte die gesamte Bevölkerung jede Hülfeleistung verweigern, was für die Waldungen verhängnissvoll würde.

Die Forstdirektion ist über diese Auffassung um so mehr verwundert, als Art. 22 des Dekretes über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr vom 31. Januar 1884 vorschreibt, dass jede Gemeinde und Ortschaft verpflichtet sei, ein auf ihrem Gebiet ausbrechendes «Schadenfeuer» nach Kräften zu bekämpfen. Beinahe dasselbe steht auch im II. Abschnitt des § 9 der Forstdordnung von 1786.

Die **Kulturen** sowohl als die Saat- und Pflanzschulen gediehen Dank der günstigen Witterung im Allgemeinen vorzüglich. An einigen Orten (Thun) sollen sogar meterlange Jahrestriebe vorgekommen sein. Das spätere Wachsthum oder Fortkommen der Kulturen hängt an vielen Orten von der Pflege derselben ab, so z. B. besonders da, wo starker Unkräuterwuchs die Entwicklung hindert und derselbe dann nicht früh genug entfernt und dadurch den Pflanzen zur Entwicklung Luft und Licht eingeräumt wird. Daher ist wohl oft die irrite Meinung entstanden, das Anpflanzen an solchen Orten habe keinen Erfolg. Auch da, wo diese Kulturen nicht vor Weidgang geschützt sind, ist ihr Aufkommen gefährdet. Die verhältnissmässig grossen Kosten der Aufforstung sind dann verloren. Auf diese Weise wird gar manchmal der noch vorhandene gute Wille für Wiederbewaldung verdorben. In den Gemeinde- und Privatwaldungen war das Gedeihen der Forstkulturen desshalb vielfach weniger gut als in den Staatswaldungen, da sich hier eben auch wieder der Mangel an geschulten Bannwarten fühlbar macht. Auch tritt hier ferner noch der Umstand ungünstig wirkend ein, dass die Gemeinden im Allgemeinen die Mühen der Pflanzenerziehung scheuen und viel lieber das benötigte Material kaufen. Die Folge davon ist, dass stets noch zu wenig gepflanzt wird. Zur Bestellung von Saatbeeten können diejenigen Gemeinden, welche keine geschulten Bannwarten haben, d. h. die grosse Mehrzahl, nicht angehalten werden, hingegen wird besonders im Jura die Praxis befolgt, dieselben zweibis dreijähriges Material ankaufen zu lassen und solches selbst zu verschulen. Dadurch gewinnen denn auch die Pflanzgärten der Gemeinden zusehends an Ausdehnung. Wir möchten dieses Verfahren auch anderswo zur Nachahmung empfehlen.

Der **Samenertrag** wird von den verschiedenen Forstinspektionen auch verschieden gemeldet. So berichtet die Forstinspektion Oberland: Rothtanreicher Samenjahr; Weisstanne sporadisch; Arve ordentlich; Buche strichweise; Ulme, Esche, Ahorn etwas mehr als mittelmässig. Forstinspektion Mittelland: Im Allgemeinen mittelmässig, für einzelne Holzarten nur gering; Weisstanne nach Quantität und Qualität befriedigend; weniger reichlich Rothtanreicher und Kiefer; Buche und Eiche kein Samen; Esche und Ahorn wie gewöhnlich reichlich. Forstinspektion Jura: Nadelhölzer in den Kreisen Courtelary und Malleray reichlich; Münster, Delsberg und Laufen ziemlich viel, namentlich wird die Keimkraft und gute Absamung in den Verjüngungsschlägen gerühmt. Forstkreis Pruntrut kein Samenjahr, im ganzen Jura hat der Buchensamen gefehlt, was der Kälte im Juni zugeschrieben wird, welche den unreifen Samen von den Bäumen ablöste; Ahorn, Eschen, Ulmen, Linden und Birken fruchtbar wie gewohnt; Eiche ausgezeichnet im Amtsbezirk Laufen.

Die **Holzerei** hatte überall normalen Beginn und Verlauf. Bei der herrschenden trockenen Witterung konnte im Allgemeinen früh begonnen und mit wenigen Ausnahmen ohne Störung fortgefahren werden. Eine frühzeitige Beendigung der Holzerei bietet den Vortheil, dass die Abfuhr des Holzes der Witterung angepasst und dadurch erleichtert werden kann. In den Staatswaldungen wird darauf ein Augenmerk gehalten, dass der Holzhauereibetrieb durch gelernte Arbeiter ausgeführt wird, während die meisten Gemeinden infolge Abgabe von stehendem Holze in der gemeinschaftlichen Holzerei die nöthige Vorsicht nicht beobachten, was zur Folge hatte, dass gerade im letzten Winter so ungewöhnlich viele Unglücksfälle bei dieser Arbeit vorgekommen sind, namentlich in den Gemeindewaldungen von Interlaken, während bei der gleichen Arbeit in den Staatswaldungen höchst selten ein Unglück passirt. Auf jeden Fall sollten schützende Bestimmungen in die Reglemente aufgenommen werden, welche Ordnung in den Holzereibetrieb bringen, wodurch diese häufigen Unglücksfälle auf ein Minimum reduziert werden könnten. Ein fernerer Umstand, der hier hauptsächlich in's Auge zu fassen ist, betrifft die allgemeine Unfallversicherung der Arbeiter, welche unter Mitwirkung der Staatsverwaltung ein- und durchgeführt werden sollte. Wir beabsichtigen, im künftigen Berichtsjahre bei den Arbeitern der zu errichtenden Holzriese im Brückwalde damit einen probeweisen Versuch zu machen.

Die **Holzrüstlöhne** folgen im Allgemeinen der Fluktuation der Holzpreise und sind allmälig gesunken. Wo gute Wegnetze vorhanden, sind sie relativ am niedrigsten. Für alle diese Arbeiten in den Staatswaldungen haben Konkurrenzaußschreibungen stattgefunden, jedoch oft mit keinem günstigen Erfolge, da es oft an der Nachfrage fehlt, während gleichzeitig über Arbeitslosigkeit und Verdienstmangel geklagt wird. Immerhin wurde es möglich, viele Ungleichheiten auszumerzen und die Löhne so weit zu reduzieren, dass sie annähernd dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre entsprechen, ohne dass dadurch Nachlässigkeiten in der Holzrüstung, welche stets nachtheilig auf den Holzerlös einwirken, verursacht wurden. Die Forstämter Laufen und Pruntrut sprechen

sich tadelnd darüber aus, dass in einigen Gemeinden die Holzereien auf dem Wege der Mindersteigerung vergeben werden, ein ganz verwerfliches System, welches schlechte Arbeit zur Folge habe und die guten Arbeiter vertreibe.

Ueber die **Abfuhr** des Holzes wird aus dem Oberland und Mittelland gemeldet: Der trockene Winter war derselben sehr günstig, die Waldwege waren bis Ende März theils trocken, theils fest gefroren und vielfach konnte die Schlittbahn benutzt werden. Infolge dieser vortheilhaften Transportverhältnisse wurde das Holz frühzeitig abgeführt, so dass am 1. Mai die Waldungen allgemein geräumt waren. Aus dem Jura wird berichtet: Da, wo das Holz auf der Schneebahn aus dem Walde befördert wird, also hauptsächlich in den Forstkreisen Malleray, Münster und Delsberg (steile Berge, wenig Wege), fand der Transport unter günstigen Verhältnissen statt. Wo aber auch im Innern der Waldungen der Transport per Achse stattfindet, wie z. B. im St. Immerthale, lagen die Verhältnisse ungünstiger; das feuchte, schwere Holz konnte auf den tief ausgefahrenen Wegen nur mit Mühe und mit verhältnissmässig grossen Kosten vorwärts gebracht werden. Den Holzabfuhrwegen wird in den Gemeindewaldungen noch immer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt, was zur Folge hat, dass nicht nur die Abfuhr des Holzes eine schwierige und kostspielige ist, sondern vielfach dem Walde auch empfindlicher Schaden zugefügt wird. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits im mangelnden Verständniss, anderseits in der Scheu vor grossen Ausgaben und gar oft auch in der schwierigen kostspieligen Anlage.

Im **Holzhandel**, der seit einigen Jahren darniedrig liegt, hat sich keine wesentliche Veränderung gezeigt. Die Nachfrage nach Bauholz ist schwach und erstreckt sich gewöhnlich nur auf den Bedarf der nächsten Umgebung, theils auf die zur Ausfuhr von Schnittwaaren nach Frankreich erforderlichen Sortimente. Dieser letztere Absatz, ohnehin gering, hat eine bedeutende Konkurrenz durch die grossen Zufuhren aus Deutschland und Oesterreich erhalten. Im Allgemeinen war die Nachfrage nach Brennholz grösser, was dem Umstände zugeschrieben wird, dass die alten Vorräthe infolge des strengen Winters 1885/1886 vollständig aufgezehrt waren. Im Uebrigen verweisen wir auf pag. 17 hievor.

Die **Holzpreise** sind seit letztem Jahre annähernd gleich geblieben. Je nach der Qualität des Holzes und dem Ort des Schlagens variieren sie zwar, ohne dass jedoch in Wirklichkeit eine Veränderung stattgefunden hätte. Delsberg versieht Basel mit grossen Quantitäten Buchenholz erster Qualität und brachte deshalb die Preise auf die Höhe von 1874. Dass die Buchenholzpreise in Laufen, welches doch näher bei Basel liegt, eher sanken, ist nicht leicht erklärlich; wahrscheinlich finden sich daselbst keine so grossen Loose vor, auch ist dort der Lokalverbrauch infolge Einfuhr von Surrogaten stark im Abnehmen.

Der **Holzfrevel** ist im Ganzen nicht von grossem Belange und Dank der immer intensiver ausgeübten Forstpolizei von Seite der Gemeinden und des Staates in stetem Abnehmen begriffen. Die Forstämter Courtaury und Pruntrut beklagen sich über allzu grosse

Milde in Ausfällung des Strafmaßes. Im Amtsbezirk Pruntrut namentlich zeigt sich die Tendenz zur Ueberhandnahme der Frevel, weil dort zahlreiche Individuen unter dem Vorwande ihrer Zahlungsunfähigkeit sozusagen straflos ausgehen. Wir haben dieser Thatsache schon im Berichte des Vorjahres rügend erwähnt und sehen uns daher veranlasst, die Staatsanwaltschaft des Jura auf diesen wunden Punkt aufmerksam zu machen. Von verschiedenen Seiten wurde schon öfters der Wunsch ausgesprochen, die Richter- respektive Regierungsstatthalterämter möchten den betreffenden Forstämtern von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der bestrafen Freveler sammt Angabe der Entschädigungen und Bussen zustellen, damit auf diese Weise eine genaue Kontrolle geführt und den Professionsfreveln eher das Handwerk gelegt werden könne. Diese Anregung findet hierseits volle Zustimmung und wird den betreffenden Beamten zur Ausführung empfohlen, doch sind wir der Ansicht, dass dies ohne Intervention der Forstdirektion durch blosse, bei den zuständigen richterlichen Behörden angebrachte Wünsche der Forstbeamten zu erreichen sei.

VI. Staatswaldungen.

A. Arealverhältnisse.

1. Vermehrung.

Ankauf.

Da für die Abtheilung I des Birkenthalwaldes in der Gemeinde Brienz, welche in den nächsten 20 Jahren zur Ausbeutung gelangen soll, weder Abfuhrweg noch Ablagerungsplatz existirt, so glaubte die Forstdirektion eine günstige Gelegenheit zum Ankaufe des Privatlandes, über welches das zu exploitirende Holz transportirt werden muss, nicht vorübergehen lassen zu sollen und erwarb deshalb die fragliche Parzelle «Spycherberg» mit Genehmigung des Regierungsrathes. Die Forstverwaltung kann damit allfällige, für den Holztransport zu leistende Kulturrechtschädigungen vermeiden und bezieht überdies aus dem angekauften Lande noch einen jährlichen Pachtzins, welcher eine theilweise Verzinsung der Kaufsumme bildet.

Zur Arrondirung und Vereinigung der bis dato getrennten Waldparzellen Simmelen-Dähli und Kehrlözli, Gemeinde Diemtigen, wurde die dazwischen liegende Besitzung «Kienberg-Kohleren», Wald und Weide, acquirirt.

Die Erwerbung des Winterfahrwegrechts für den Harriswald und des Holzablagerungspaltes im Burgerwald zu Albligen sind schon ältern Datums, gelangten aber erst im Berichtsjahr zur Verrechnung, weil die betreffenden Verträge verschiedener Umstände halber erst im Laufe dieses Jahres einlangten.

Eine unbedeutende Landerwerbung im Oberholz (Toppwald), Gemeinde Schlosswyl, geschah behufs Verbesserung der Einmündung eines neuerrichteten Holzabfuhrweges.

Der Armenholzloskauf von Zäziwil wird in einem besondern Kapitel hienach besprochen.

Folgendes Tableau gibt über vorerwähnte Erwerbungen Aufschluss:

Forstkreis.	Amt.	Angekaufte Objekte.	Gebäude.	Inhalt.			Grundsteuerschatzung.	Kaufpreis.	
				Ha.	A.	m ² .		Fr.	Rp.
I	Interlaken	Spycherberg, Gemeinde Brienz .	2	—	57	—	1,570	2,400	—
V	Niedersimmenthal	Kienberg-Kohleren, Gmde. Diemtigen	4	37	28	—	27,080	19,000	—
VII	Schwarzenburg	Harriswald, Winterfahrwegrecht .	—	—	—	—	—	50	—
»	»	Ablagerungsplatz im Burgerwald	—	—	33	08	597	635	—
VIII	Konolfingen	Albligen	—	—	01	78	30	40	—
»	»	Ein Stück Oberholz, Gemeinde Schlosswyl	—	—	—	—	—	47,100	—
		Armenholzberechtigung v. Zäziwil	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Vermehrung . .	6	38	19	86	29,277	69,225	—
		Summa Verminderung*)	—	18	56	—	9,120	22,200	—
		*) Vide nachstehendes Tableau.	—	—	—	—	—	—	—
		Totalvermehrung des Areals, der Grundsteuerschatzung und des Forstkapitals	6	19	63	86	20,157	47,025	—

2. Verminderung.

Verkauf.

In Ausführung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 26. August 1882, betreffend Verkauf kleiner isolirter Waldparzellen, hat die Forstdirektion, durch günstige Angebote veranlasst, die drei hienach verzeichneten Wälder theils nach erfolgter Konkurrenzauusschreibung, theils an öffentlicher Steigerung mit Genehmigung kompetenter Behörden verkauft:

Forstkreis.	Amt.	Verkaufte Objekte.	Gebäude.	Inhalt.			Grundsteuerschatzung.	Kaufpreis.	
				Ha.	A.	m ² .		Fr.	Rp.
I	Interlaken	Lägertannenwald, Gemeinde Eb- ligen	—	2	52	—	2,240	5,600	—
III	»	Beatenwald, Gemeinde St. Beaten- berg	—	15	05	—	6,020	14,700	—
VII	Schwarzenburg	Guggershornweide, Gemeinde Gug- gisberg	—	—	99	—	860	1,900	—
		Summa Verminderung . .	—	18	56	—	9,120	22,200	—

Flächenverzeichniss der Staatswaldungen auf Ende 1886.

Forstkreis.	Bewaldete Fläche.		Kulturland.		Ertraglose Fläche.		Total Forstareal.		Grundsteuerschätzung.
	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	
I. Oberhasle . . .	312	90	6	—	37	87	356	77	163,290
II. Interlaken . . .	567	89	4	75	53	36	626	—	456,490
III. Frutigen . . .	283	01	—	—	115	72	398	73	139,870
IV. Zweisimmen . . .	441	92	149	96	78	85	670	73	184,710
V. Thun . . .	869	71	305	54	57	17	1,232	42	873,460
VI. Emmenthal . . .	717	63	91	13	20	65	829	41	924,600
Forstinspektion Oberland .	3,193	06	557	38	363	62	4,114	06	2,742,420
VII. Rüeggisberg . . .	950	—	19	02	42	68	1,011	70	1,102,820
VIII. Bern . . .	870	95	6	60	17	27	894	82	1,495,480
IX. Burgdorf . . .	802	73	7	69	17	42	827	84	1,449,240
X. Langenthal . . .	305	24	—	—	6	90	312	14	641,510
XI. Aarberg . . .	719	50	2	23	27	41	749	14	1,327,840
XII. Neuenstadt . . .	699	14	1	66	10	95	711	75	957,292
Forstinspektion Mittelland	4,347	56	37	20	122	63	4,507	39	6,974,182
XIV. Malleray . . .	322	59	30	56	—	—	353	15	298,008
XV. Münster . . .	1,099	36	—	—	19	64	1,119	—	915,427
XVI. Delsberg . . .	1,047	65	—	—	18	21	1,065	86	899,880
XVII. Laufen . . .	432	35	—	—	—	—	432	35	560,528
XVIII. Pruntrut . . .	607	37	—	50	14	96	622	83	1,102,929
Forstinspektion Jura . . .	3,509	32	31	06	52	81	3,593	19	3,776,772
Total 1886 . . .	11,049	94	625	64	539	06	12,214	64	13,493,374
Im Jahr 1885 . . .	11,055	10	623	33	524	07	12,202	50	13,475,704

Im Forstkreis XIII (Corgémont) befinden sich keine Staatswaldungen.

Die Differenz im Mehrhalt zwischen obigem Tableau und der Rechnung hievor röhrt von der Vermessung der Grubenberge im Forstkreise IV her; dieselbe ergab nämlich einen kleinern Inhalt als der früher angenommene.

B. Wirtschaftsverhältnisse.

1. Holzernte.

Der Nutzungsetat ist folgender:

Forstkreis.	Nach Wirtschaftsplan, Dezennium 1885/1886 bis 1894/1895.			Nutzung pro 1885/1886.			Bleibt zu nutzen.		
	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.
I. Meiringen . .	10,700	1,500	12,200	1,129,5	475,5	1,605,0	9,570,5	1,024,5	10,595,0
II. Interlaken . .	16,700	4,000	20,700	1,606,4	571,4	2,177,8	15,093,6	3,428,6	18,522,2
III. Spiez . .	6,800	900	7,700	667,3	217,3	884,6	6,132,7	682,7	6,815,4
IV. Zweisimmen . .	15,800	—	15,800	1,288,9	—	1,288,9	14,511,1	—	14,511,1
V. Thun . .	18,400	1,600	20,000	1,345,9	758,5	2,104,4	17,054,1	841,5	17,895,6
VI. Sumiswald . .	31,100	4,500	35,600	3,090,1	586,7	3,676,8	28,009,9	3,913,3	31,923,2
Forstinspektion Oberland .	99,500	12,500	112,000	9,128,1	2,609,4	11,737,5	90,371,9	9,890,6	100,262,5
VII. Rüeggisberg . .	40,000	10,000	50,000	3,948,7	1,521,0	5,469,7	36,051,3	8,479,0	44,530,3
VIII. Bern . .	48,000	12,000	60,000	4,839,3	1,247,9	6,087,2	43,160,7	10,752,1	53,912,8
IX. Burgdorf . .	35,000	15,000	50,000	2,505,4	2,121,7	4,627,1	32,494,6	12,878,8	45,372,9
X. Langenthal . .	18,000	7,000	25,000	1,601,9	1,072,5	2,674,4	16,398,1	5,927,5	22,325,6
XI. Aarberg . .	34,000	11,000	45,000	3,251,1	1,360,8	4,611,9	30,748,9	9,639,2	40,388,1
XII. Neuenstadt . .	25,000	5,000	30,000	2,439,8	683,8	3,123,6	22,560,2	4,316,2	26,876,4
Forstinspektion Mittelland	200,000	60,000	260,000	18,586,2	8,007,7	26,593,9	181,413,8	51,992,3	233,406,1
XIV. Malleray . .	18,000	2,000	20,000	2,338,4	5,8	2,344,2	15,661,6	1,994,2	17,655,8
XV. Moutier . .	45,000	9,000	54,000	5,290,5	1,849,5	7,140,0	39,709,5	7,150,5	46,860,0
XVI. Delémont . .	49,000	10,000	59,000	5,467,7	815,3	6,283,0	43,532,8	9,184,7	52,717,0
XVII. Laufen . .	19,000	2,000	21,000	2,022,7	317,3	2,340,0	16,977,8	1,682,7	18,660,0
XVIII. Pruntrut . .	21,000	6,000	27,000	2,501,4	1,714,0	4,215,4	18,498,6	4,286,0	22,784,6
Forstinspektion Jura . .	152,000	29,000	181,000	17,620,7	4,701,9	22,322,6	134,379,8	24,298,1	158,677,4
Total im Kanton	451,500	101,500	553,000	45,335,0	15,319,0	60,654,0	406,165,0	86,181,0	492,346,0

Die ausgeführten Holzschläge vertheilen sich folgendermaßen:

Forstkreis.	Haupt-nutzung.	Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	Waldfläche.	Per Hektare.
	Festmeter.	Festmeter.	% der Hauptnutzung.	Festmeter.	%	Festmeter.	%	Festmeter.	Ha.	Festm.
I	1,129,5	475,5	42,1	1,355,8	84,4	249,2	15,6	1,605,1	312,00	5,1
II	1,606,4	571,4	35,5	1,873,9	86,1	303,9	13,9	2,177,8	567,89	3,8
III	667,3	217,3	32,6	797,6	90,7	87,0	9,3	884,6	283,01	3,1
IV	1,288,9	—	—	668,5	52,1	620,4	47,9	1,288,9	441,92	2,9
V	1,345,9	758,5	56,3	1,466,5	69,7	637,9	30,3	2,104,4	869,71	2,4
VI	3,090,1	586,7	19,0	2,289,9	62,3	1,386,9	37,7	3,676,8	717,68	5,1
Forstinspektion Oberland .	9,128,1	2,609,4	28,6	8,452,2	72,6	3,285,3	27,4	11,737,5	3,193,06	3,7
VII	3,948,7	1,521,0	38,5	3,567,4	65,2	1,902,3	34,8	5,469,7	950,00	5,7
VIII	4,839,8	1,247,9	25,8	4,427,3	72,7	1,659,9	27,3	6,087,2	870,95	7,0
IX	2,505,4	2,121,7	84,7	3,249,7	70,2	1,377,4	29,8	4,627,1	802,78	5,8
X	1,601,9	1,072,5	66,9	2,231,7	83,4	442,7	16,6	2,674,4	305,24	8,7
XI	3,251,1	1,360,8	41,8	3,439,1	74,5	1,172,8	25,5	4,611,9	719,50	6,4
XII	2,439,8	683,8	28,0	1,786,2	57,1	1,337,4	42,9	3,123,6	699,14	4,5
Forstinspektion Mittelland .	18,586,2	8,007,7	43,1	18,701,4	70,0	7,892,5	30,0	26,593,9	4,347,56	6,1
XIV	2,338,4	5,8	0,2	840,9	35,9	1,503,8	64,1	2,344,2	322,59	7,2
XV	5,290,5	1,849,5	35,0	4,808,9	67,8	2,331,1	32,7	7,140,0	1,099,36	6,5
XVI	5,467,7	815,8	15,0	5,522,8	88,0	760,7	12,0	6,283,0	1,047,65	6,0
XVII	2,022,7	317,8	15,6	1,345,9	57,6	994,1	42,4	2,340,0	432,85	5,4
XVIII	2,501,4	1,714,0	68,5	3,583,6	85,0	631,8	15,0	4,215,4	607,87	6,9
Forstinspektion Jura .	17,620,7	4,701,9	26,7	16,101,6	72,1	6,221,0	17,9	22,322,6	3,509,32	6,4
Total im Kanton .	45,335,0	15,319,0	33,9	43,255,2	71,8	17,398,8	28,7	60,654,0	11,049,94	5,5
Im Jahr 1885 .	42,965,0	13,145,6	30,6	40,341,6	71,89	15,769,0	28,11	56,110,6	11,055,10	5,0

Der Bruttoerlös aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischennutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		Per Hektare.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	9,677	62	3,421	18	10,060	70	3,038	10	13,098	80	41	86
II	18,466	10	5,039	65	18,633	80	4,871	95	23,505	75	41	39
III	5,325	23	2,046	09	6,951	05	420	27	7,371	32	26	04
IV	11,359	03	—	—	3,436	40	7,922	63	11,359	03	25	70
V	17,302	90	6,191	70	13,623	45	9,871	15	23,494	60	27	01
VI	41,550	55	5,030	—	20,492	20	26,088	35	46,580	55	64	99
Forstinspektion Oberland .	103,681	43	21,728	62	73,197	60	52,212	45	125,410	05	39	26
VII	54,243	02	13,160	34	32,328	59	35,074	77	67,403	36	70	95
VIII	64,391	01	13,038	19	48,531	92	28,897	28	77,429	20	89	90
IX	37,025	15	23,453	58	36,431	22	24,047	51	60,478	73	75	33
X	21,857	96	7,698	62	22,439	86	7,116	72	29,556	58	96	83
XI	49,830	68	14,875	81	44,319	67	20,386	82	64,706	49	89	93
XII	38,036	48	8,269	62	19,734	45	26,571	65	46,306	10	66	23
Forstinspektion Mittelland .	265,384	30	80,496	16	203,785	71	142,094	75	345,880	46	79	56
XIV	30,721	02	64	—	7,910	30	22,874	72	30,785	02	95	43
XV	57,557	63	13,232	73	35,923	60	34,866	76	70,790	36	64	39
XVI	51,189	60	3,632	43	43,856	72	10,965	31	54,822	03	52	33
XVII	32,472	90	2,163	47	14,824	87	19,811	50	34,636	37	80	11
XVIII	28,106	65	13,389	52	33,622	80	7,873	37	41,496	17	68	32
Forstinspektion Jura .	200,047	80	32,482	15	136,138	29	96,391	66	232,529	95	66	26
Total im Kanton .	569,113	53	184,706	93	413,121	60	290,698	86	703,820	46	63	69
Im Jahr 1885 .	495,727	31	120,259	27	356,210	79	259,775	79	615,986	58	55	72

Seit dem Jahre 1880 ist im Berichtjahre zum ersten Male wiederum die Budgetsumme von Fr. 700,000 für Holzerlös erreicht worden, was grösstentheils dem Steigen der Holzpreise zuzuschreiben ist.

Es ergeben sich somit folgende Durchschnittspreise des Bruttoerlöses per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischen-nutzung.		Brennholz				Bauholz.		Total.		
				per Ster.		per Festmeter.						
I	8	56	7	19	5	19	7	42	12	19	8	16
II	11	50	8	82	6	97	9	95	16	03	10	80
III	8	01	9	41	5	95	8	47	4	83	8	33
IV	8	81	—	—	3	60	5	14	12	77	8	81
V	12	85	8	16	6	50	9	29	15	47	11	16
VI	13	76	8	57	6	26	8	94	18	81	12	66
Forstinspektion Oberland . .	11	36	8	32	6	06	8	66	15	93	10	69
VII	13	74	8	65	6	34	9	06	18	44	12	32
VIII	13	30	10	45	7	67	10	96	17	41	12	72
IX	14	77	11	05	7	85	11	21	17	46	13	07
X	13	65	7	18	7	35	10	50	16	08	11	05
XI	15	01	10	93	9	03	12	90	17	39	14	03
XII	15	59	12	12	7	74	11	05	19	87	14	82
Forstinspektion Mittelland . .	14	28	10	05	7	63	10	90	18	—	13	—
XIV	13	14	11	03	6	58	9	40	15	21	13	13
XV	10	87	7	15	5	23	7	47	14	96	9	92
XVI	9	36	4	45	5	56	7	94	14	41	8	72
XVII	16	05	6	82	7	71	11	01	19	93	14	80
XVIII	11	24	7	81	6	57	9	38	12	46	9	84
Forstinspektion Jura	11	35	6	90	5	92	8	45	15	39	10	40
Total im Kanton . .	12	56	8	79	6	68	9	55	16	70	11	60
Im Jahr 1885 . .	11	54	9	15	6	18	8	83	16	47	9	46

Die Preise des Brennholzes sind um zirka 8 %, diejenigen für das Bauholz hingegen nur um zirka 1 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Da aber 71,3 % Brennholz und nur 28,7 % Bauholz geschlagen worden sind, weil der Bauholzpreis tief steht, so stellt sich der Gesamtdurchschnittserlös um 22,6 % höher als letztes Jahr.

Die Rüst- und Transportkosten betragen:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto-ertrages.	Per Hektare.		
				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
I	3,900	70	1,809	58	4,969	36	740	92	5,710	28	43,59	18	25
II	3,504	15	1,604	50	4,652	55	456	10	5,108	65	21,74	8	99
III	664	34	907	76	1,472	60	99	50	1,572	10	21,48	5	55
IV	2,883	—	—	—	2,110	45	772	55	2,883	—	25,38	6	52
V	3,053	30	3,406	35	5,885	55	574	10	6,459	65	27,49	7	42
VI	5,833	42	1,502	40	5,456	05	1,879	77	7,335	82	15,75	10	22
Forstinspektion Oberland	19,838	91	9,230	59	24,546	56	4,522	94	29,069	50	23,19	9	10
VII	7,172	85	4,430	75	9,025	70	2,577	90	11,603	60	17,21	12	21
VIII	9,144	85	4,170	75	11,732	60	1,583	—	13,315	60	17,20	15	29
IX	4,556	64	5,311	03	8,510	35	1,357	32	9,867	67	16,31	12	29
X	3,280	50	2,630	60	5,489	65	421	45	5,911	10	20,00	19	36
XI	5,849	20	4,870	35	9,797	02	922	53	10,719	55	16,57	14	90
XII	4,437	60	2,375	65	5,726	50	1,086	75	6,813	25	14,71	9	74
Forstinspektion Mittelland	34,441	64	23,789	13	50,281	82	7,948	95	58,230	77	16,88	13	39
XIV	3,814	05	* 250	—	2,655	—	909	05	3,564	05	11,57	11	05
XV	11,182	26	3,318	20	11,529	90	2,970	56	14,500	46	20,48	13	19
XVI	12,381	85	1,937	45	13,448	27	871	03	14,319	30	26,12	13	67
XVII	2,928	70	850	05	2,822	45	956	30	3,778	75	10,90	8	74
XVIII	3,862	28	3,446	16	6,273	84	1,034	60	7,308	44	17,80	12	03
Forstinspektion Jura . .	33,669	14	9,801	86	36,729	46	6,741	54	43,471	—	18,69	12	38
Total im Kanton	87,949	69	42,821	58	111,557	84	19,213	43	130,771	27	18,58	11	83
Im Jahr 1885 . .	93,686	84	44,449	91	117,739	08	20,397	67	138,136	75	22,48	12	50

Die Rüst- und Transportkosten sind auch in diesem Jahre wieder zurückgegangen, dürften aber für die Zukunft kaum noch einer Reduktion fähig sein. Uebrigens mag auch die rigorosere Eintheilung der einzelnen Ausgabeposten in die vorgeschriebenen Büdgetrubriken zu obiger Reduktion etwas beigetragen haben.

*) Betrifft eine Abschlagszahlung auf folgendes Jahr.

Die Rüst- und Transportkosten ergeben folgende Durchschnittspreise per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz				Bauholz.		Total.	
					per Ster.		per Fm.					
I	3	45	3	84	2	56	3	66	2	97	3	55
II	2	18	2	81	1	74	2	49	1	51	2	36
III	1	—	4	17	1	29	1	84	1	14	* 1	78
IV	2	24	—	—	2	21	3	16	1	25	2	24
V	2	26	4	49	2	81	4	01	—	90	3	06
VI	1	88	2	56	1	67	2	38	1	35	1	99
Forstinspektion Oberland . . .	2	17	3	54	2	03	2	90	1	38	2	48
VII	1	81	2	91	1	77	2	53	1	35	2	12
VIII	1	89	3	34	1	85	2	65	—	95	2	18
IX	1	81	2	55	1	83	2	61	—	98	2	13
X	2	04	2	45	1	72	2	46	—	95	2	21
XI	1	79	3	58	2	—	2	85	—	78	2	32
XII	1	82	3	47	2	25	3	21	—	81	2	18
Forstinspektion Mittelland . . .	1	85	2	97	1	88	2	69	1	01	2	19
XIV	1	42	—	—	2	20	3	15	—	68	1	52
XV	2	11	1	79	1	68	2	40	1	27	2	03
XVI	2	26	2	37	1	70	2	43	1	14	2	28
XVII	1	45	2	68	1	46	2	09	—	96	1	61
XVIII	1	54	2	01	1	22	1	75	1	64	1	73
Forstinspektion Jura	1	91	2	08	1	59	2	28	1	08	1	95
Total im Kanton	1	94	2	79	1	80	2	58	1	10	2	15
Im Jahr 1885	2	18	3	38	2	04	2	92	1	29	2	46

Der Rückgang der Rüst- und Transportkosten gegenüber dem Vorjahr beträgt für das Brennholz circa 13 %, für das Bauholz circa 17 % und für sämtliches Holz zusammen circa 14 %.

Der Nettoerlös aus dem geschlagenen Holze beträgt somit:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Brutto-ertrages.	Per Hektare.	
I	5,776	92	1,611	60	5,091	34	2,297	18	7,388	52	56,40	23	61
II	14,961	95	3,435	15	13,981	25	4,415	85	18,397	10	78,26	32	40
III	4,660	89	1,138	33	5,478	45	320	77	5,799	22	78,52	20	49
IV	8,476	03	—	—	1,325	95	7,150	08	8,476	03	74,62	18	28
V	14,249	60	2,785	35	7,737	90	9,297	05	17,034	95	72,51	19	59
VI	35,717	13	3,527	60	15,036	15	24,208	58	39,244	73	84,25	54	77
Forstinspektion Oberland . . .	83,842	52	12,498	03	48,651	04	47,689	51	96,340	55	76,81	30	16
VII	47,070	17	8,729	59	23,302	89	32,496	87	55,799	76	82,79	58	74
VIII	55,246	16	8,867	44	36,799	32	27,314	28	64,113	60	82,80	74	61
IX	32,468	51	18,142	57	27,920	87	22,690	19	50,611	06	83,69	63	06
X	18,577	46	5,068	02	16,950	21	6,695	27	23,645	48	80	77	47
XI	43,981	48	10,005	46	34,522	65	19,464	29	53,986	94	83,48	75	03
XII	33,598	88	5,893	97	14,007	95	25,484	90	39,492	85	85,29	56	49
Forstinspektion Mittelland	230,942	66	56,707	03	153,503	89	134,145	80	287,649	69	83,17	66	17
XIV	27,406	97	— 186	—	5,255	30	21,965	67	27,220	97	88,42	84	38
XV	46,375	37	9,914	53	24,883	70	31,906	20	56,289	90	79,52	51	20
XVI	38,807	75	1,694	98	30,408	45	10,094	28	40,502	73	73,88	38	66
XVII	29,544	20	1,313	42	12,002	42	18,855	20	30,857	62	89,10	71	37
XVIII	24,244	37	9,943	36	27,494	16	6,693	57	34,187	73	82,88	56	29
Forstinspektion Jura . . .	166,378	66	22,680	29	99,408	83	89,650	12	189,058	95	81,31	53	88
Total im Kanton	481,163	84	91,885	35	301,563	76	271,485	43	573,049	19	81,42	51	86
Im Jahr 1885	402,040	47	75,809	36	238,471	71	239,378	12	477,849	83	77,57	43	22

Die Vermehrung der Reinerträge ist durch zwei Faktoren bedingt, einerseits durch die Erhöhung der Holzpreise, andererseits durch die Verminderung der Rüstkosten.

* Die Durchschnittskosten stehen hier deshalb so tief, weil Nettoverkäufe stattfanden, wo der Käufer die Aufrüstung in seinen Kosten besorgte.

Die Durchschnittspreise des Nettoerlöses per Festmeter sind folgende:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz				Bauholz.		Total.	
					per Ster.		per Festmeter.					
I	5	Rp. 11	Fr. 3	Rp. 35	Fr. 2	Rp. 63	Fr. 3	Rp. 76	Fr. 9	Rp. 22	Fr. 4	Rp. 60
II	9	Rp. 32	6	01	5	23	7	46	14	52	8	44
III	7	01	5	24	4	66	6	63	3	69	6	55
IV	6	57	—	—	1	39	1	98	11	52	6	57
V	10	59	3	67	3	70	5	28	14	57	8	10
VI	11	88	6	01	4	59	6	56	17	46	10	67
Forstinspektion Oberland . . .	9	19	4	78	4	03	5	76	14	53	8	21
VII	11	93	5	74	4	57	6	53	17	09	10	20
VIII	11	41	7	11	5	82	8	31	16	46	10	54
IX	12	95	8	55	6	01	8	59	16	47	10	93
X	11	61	4	73	5	63	8	04	15	13	9	84
XI	13	22	7	35	7	03	10	05	16	61	11	71
XII	13	77	8	65	5	49	7	84	19	06	12	64
Forstinspektion Mittelland . . .	12	43	7	08	5	75	8	21	16	99	10	81
XIV	11	72	—	—	4	37	6	25	14	60	11	61
XV	8	76	5	36	3	55	5	07	13	69	7	89
XVI	7	10	2	08	3	86	5	51	13	27	6	44
XVII	14	60	4	14	6	25	8	92	18	97	13	19
XVIII	9	69	5	80	5	37	7	67	10	59	8	11
Forstinspektion Jura	9	44	4	82	4	33	6	17	14	31	8	45
Total im Kanton	10	62	6	—	4	88	6	97	15	60	9	45
Im Jahr 1885	9	36	5	77	4	14	5	91	15	18	7	—

Die Reinerträge sind für das Brennholz gegenüber dem Vorjahr um zirka 18 %, diejenigen für das Bauholz um zirka 2 %, diejenigen für das Holz im Allgemeinen um zirka 35 % gestiegen.

2. Aufforstungen.

a. Aufforstungen von Schlagflächen und Nachbesserungen in Staatswaldungen.

Forstkreis.	Aufgeforstete Fläche.	Verwendet		Anschlagspreis der Pflanzen.	Kultukosten.	Gesamtkosten.	
		Samen.	Pflanzen.			Fr.	Rp.
I	—	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.
II	10,0	—	—	51,500	515	—	677
III	3,0	—	—	11,000	110	—	189
IV	0,4	—	—	2,300	23	—	24
V	1,8	—	—	18,200	194	70	282
VI	2,5	55,0	—	12,500	135	20	533
Forstinspektion Oberland . . .	17,7	55,0	95,500	977	90	1708	30
Nachbesserungen	2,9	4,0	29,140	333	15	573	35
VII	1,8	—	12,604	156	—	241	50
VIII	6,3	115,0	28,100	359	20	1240	72
IX	0,8	—	6,500	73	40	31	50
X	5,4	80,0	25,035	283	35	452	85
XI	4,0	—	20,570	248	82	899	30
XII	2,2	60,0	16,100	161	—	582	30
Forstinspektion Mittelland . . .	20,5	255,0	108,909	1281	77	3448	17
Nachbesserungen	7,7	—	54,285	612	89	1058	05
XIV	3,7	17,5	12,050	168	70	312	30
XV	13,6	236,0	40,800	211	40	1018	80
XVI	1,7	2,0	8,000	122	—	69	85
XVII	2,5	—	15,000	225	—	148	95
XVIII	—	—	—	—	—	—	—
Forstinspektion Jura	21,5	255,5	75,850	727	10	1549	90
Nachbesserungen	4,5	—	25,900	337	70	445	90
Summa Aufforstungen	59,7	565,5	280,259	2986	77	6706	37
» Nachbesserungen	15,1	4,0	109,325	1283	74	2077	30
Total im Kanton	74,8	569,5	389,584	4270	51	8783	67
Im Jahr 1885	66,7	576,0	335,845	3969	32	8697	37
						13,054	18
						12,666	69

b. Aufforstungen von bisherigem **Kulturland** (Weiden- und Moosland) im Staatsareal.

Forstkreis.	Fläche.	Graben-arbeit.	Verwendet		Anschlagspreis der Pflanzen.		Kultukosten.		Gesamtkosten.	
			Samen.	Pflanzen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	0,9	—	3,0	6,350	93	20	146	05	239	25
III	1,0	—	—	300	3	60	5	—	8	60
IV	—	126	—	—	—	—	291	—	291	—
V	5,5	—	17,0	46,700	555	80	617	45	1,173	25
VI	0,5	—	—	3,700	40	60	89	50	130	10
Forstinspektion Oberland . .	7,9	126	20,0	57,050	693	20	1149	—	1,842	20
Nachbesserungen	2,0	—	—	4,472	51	40	153	55	204	95
VII	14,5	—	—	95,600	1512	—	2182	80	3,694	80
XII	23,5	4472	99,0	100,100	1169	—	4881	65	6,050	65
Forstinspektion Mittelland . .	38,0	4472	99,0	195,700	2681	—	7064	45	9,745	45
Nachbesserungen	4,0	—	—	20,600	233	90	418	85	652	75
Summa Aufforstungen	45,9	4598	119,0	252,750	3374	20	8213	45	11,587	65
Summa Nachbesserungen	6,0	—	—	25,072	285	30	572	40	857	70
Total	51,9	4598	199,0	277,822	3659	50	8785	85	12,445	35
1885	23,28	—	25,0	144,095	1730	70	5156	55	6,887	25

In dieser Tabelle sind sowohl die gewöhnlichen Aufforstungen als die forstpolizeilichen des Kreises Rüeggisberg und diejenigen im Grossen Moose, für welche besondere Kredite bestehen, aufgeführt. Die Ausgaben für die forstpolizeilichen Kulturen des siebenten Kreises betragen Fr. 2765. 65, diejenigen für die Aufforstungen im Grossen Moose, welche im Berichtjahre Dank dem Spezialkredite mit besonderer Energie an die Hand genommen wurden, Fr. 5710. 50, wovon allein für Grabenanlagen eine Summe von Fr. 1189. 40 verwendet werden musste.

Die hauptsächlichsten Aufforstungen von Kulturland sind im Speziellen folgende:

Forstkreis.	Amt.	Ausgeführte Aufforstung.	Fläche.	Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.	Kultukosten.	Gesamtkosten.			
I	Oberhasle . . .	Ruetschsperrli (Gridenwald) .	0,9	6,350	93	20	146	05	239	25
III	Frutigen	Röllerengräser (Niesenwald) .	1,0	300	3	60	5	—	8	60
V	Thun	Kandergrien, Holzablageplatz .	0,6	2,500	45	—	52	15	97	15
»	Knubel	Knubel	3,0	27,900	316	60	324	20	640	80
»	Signau	Hohneggenschwand	1,8	11,800	142	40	155	20	297	60
»	»	Vordere Hohnegg	0,6	4,500	51	80	85	90	137	70
VI	»	Arni-Alp	0,5	3,700	40	60	89	50	130	10
VII	Schwarzenburg . .	Weisstannengratweide	4,0	26,700	426	—	322	45	748	45
»	»	Schweiggenweide	7,8	51,700	792	—	604	60	1396	60
»	»	Gustigratweide	2,7	17,200	294	—	231	50	525	50
XII	Erlach	Kanalbezirk	4,4	15,000	180	—	1505	45	1685	45
»	»	Schwarzgraben	8,5	38,000	456	—	708	15	1164	15
»	»	Fanelstrandboden	11,4	44,200	530	40	2330	50	2860	90

Die Aufforstungen auf der Gustigratweide sind im Berichtjahre beendet worden. Die dahерigen Gesamtkosten betragen für diese 40,85 ha. haltende Weide Fr. 9629. 80 oder per ha. circa Fr. 240. An diese Kosten leistet der Bund einen Beitrag von Fr. 5460.

Ueber die Aufforstungen im Gebiet der Juragewässerkorrektion ist Folgendes zu berichten:

Gemäss Grossrathsbeschluss vom 1. November 1873 hat der Staat Bern, zum Zweck der Aufforstung, *käuflich erworben*:

- 1) laut Kaufvertrag vom 8. November 1874 mit dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion, *262 $\frac{1}{2}$ Jucharten Strandboden am Neuenburgersee* (Fanelstrandboden), zwischen der alten Zihl, Witzwyl und dem Galsmoos. Der vereinbarte Preis betrug Fr. 80 per Jucharte oder im Ganzen Fr. 21,000. Das erworbene Terrain blieb von jeder Beitragspflicht an das genannte Unternehmen befreit;
- 2) laut Kaufvertrag vom 12. Februar 1876 mit der Einwohnergemeinde Ins, *401 Jucharten Moosland*, in zwei Parzellen, nämlich den *Kanalbezirk* bei Müntschemier und den *Schwarzgraben*, westlich der Ins-Murtenstrasse, um den Preis von Fr. 90 per Jucharte oder in Summa Fr. 36,090, wobei der Staat die Entsumpfungsbeiträge, von Anfang an, sowie die Kosten der Binnenkorrektion zu tragen hat und, was die Gemeinde bereits bezahlt, mit Zins zu 5 % rückvergütet. Nutzens- und Schadensanfang wurde auf 1. Januar 1874 festgesetzt.

Gegenwärtig umfasst nun das Aufforstungsgebiet laut Flächenverzeichniss des neuen Waldwirtschaftsplanes:

- | |
|--|
| 1) <i>Kanalbezirk</i> (Grosses Moos) 59,04 ha. |
| 2) <i>Schwarzgraben</i> » » 84,96 » |
| 3) <i>Fanelstrandboden</i> (Strandboden am Neuenburgersee) 93,60 » |

237,60 ha. (660 Juch.)

Die ersten waldbaulichen Versuche sind im Jahr 1874 im Fanelstrandboden gemacht worden, jedoch fingen erst im Frühjahr 1875 im Schwarzgraben, im Frühjahr 1876 im Fanelstrandboden und im Frühjahr 1879 im Kanalbezirk die eigentlichen Aufforstungsarbeiten an. Damals war aber die obere Korrektion (Tieferlegung des Neuenburgersees) noch nicht vollendet und die Binnenkorrektion noch nicht begonnen, weshalb die neue Waldanlage in den ersten Jahren ihres Entstehens von der zeitweisen übermässigen Bodennässe stark zu leiden hatte. Auch wurde noch im Frühjahr 1876 das ganze Moosgebiet und ein Theil des Fanelstrandbodens und damit sämtliche Forstkulturen überschwemmt. Die Nadelholzpfanzungen gingen dabei alle zu Grund. Schliesslich haben einzelne *Moosbrände*, zwar nicht von grosser Ausdehnung, einige Kulturbirke im Schwarzgraben vernichtet. Im Fanelstrandboden konnte erst nach Anlegung eines Entwässerungskanals (1884 bis 1885) mit Erfolg aufgeforstet werden. Auch gedeihen die Nadelholzkulturen im Grossen Moos erst seit Anfang der 1880er Jahre, d. h. nach Vollendung der Binnenkorrektion und der damit in Verbindung gebrachten partiellen intensiven Entwässerung des Aufforstungsgebietes.

Bis und mit dem Jahr 1880 wurde kein besonderer *Aufforstungskredit* bewilligt, indem die Aufforstungskosten aus einem Theil des Erlöses der

Lische (Grossmoos) und des Torfes (Fanelstrandboden) bestritten worden sind; der Ueberschuss der Einnahmen kam dem allgemeinen Kredit für Waldkulturen zu gut. In den Jahren 1881 bis 1885 wurden aus diesem Kredit *für Waldkulturen in Staatswaldungen* mehr oder weniger hohe Beiträge geleistet und erst vom Jahr 1886 an fand *ein spezieller Ausgabeposten* von Fr. 5600 mit Rubrik XV C. 8 (Aufforstungen im Grossen Moos) Aufnahme in's Jahresbudget.

Diese 5600 Franken repräsentieren, laut forstamtlichem Bericht vom 10. Dezember 1885 an die Finanzdirektion, die *Durchschnittskosten per Jahr der innert 10 Jahren*, von 1886 an gerechnet, *auszuführenden vollständigen Aufforstung* der Ende 1885 noch bestehenden leeren Flächen im Totalbetrag von 173,34 ha., laut damaligen genauen Erhebungen. Dazu sollen, nach forstamtlichem Voranschlag, bei einem Reihenabstand von zirka 1,5 m. auf 1,5 m. und 15 % Nachbesserungen, zirka 910,000 verschulte Setzlinge und ein Kredit von Fr. 56,000 erforderlich sein, wovon Fr. 48,000 für eigentliche Aufforstungsarbeiten und Fr. 8000 für Grabenanlagen, Grabenunterhalt inbegriffen, in Aussicht genommen sind. Wird nun, bei einem Pflanzenverbrauch von 91,000 Setzlingen, 17,33 ha. (48 Juch. 56 □-Rth.) jährlich neu aufgeforstet, ergänzt und mit den nöthigen Gräben versenken, wozu nicht mehr als Fr. 5600 verwendet werden dürfen, so soll mit dem Jahre 1895, ausserordentliche Erscheinungen (Moosbrände, Insektschäden) vorbehalten, das zum Zweck der Aufforstung erworbene Moos- und Strandbodengebiet vollständig aufgeforstet und entsumpft sein. Im Jahr 1886, wie im Jahresbericht ersichtlich ist, wurden, zwar ohne den Kredit bedeutend zu überschreiten (Fr. 5710.50 statt Fr. 5600), 21,32 ha., d. h. zirka 4 ha. mehr aufgeforstet als der Durchschnitt (17,33 ha.) beträgt, nebstdem sind 4073,5 Laufmeter Gräben mit einem Geldaufwand von Fr. 2300.85 angelegt worden. Dass der Jahreskredit zur Ausführung dieser Arbeiten hinreichte, röhrt einfach von dem Umstand her, dass im Jahr 1886 zirka 11,5 ha. Brandflächen (lockerer und von jedem Grasfilz befreiter Boden) aufgeforstet werden konnten, wodurch die Aufforstungskosten bedeutend vermindert wurden. Es sei noch beiläufig bemerkt, dass in den nächsten Jahren die Hauptgräben angelegt werden, so dass die Entsumpfungskosten später nur geringe Auslagen verursachen werden.

Aus nachstehender *Tabelle* kann man entnehmen, was bis jetzt in der ersten 12jährigen Aufforstungsperiode geleistet worden ist, nämlich wie viel Fläche wirklich aufgeforstet wurde, wie viel Pflanzen zur Verwendung kamen, wie hoch sich die Kosten der eigentlichen Aufforstungen und der Grabenanlagen belaufen und was die Nebennutzungen abgeworfen haben. Diese Zahlen sind aus den forstamtlichen Kulturrechnungen und Nachweisen und aus den Wirtschaftsbüchern entnommen, nur wurden die Kulturstunden um Fr. 1500 vermehrt, welcher Betrag die Kosten der ersten Aufforstungsversuche vom Jahr 1874/75, worüber keine Daten vorliegen, repräsentieren soll.

Bezirke.	Kultur- fläche.	Pflanzen, verwendete Stück.	Kosten vom Jahr 1875 bis 1886 inkl.:						Erlös der Nebennutzungen vom Jahr 1881—1886.	
			eigentliche Aufforstungen.		Grabenanlagen.		Summa.			
Kanalbezirk	Ha.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kanalbezirk	21,92	108,430	4,227	50	1766	95	5,994	45	14,559	50
Schwarzgraben	25,50	218,500	11,528	57	1931	65	13,460	22	4,641	50
Fanelstrandboden . . .	38,18	310,975	14,333	45	4594	62	18,928	07	1,806	40
								Torf	2,999	10
Summa	85,60	637,905	30,089	52	8293	22	38,382	74	24,006	50
	Wirklich aufgeforstet.		Nach den von der Amtsschaffnerei Erlach zur Er- gänzung der Tabelle erhaltenen Angaben beträgt der Erlös an Lische pro 1876—1880						14,912	80
			Die Gesamteinnahmen der Nebennutzungen . . .						38,919	30

Zur Aufforstung von 85,60 ha. (36 % der Gesamtfläche) waren somit, Nachbesserungen inbegriiffen, 637,905 *Setzlinge* erforderlich. Aus den oben angeführten Gründen (Bodennässe, Ueberschwemmungen und Brände) und da bezüglich der zu verwendenden Holzarten und der zweckdienlichen *Kulturmethode* erst Erfahrungen gesammelt werden mussten, erforderte es Anfangs der Kulturperiode bedeutender Nachbesserungen, was gegenwärtig nicht mehr der Fall ist, indem der Abgang an Setzlingen nicht grösser ist als bei Aufforstung von Schlagflächen im Walde. Uebrigens wird in Betreff der *Wahl der Holzarten* und des Gedeihens derselben auf den letzten Jahresbericht, in welchem diese Frage eingehend erörtert wird, verwiesen. Hier kann man nur wiederholen, dass im *Grossen Moos* die *Rotthanne* und die *Weymuthsdähe* (letztere gegen Frost unempfindlich), im *Strandboden* die *Weisserle* und die *gemeine Dähe* und unter deren Schutz die *Rotthanne* weitaus die günstigsten Wachstumsverhältnisse aufweisen.

In diesem ersten Abschnitt von 12 Jahren sind nun laut obiger Tabelle für eigentliche Forstkulturen

Fr. 30,089. 52, für Grabenarbeiten Fr. 8293. 22, im Ganzen Fr. 38,382. 74 ausgegeben worden. In den letzten Jahren namentlich wurde die partielle Entwässerung des Aufforstungsgebietes im Grossen Moos und im Fanelstrandboden energisch an die Hand genommen.

Vergleichen wir nun diese Ausgaben mit den *Nebennutzungserträgen* im Totalbetrag von Fr. 38,919. 30, so geht daraus unzweifelhaft hervor, dass bis dahin die *Aufforstungskosten von den Einnahmen gedeckt werden*. Diese Einnahmen werden aber selbstverständlich mit dem Vorschreiten der Aufforstungen allmälig abnehmen.

Es kommen hier schliesslich noch andere Faktoren in Betracht, nämlich der *Zins* der sich auf Fr. 57,090 belaufenden Kaufsumme, die *Entsumpfungsbeiträge* an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion (für 401 Jucharten Moosland) und die *Kosten der Binnenkorrektion*, wodurch das Anlagekapital wesentlich erhöht, mithin der jährliche Ausgabeposten entsprechend vermehrt wird.

3. Saat- und Pflanzschulen.

Die Pflanzenerziehung und deren Kosten stellen sich folgendermassen:

Forstkreis.	Saat- und Pflanzschulen.		Verwendeter Samen.	Pflanzen verschult.	Kosten.	
	Anzahl.	Grösse.			Fr.	Rp.
I	4	A. 34,45	Kilogr. 33,0	Stück. 69,440	Fr. 854	Rp. 76
II	7	126,40	190,0	90,300	1,267	05
III	8	36,70	19,0	63,580	1,554	—
IV	3	30,00	34,0	116,400	1,081	20
V	11	125,00	149,5	175,596	2,278	50
VI	11	72,00	135,0	193,750	1,460	65
Forstinspektion Oberland	44	424,55	560,5	709,066	8,496	16
VII	6	270,00	85,1	335,680	2,159	60
VIII	11	233,00	171,6	365,200	2,093	85
IX	4	50,00	84,0	162,050	986	55
X	3	41,40	44,0	106,690	659	25
XI	8	115,90	136,1	90,550	1,096	90
XII	15	65,50	118,2	175,370	1,915	70
Forstinspektion Mittelland	47	775,80	639,0	1,235,540	8,911	85
XIV	7	74,00	29,5	79,000	1,307	95
XV	3	18,50	37,0	18,850	347	25
XVI	4	26,00	20,5	60,000	701	90
XVII	6	264,00	60,0	80,000	1,910	05
XVIII	6	60,00	23,0	94,600	972	80
Forstinspektion Jura	26	442,50	170,0	332,450	5,239	95
Total im Kanton	117	1642,85	1369,5	2,277,056	22,647	96
Im Jahr 1885	103	1598,58	1275,9	2,213,120	20,611	89

In dieser Zusammenstellung ist die Weidenkultur im Forstkreise Bern mit 40 Acren Inhalt und einer Verschulung von 50,000 Setzlingen inbegriffen, Kosten: Fr. 719. 45; ebenso die fünf Saat- und Pflanzschulen im Grossen Moose mit 40 Acren Inhalt und einer Verschulung von 102,720 Pflanzen, die daherigen Kosten betragen Fr. 1158. 45.

Für die Saat- und Pflanzschulen sind folgende Erträge zu verzeichnen:

Forstkreis.	Zum Verkaufe angeboten.	Verkauft.	Erlös.		In Staatswaldungen verwendet:		Total.			
						Schatzung.				
I	Stück. 11,700	Stück. 15,420	Fr. 184	Rp. 70	Stück. 9,050	Fr. 121	—	Stück. 24,470	Fr. 305	Rp. 70
II	59,790	94,000	1,180	90	51,500	515	—	145,500	1,695	90
III	26,900	36,500	536	90	12,772	131	—	49,272	667	90
IV	17,500	28,400	286	—	2,300	23	—	30,700	309	—
V	8,152	91,210	844	75	67,840	782	65	159,050	1,627	40
VI	13,800	52,420	441	60	42,700	483	—	95,120	924	60
Forstinspektion Oberland	137,842	317,950	3,474	85	186,162	2055	65	504,112	5,530	50
VII	98,000	88,050	975	30	114,244	1833	—	202,294	2,808	30
VIII	119,000	188,700	2,220	—	83,200	660	40	271,900	2,880	40
IX	125,000	130,745	1,429	46	20,545	241	76	151,290	1,671	22
X	72,550	94,490	957	45	30,585	346	85	125,075	1,304	30
XI	120,300	135,050	943	95	39,420	443	15	174,470	1,387	10
XII	33,450	14,100	56	80	119,350	1126	90	133,450	1,183	70
Forstinspektion Mittelland	568,300	651,135	6,582	96	407,344	4652	06	1,058,479	11,235	02
XIV	46,650	63,150	884	65	13,850	193	90	77,000	1,078	55
XV	—	—	—	—	40,900	238	40	40,900	238	40
XVI	12,000	56,500	641	20	8,000	122	—	64,500	763	20
XVII	4,700	3,300	53	—	26,500	397	50	29,800	450	50
XVIII	18,000	31,200	233	80	5,500	77	—	36,700	310	80
Forstinspektion Jura	81,350	154,150	1,812	65	94,750	1028	80	248,900	2,841	45
Total im Kanton	787,492	1,123,235	11,870	46	688,256	7736	51	1,811,491	19,606	97
Im Jahr 1885	826,022	1,057,831	11,675	40	620,890	7339	81	1,678,721	19,015	21

In dieser Tabelle ist der Ertrag der Weidenkultur im VIII. Forstkreise mit Fr. 521. 70 ebenfalls enthalten, verkauft wurden daselbst 22,500 Stecklinge und 41,937 kg. Weiden mit einem Erlös von Fr. 296. 70, zur Vergrösserung der Anlage verwendet 50,000 Stecklinge mit einer Schatzung von Fr. 225.

Von sämmtlichen verkauften Waldfäenzlingen wurden nur zirka 1000 Stück ausserhalb des Kantons abgesetzt,

4. Wegbauten.

Ueber die ausgeführten Wegbauten und deren Kosten gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Forstkreis.	Unterhalt.	Korrektionen.				Neuanlagen.				Totalkosten.	
		Länge.	Kosten.	Länge.	Kosten.						
I	Fr. Rp.	Meter.	Fr. Rp.	Meter.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
II	204 35	—	—	—	655	750 70	955 05				
III	284 70	—	—	—	746	358 15	642 85				
IV	407 25	—	—	—	650	270	677 25				
V	52 80	—	—	—	1114	834 30	887 10				
VI	182 60	554	958 25	410	559	40	1,700 25				
Forstinspektion Oberland . .	400 85	—	—	840	1,885	95	2,286 80				
	1532 55	554	958 25	4415	4,658	50	7,149 30				
VII	723 45	20	68	75	450	1,770 70	2,562 90				
VIII	92 30	510	510	—	1390	4,940 45	5,542 75				
IX	442 10	2281	413	25	60	29	884 35				
X	379 85	158	224	85	—	—	604 70				
XI	635 50	169	175	75	306	219	75	1,031	—		
XII	731 60	—	—	—	456	442	95	1,174	55		
Forstinspektion Mittelland . .	3004 80	3138	1392 60	2662	7,402	85	11,800 25				
XIV	130	—	—	—	—	—	—	130	—		
XV	1063 15	257	428	50	1148	3,875	—	5,366	65		
XVI	212 50	—	—	—	—	—	—	212	50		
XVII	165	875	546	30	40	117	50	828	80		
XVIII	274 20	—	—	—	400	3,229	—	3,503	20		
Forstinspektion Jura . . .	1844 85	1132	974 80	1588	7,221	50	10,041	15			
Total . . .	6382 20	4824	3325 65	8665	19,282	85	28,990	70			
Im Jahr 1885	6451 97	2750	3914 70	9433	17,633	96	28,000	63			

Unter den Wegkosten des XV. Kreises ist eine Summe von Fr. 1600 inbegriffen, welche behufs Erwerbung eines Wegrechtes über das Land der Gemeinde Bévilard in den Staatswald Haute Joux de Sorvilier verausgabt werden mussten.

Die wichtigsten im Berichtsjahre ausgeführten Weganlagen und grössern Korrekturen sind im Speziellen folgende:

Forstkreis. Waldung.

Weganlage.

		Länge.	Kosten.
		Meter.	Fr. Rp.
I Mühlethal.	Hauptweg. Neu anlage, 2 m breit, 20 % Gefäll	200	250 70
» »	Schlittweg. » 1,5 m » 25 % »	300	300 —
» Rufiberg.	» » 1,5 m » 28 % »	155	200 —
II Sytiwald.	Fussweg. Erstellung und Vollendung in Abtheilung 1	466	94 50
» Hubelwald.	Schlittweg. Neu anlage in Abtheilung 1	300	263 65
III Sattelwald.	Fussweg vom Pfanzgarten nach dem Kopf	600	120 —
» Byberg.	» durch den Bärentritt nach dem untern Boden. Fels-sprengung	50	150 —
IV Senggiwald.	Schlittweg. Neu anlage	135	162 —
» Schlegelholz.	Strässchenbau	270	500 —
» Grubenwald.	Fussweg. Ausbesserung und Unterhalt	400	23 40
» Schlündi.	» Neu anlage	709	87 —
V Hirsetschwendi.	Abzweigung vom neuen Strässchen. Steinbett u. Uebergrieneung	110	395 20
» »	Weg der Abtheilungslinie 1 und 2. Korr. » » »	234	412 90
» Heimeneggbahn.	Holzabfuhrweg in Abtheilung 6. Gefällsausgleichung ohne Steinbett. Uebergrieneung	300	164 20
» Kandergrund, ob.	Wegkorrektion. Fortsetzung in Abtheilung 2 und 3. Steinbett. Uebergrieneung	320	545 35
VI Fallgrat.	Abfuhrweg. Fortsetzung und Verlängerung im Schmittengraben. Uferschutzbauten	300	1000 50

Forstkreis.	Waldung.	Weganlage.	Länge.	Kosten.
			Meter.	Fr. Rp.
VI	Lichtgut.	Abfuhrweg im Schwandgraben. Neuanlage	140	120 —
"	Oberwald.	» Fortsetzung Brückenbau und Entwässerung	230	575 65
"	Sperbel.	Schlittweg. Neuanlage	100	161 40
"	St. Johannisberg.	Abfuhrweg. Verlängerung	70	28 40
VII	Schwarzenberg.	Neuer Weg. Verringerung des Radius einer Kurve	20	68 75
"	Längeney B.	Rüthigrund-Bädlweg. Beendigung der Versteinung	—	455 55
"	" "	Wyssenhaldenweg. Neuerstellung. Beginn	150	313 30
"	" C.	Stygmoosweg. Versteinung. Beendigung	—	574 05
"	" "	Verbindungsweg zwischen Bädl- und Wyssbachrainweg. Beginn	300	427 80
VIII	Frieswylgraben, E.	Hauptabfuhrweg. Fortsetzung und Zufahrtsweg	1020	4556 45
"	Grittwald.	Neuer Weg längs dem Waldsaum	320	384 —
"	Toppwald.	Verbindung mit dem Oberhünigensträsschen	510	510 —
IX	Muhleren.	Neuer Abfuhrweg	60	29 —
"	Hirseren.	Hauptabfuhrweg. Uebergriierung und Errichtung von Wasser-abläufen	1200	186 —
"	Altisberg.	Helbligweg. Korrektion. Holzunterlage und Seitengräben	56	46 —
"	Bischoffwald.	Hauptabfuhrweg. Korrektion. Oeffnen der Seitengräben u. Schalen	200	50 —
"	Rüdtligewald.	Heuweg. Korrektion. Oeffnen der Seitengräben und Schalen	150	30 —
"	Bangertenwald.	Hauptabfuhrweg. Korrektion etc. Oeffnen der Seitengräben und Schalen	675	101 25
X	Schmiedwald.	Wegkorrektion. Beendigung	90	37 40
"	Fälliwald.	Seidenweberweg. Steinbett und Beschotterung	68	145 60
XI	Lyss. Dreihubel.	Grentschelwald. Wegverlängerung	30	45 —
"	Frienisberger.	Wislezen und Stollbrünnli. Verlängerung und Korrektion, Cementdohle	40	103 20
"	Schallenberg.	Cementdohle im untern Weg	—	19 80
"	Radelfinger.	Wahlismattgraben. Verlängerung u. Korrektion im Lütschenboden	285	179 50
"	Mühleberg-Stift.	Neuer Weg in Abtheilung 4	120	48 —
XII	Lengholz.	Weganlage. Stockrodung und Erstellung des Wegkörpers	210	162 75
"	Fovern.	Unterer Holzabfuhrweg. Verlegung, zweite Hälfte	246	280 20
"	Büttenberg.	Bartlomehofweg. Bekiesung	—	422 50
"	Klosterwald.	Aebeliweg. Beschotterung	—	300 10
XV	Belleface.	Birsbrücke. Reparation	—	78 —
"	Combe Pierre.	Brücke. Balkenerneuerung und Unterhalt	—	155 75
"	Droit des Ecorcheresses.	Wegunterhalt	1936	213 —
"	Montoz.	» Korrektion und Neuerstellung, Versteinung etc.	3717	2285 40
"	Montaluet.	» und Vollendung	51	478 35
"	Haute Joux de Sorvilier.	Erwerbung eines Abfuhrwegrechtes	—	1600 —
XVII	Buchberg-Greifel.	Wegkorrektion und Neuanlage	345	272 60
"	Allmend.	»	350	221 20
"	Rittenberg.	»	220	120 —
XVIII	Fahy.	Neuer Weg	400	1529 —
"	"	Subvention an die Pruntrut-Burestrasse	—	1100 —
"	Belleplaine.	Wegbau mit den Gemeinden Ocourt und Epiquerez, à compte	—	600 —

Da durch ein praktisch erstelltes Waldwegnetz der Holzerlös erhöht und die Holzauffrüstungskosten, sowie der Waldschaden beim Holztransport vermindert, somit die Rentabilität der Waldungen nach drei Seiten hin gehoben wird, so muss dem Waldwegbau stets eine grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Besonders wichtig ist bei unsfern stets etwas beschränkten Krediten die richtige Auswahl der vorzunehmenden neuen Wegbauten, wobei das Hauptaugenmerk darauf zu richten ist, dass in erster Linie grössere neue Wege nur da erstellt werden, wo eine bedeutende Holzexploitation für die nächste Zeit in Aussicht genommen ist. Da nun aber noch verschiedene Waldungen dieser Kategorie ohne genügend günstige Abfuhrwege existiren, so sollte auch für die Zukunft der Kredit für den Wegbau nicht reduziert werden.

5. Waldservitute.

Im Berichtsjahre hat nur eine einzige Ablösung von Armenholzrechten stattgefunden, nämlich die-

jenige mit der Gemeinde Zäziwil, welche in den Toppwaldungen ein Armenholzrecht von $196\frac{1}{2}$ Ster hatte; die dahерige Ablösungssumme beträgt Fr. 47,100. Nach Abzug dieser Berechtigung verbleibt für die Forstverwaltung noch eine Armenholzlieferungspflicht von 2936 Ster, welche sich folgendermassen vertheilen:

Forstkreis VI aus 6 Waldungen	681 Ster,
» VIII » 3 »	851 »
» IX » 2 »	369 »
» X » 5 »	984 »
» XI » 2 »	51 »

Total aus 18 Waldungen 2936 Ster, wobei aber zu bemerken ist, dass die Armenholzlieferungen im X. Forstkreise nicht unentgeltlich zu leisten sind, sondern dass dafür von den berechtigten Gemeinden eine Entschädigung zu bezahlen ist, welche laut Beschluss des Regierungsraths vom 9. März 1881 auf 70 % des eigentlichen Holzwerthes, nach den vorjährigen Steigerungsergebnissen zu berechnen, bestimmt worden ist.

C. Rechnungswesen.

Einnahmen.

Forstkreis.	Holzerlös.		Steigerungs- vorbehälte.		Weid- und Lehenzins.		Pflanzenerlös.		Grubenlösung.		Rück- verglütungen.		Total- Einnahmen.		Total- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	13,098	80	339	66	428	—	184	70	—	—	—	—	14,051	16	10,473	26	3,577	90	—	—
II	23,505	75	478	96	892	—	1,180	90	—	—	—	—	26,057	61	15,430	27	10,627	34	—	—
III	7,371	32	205	22	139	—	536	90	—	—	—	—	8,252	44	10,816	01	—	—	2063	57
IV	11,359	03	335	83	2,808	—	286	—	—	—	294	39	15,083	25	10,543	34	4,539	91	—	—
V	23,494	60	799	29	7,740	—	844	75	233	—	514	83	33,626	47	23,584	05	10,042	42	—	—
VI	46,580	55	1,219	09	3,828	—	441	60	—	—	142	06	52,211	30	27,469	43	24,741	87	—	—
VII	67,403	36	1,876	65	1,617	—	975	30	—	—	—	—	71,872	31	43,099	66	28,772	65	—	—
VIII	77,429	20	1,573	23	429	34	2,220	—	—	—	112	20	81,763	97	47,982	73	33,781	24	—	—
IX	60,478	73	1,167	29	1,540	05	1,429	46	160	—	140	70	64,916	23	31,162	59	33,753	64	—	—
X	29,556	58	714	27	137	50	957	45	14	20	157	60	31,380	—	18,176	—	13,204	—	—	—
XI	64,306	49	1,559	66	131	30	943	95	—	—	129	80	67,499	—	31,787	96	35,711	04	—	—
XII	46,306	10	826	61	2,794	50	56	80	189	20	—	—	50,303	01	26,298	12	24,004	89	—	—
XIV	30,785	02	907	56	—	—	884	65	140	—	—	—	32,717	23	8,776	70	23,940	53	—	—
XV	70,790	36	2,113	26	—	—	—	—	—	—	—	—	72,903	62	30,207	76	42,695	86	—	—
XVI	54,822	03	1,531	12	—	—	641	20	—	—	—	—	56,994	35	23,373	66	33,620	69	—	—
XVII	34,636	37	1,006	05	—	—	53	—	—	—	—	—	35,695	42	11,998	71	23,696	71	—	—
XVIII	41,496	17	1,205	93	30	—	233	80	—	—	—	—	42,965	90	21,191	17	21,774	73	—	—
Summa	703,820	46	17,859	68	22,514	69	11,870	46	736	40	1491	58	758,293	27	391,871	42	366,421	85	—	—
1885	615,986	58	13,736	76	22,737	40	11,675	40	1117	60	4928	55	670,182	29	394,257	84	275,924	45	—	—

Ausgaben.

98

Forstkreis.	Wald-kulturen.		Weg-anlagen.		Hutlöhne.		Rüstlöhne.		Marchungen und Vermessungen.		Steigerungs- und Verkaufs-kosten.		Lieferungen an Berechtigte und Arme.		Steuern.		Anheil an den Verwaltungs-kosten.		Rückverrech-nungen.		Total-Ausgaben.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	1,109	11	955	05	890	—	5,710	28	126	30	179	60	—	—	831	92	671	—	—	—	10,473	26
II	1,944	95	642	85	2,457	50	5,108	65	35	25	305	70	—	—	2,102	22	1,850	—	983	15	15,430	27
III	1,768	90	677	25	1,020	50	1,572	10	—	—	79	56	—	—	769	65	567	—	3,861	05	10,316	01
IV	1,425	05	887	10	1,200	—	2,883	—	1859	70	344	74	—	—	936	25	748	—	259	50	10,543	34
V	3,474	45	1,700	25	2,540	—	6,459	65	186	—	759	10	—	—	4,852	25	3,540	—	72	35	23,584	05
VI	2,471	65	2,286	80	2,163	25	7,335	82	—	—	378	56	4,393	50	4,672	55	3,744	—	23	30	27,469	43
VII	3,068	75	2,562	90	2,420	—	11,603	60	65	—	521	56	—	—	9,542	53	4,470	—	8,845	32	43,099	66
VIII	3,483	67	5,542	75	3,177	50	13,315	60	668	—	444	73	6,322	50	8,966	98	6,061	—	—	—	47,982	73
IX	1,417	65	884	35	2,975	—	9,867	67	13	60	356	68	2,369	—	7,382	64	5,896	—	—	—	31,162	59
X	1,203	30	604	70	1,690	—	5,911	10	—	—	238	12	1,316	91	4,612	87	2,599	—	—	—	18,176	—
XI	2,267	50	1,031	—	3,072	50	10,719	55	—	—	396	79	340	—	8,563	56	5,369	—	28	06	31,787	96
XII	7,195	60	1,174	55	1,852	50	6,813	25	—	—	174	93	—	—	5,105	43	3,878	—	103	86	26,298	12
XIV	1,642	25	130	—	925	—	3,564	05	—	—	250	80	—	—	1,056	60	1,208	—	—	—	8,776	70
XV	1,437	55	5,366	65	1,838	—	14,500	46	—	—	167	11	—	—	3,187	99	3,710	—	—	—	30,207	76
XVI	1,115	80	212	50	1,342	50	14,319	30	26	15	540	40	—	—	2,170	01	3,647	—	—	—	23,373	66
XVII	2,161	95	828	80	900	—	3,778	75	—	—	291	35	—	—	1,765	86	2,272	—	—	—	11,998	71
XVIII	1,222	30	3,503	20	1,419	—	7,308	44	—	—	274	10	—	—	2,994	13	4,470	—	—	—	21,191	17
Summa	38,410	43	28,990	70	31,883	25	130,771	27	2980	—	5703	83	14,741	91	69,513	44	54,700	—	14,176	59	391,871	42
1885	34,674	51	28,000	63	44,671	—	143,363	22	3062	51	5361	06	13,600	50	68,828	43	47,143	95	5,551	58	394,257	84

VII. Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen.

Ueber Waldfläche, Holznutzung und Kulturen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen gibt folgende Tabelle Aufschluss.

Forstkreis.	Produktive Waldfläche.	Abgabesatz.			Nutzung.			Aufforstungen.			Saat- und Pflanzschulen.
		Haupt- nutzung.	Zwischen- nutzung.	Total.	Haupt- nutzung.	Zwischen- nutzung.	Total.	Samen.	Pflanzen.	Fläche.	
	Hektaren.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Kilogr.	Stück.	Hektaren.	m ² .
I	3,938	7,612	232	7,844	6,555	148	6,703	—	56,250	8	3,980
II	5,159	9,578	416	9,994	8,146	282	8,428	—	77,250	15	8,000
III	3,873	6,365	168	6,533	6,855	690	7,545	—	37,200	4	1,140
IV	2,303	4,061	—	4,061	3,886	—	3,886	—	2,600	3	300
V	7,011	20,056	2,931	22,187	18,681	3,029	21,710	52	101,800	12	9,120
VI	620	2,549	504	3,053	2,466	585	3,051	—	21,500	2	410
Forstinspektion Oberland	22,904	50,221	3,451	53,672	46,589	4,734	51,323	52	296,600	44	22,950
VII	3,300	8,908	1,220	10,128	8,270	1,599	9,869	—	176,800	25	17,500
VIII	3,782	15,181	2,155	17,336	14,483	2,529	17,012	4	120,108	18	15,703
IX	1,819	9,166	2,069	11,235	8,311	2,658	10,969	4	166,050	22	4,575
X	4,946	21,077	4,365	25,442	17,458	4,858	22,316	10	624,850	69	55,260
XI	4,028	17,295	3,508	20,803	15,406	4,394	19,800	—	268,835	26	23,253
XII	6,245	23,632	4,081	27,713	22,005	7,429	29,434	—	305,645	50	17,336
Forstinspektion Mittelland	24,120	95,259	17,398	112,657	85,933	23,467	109,400	18	1,662,288	210	133,627
XIII	6,143	23,346	3,469	26,815	22,870	3,930	26,800	—	76,550	14	6,200
XIV	4,015	15,131	1,438	16,569	12,704	2,955	15,659	—	73,390	15	1,570
XV	4,275	14,624	2,212	16,836	12,888	1,340	14,228	5	31,000	8	600
XVI	4,687	17,425	3,288	20,713	13,332	6,922	20,254	2	94,400	19	8,600
XVII	4,399	12,066	2,217	14,283	11,888	2,478	14,366	7	23,000	4	6,400
XVIII	7,641	20,106	4,214	24,320	26,417	9,236	35,653	65	220,000	41	29,100
Forstinspektion Jura . .	31,161	102,698	16,838	119,536	100,099	26,861	126,960	79	517,340	101	52,470
Total im Kanton	78,185	248,178	37,687	285,865	232,621	55,062	287,683	149	2,476,228	355	209,347
Im Jahr 1885 .	76,832	249,129	37,013	286,142	244,609	51,592	296,201	732	2,528,690	390	200,995

Es hat somit an der Hauptnutzung eine Einsparung von $15,557 \text{ m}^3$ stattgefunden, während an Zwischennutzungen $17,375 \text{ m}^3$ mehr geschlagen worden sind. Es ist dies ein erfreulicher Beweis für die Einsicht der Gemeinden, dass den Durchforstungen, welche früher ganz vernachlässigt wurden, und damit der Waldflege im Allgemeinen eine grösse Aufmerksamkeit zu schenken sei, und dass zugleich auch das Waldkapital nicht angegriffen werden dürfe. 88

Ertheilte Bewilligungen zu Holzverkäufen.

Ertheilte Bewilligungen zu bleibender Waldausreutung.

Eidgenössisches Forstgebiet.								Mittelland.							
Amt.	Ausreutung.			Gegen-aufforstung.			Ge-bühr.	Amt.	Ausreutung.			Gegen-aufforstung.			Ge-bühr.
	Ha.	A.	m ² .	Ha.	A.	m ² .	Fr.		Ha.	A.	m ² .	Ha.	A.	m ² .	Fr.
Konolfingen . .	1	89	17	—	80	20	316	Aarberg	19	21	67	18	65	50	641
Schwarzenburg .	—	32	59	—	29	05	—	Bern	3	38	22	—	—	—	596
Thun	—	17	40	—	27	—	—	Büren	21	94	—	23	22	—	—
Trachselwald . .	—	43	64	—	19	90	54	Burgdorf	—	75	65	—	—	—	169
Summa	2	82	80	1	56	15	370	Fraubrunnen . . .	6	81	74	3	65	65	659
Gegenaufforstung .	1	56	15					Nidau	—	84	95	—	—	—	193
Mehr ausgereutet:								Wangen	1	97	38	—	—	—	440
Im eidg. Forstgebiet	1	26	65					Summa	58	93	61	45	53	15	2698
Im Mittelland . .	13	40	46					Eidg. Forstgebiet .	2	82	80	1	56	15	370
Summa	14	67	11					Total	61	76	41	47	09	30	3068
								Gegenaufforstung .	47	09	30				
								Mehr ausgereutet .	14	67	11				

Dagegen betragen die Aufforstungen von bisherigem Kulturland, welche die Forstverwaltung im Berichtsjahre ausgeführt hat, zirka 52 Hektaren.

Bern, im April 1887.

Der Forstdirektor:

Willi.

